

REGISTERNUTZUNG IN ZENSUS UND BEVÖLKERUNGSSTATISTIK IN ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZ

Beistellung zum Gutachten “ Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.” im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates



Statistisches Bundesamt
Projekt Registerbasierte Ermittlung der Bevölkerungszahlen
Autor/-innen: Thomas Körner, Anja Krause, Kathrin Ramsauer, Petra Ullmann

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis.....	8
Tabellenverzeichnis	8
0. Vorbemerkung	9
1. Einleitung.....	9
1.1. Untersuchungsgegenstand und Motivation für die Fallanalysen	9
1.2. Einordnung der Beispiele Österreich und Schweiz in die international angewendeten Modelle zur Ermittlung von Bevölkerungszahlen.....	10
1.3. Vorgehensweise und Gliederung der Fallanalysen.....	14
2. Fallanalyse Österreich	15
2.1. Einführung	15
2.2. Zensus	16
2.2.1. Dateninfrastruktur im österreichischen Zensus.....	16
2.2.2. Verknüpfung der Register im österreichischen Zensus	22
2.2.3. Qualitätssicherung der Register in Österreich	25
2.2.4. Einbindung in die Registerlandschaft	29
2.3. Statistik des Bevölkerungsstandes	30
2.4. Gebäude- und Wohnbaustatistik (Baumaßnahmenstatistik)	31
2.5. Weiterentwicklungen seit dem Zensus 2011	32
2.6. Einschätzung in Hinblick auf die Umsetzung in Deutschland.....	33
2.6.1. Veränderung der Dateninfrastruktur	33
2.6.2. Vereinfachung der Verknüpfung der Register	34
2.6.3. Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung	35
3. Fallanalyse Schweiz	36
3.1. Einführung	36
3.2. Zensus	38
3.2.1. Dateninfrastruktur im schweizerischen Zensus.....	38

3.2.1.1.	Registererhebungen	38
3.2.1.2.	Stichprobenerhebungen.....	41
3.2.1.3.	Zusammenführung der Register- und Stichprobenerhebungen zu einem Gesamtsystem ..	42
3.2.2.	Verknüpfung der Register im schweizerischen Zensus	44
3.2.3.	Qualitätssicherung der Register im schweizerischen Zensus.....	51
3.2.4.	Einbindung in die Registerlandschaft der Schweiz	57
3.3.	Statistik des Bevölkerungsstandes (STATPOP)	58
3.4.	Gebäude- und Wohnungsstatistik.....	61
3.5.	Weiterentwicklungen seit dem Zensus 2010	62
3.6.	Einschätzung in Hinblick auf die Umsetzung in Deutschland.....	63
3.6.1.	Veränderung der Dateninfrastruktur	64
3.6.2.	Vereinfachung der Verknüpfung der Register	65
3.6.3.	Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung	66
4.	Zusammenfassung	67
	Literaturverzeichnis.....	72
	Übersicht der rechtlichen Grundlagen	79
A.	Österreich	79
B.	Schweiz	79
	Gesetzestexte	81
A.	Österreich	81
B.	Schweiz	81

Abkürzungsverzeichnis

AHV-Versichertennummer	13-stellige AHV-Versichertennummer, entspricht der deutschen Sozialversicherungsnummer
AMS	Daten des „Arbeitsmarktservices Österreich“
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUPER	Automatisiertes Personenregistratursystem (im Asylbereich)
AVN	Steuerdaten zur Arbeitnehmerveranlagung
aWN	Administrative Wohnungsnummer
BEVNAT	Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung
BFS	Bundesamt für Statistik Schweiz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bPK	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen
BSR	Bildungsstandregister
DGBL	Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder
DSB	Datenschutzbehörde (vor 2014 Datenschutzkommission)
DSG	Datenschutzgesetz
DSS	Direktoren für Sozialstatistiken der nationalen statistischen Ämter in der EU
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EGID	Gebäudeidentifikator
E-Government-Gesetz	Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen
ELDA	System für den elektronischen Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern
ESPOP	Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union (Eurostat)
EU-SILC	Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen
EWID	Wohnungsidentifikator
EWR	Einwohnerregister
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FAMBH	Familienbeihilferegister
FIS	Fremdeninformationssystem / zentrale Fremdenregister
GPK-N	Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates
GWR	Gebäude- und Wohnungsregister
GWR-Gesetz	Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz
GWZ	Gebäude- und Wohnungszählung

HABE	Schweizerische Haushaltsbudgeterhebung
HV	Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
Infostar	Informatisiertes Standesregister (Zivilstandsregister)
KA	Daten der Kammern der freien Berufe
KFA	Daten der Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden
KFZ	Daten der zentralen Zulassungsevidenz
MeldeG	Meldegesetz
NKR	Nationaler Normenkontrollrat
NTZ	Nutzungseinheit (z. B. Wohnung)
ORDIPRO	Register für Diplomaten und Internationale Funktionäre
PD	Präsenzdienerteil des Bundesministeriums für Verteidigung
POPREG	Neues bevölkerungstatistisches System der Statistik Austria
RatSWD	Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten
Registerzählungsgesetz	Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen
RHG	Registerharmonisierungsgesetz
RHV	Registerharmonisierungsverordnung
RSb-Brief	Zustellung eines behördlichen bzw. gerichtlichen Schriftstückes in Österreich (Rückscheinbrief b)
SAKE	Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (Labour Force Survey)
Sedex	Sichere Datenaustauschplattform (secure data exchange)
SESAM	Syntheseerhebung soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt
SH	Daten der Sozialhilfeträger der Länder
SHAPE	System der Personen- und Haushaltsstatistiken
SHS	Daten der Schul- und Hochschulstatistik
SIK	Schweizerische Informatikkonferenz
Statistik Austria	Bundesanstalt Statistik Österreich
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und der Haushalte
STR	Steuerregister der Abgabenbehörden des Bundes
Swiss Government PKI	Public-Key-Infrastruktur des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation
UNECE	Wirtschaftskommission für Europa
UPI	Unique Personal Identifier Database
URS	Unternehmensregister
VSED	Verband Schweizerischer Einwohnerdienste
ZAR	Zentrales Ausländerregister

ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung
ZD	Zivildienerverzeichnis des Bundesministeriums für Inneres
ZEMIS	Zentrale Migrationsinformationssystem
ZMR	Zentrales Melderegister
ZPR	Zentrales Personenstandsregister
ZSR	Zentrales Staatsbürgerschaftsregister

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	In europäischen Staaten eingesetzte Verfahren der Zensusrunden 2000, 2010 und 2020	12
Abbildung 2:	Dateninfrastruktur im österreichischen Zensus	21
Abbildung 3:	Datenverknüpfung bei Statistik Austria mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen	24
Abbildung 4:	Überblick über das Zusammenspiel von Registererhebungen und Stichproben-erhebungen im Rahmen des schweizerischen Volkszählungssystems.....	44
Abbildung 5:	Angabe der AHV-Versichertennummer auf der Krankenversicherungskarte.....	46
Abbildung 6:	Zuweisung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern	48
Abbildung 7:	Nutzung der Datenaustauschplattform sedex zum sicheren Datenaustausch ...	49
Abbildung 8:	Register zur Ermittlung der Bevölkerungszahlen in Zensus und Bevölkerungs-statistik.....	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schwellenwerte für die Validierung im Bereich allgemeiner Fehler	53
Tabelle 2:	Schwellenwerte für die Qualität der GWR-Daten	56

0. Vorbemerkung

Dieser Bericht stellt die Fallanalysen vor, die das Statistische Bundesamt gemäß Punkt 3.4 der Leistungsbeschreibung als Beistellung für das Gutachten des Nationalen Normenkontrollrats zum Thema „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“ untersucht hat. Der Bericht enthält die Ergebnisse zur Registernutzung im Rahmen von Zensus und Bevölkerungsstatistik in Österreich und der Schweiz.

1. Einleitung

1.1. Untersuchungsgegenstand und Motivation für die Fallanalysen

Die vorliegenden Fallanalysen stellen die Vorgehensweise zur Harmonisierung und Vernetzung der Register zur Ermittlung der Bevölkerungszahlen sowie zur Durchführung des Zensus in zwei anderen Ländern dar. Der Bereich der Ermittlung von Bevölkerungszahlen wurde als Gegenstand der Fallanalysen ausgewählt, da sich hier durch eine Modernisierung, Harmonisierung und stärkere Vernetzung der Register vermutlich erhebliche Einsparungen realisieren lassen. Ein registerbasierter Zensus bietet sich darüber hinaus auch als Gegenstand der Fallanalysen an, da er zahl-reiche Maßnahmen zur Registermodernisierung und –vernetzung voraussetzt, die auch für die Registermodernisierung im Verwaltungshandeln erforderlich sind. Darüber hinaus müssen in beiden Bereichen Register harmonisiert und miteinander verknüpft werden, die auch von anderen Behörden genutzt werden, wodurch sich Synergieeffekte ergeben.

Die registerbasierte Durchführung des Zensus ist schließlich als Gegenstand der Fallanalysen naheliegend, da die Forderung nach einer aktuelleren, weniger aufwändigen und für Bewohnerinnen und Bewohner weniger belastenden Zensusdurchführung jüngst auf verschiedenen Ebenen erhoben worden ist:

- Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) fordert in seiner Stellungnahme zum Zensusvorbereitungsgesetz 2021 vom 5. September 2016, die Prüfung registerbasierter Verfahren für die Durchführung künftiger Zensus zu verfolgen und hierzu verstärkt an einer Digitalisierung und Modernisierung der Registerbestände zu arbeiten. Unter expliziter Nennung der Vorbilder Schweiz und Österreich werden insbesondere die Einführung eines Bundesmelderegisters und die registerbasierte Erfassung von Gebäude- und Wohnungsinformationen gefordert (Nationaler Normenkontrollrat 2016).
- Auf europäischer Ebene bereitet das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) eine grundlegende Anpassung der Anforderungen an künftige Volkszählungen nach der Zensusrunde im Jahr 2021 (post-2021 Zensus) vor. Wesentlicher Anlass für die angestrebten Überarbeitungen ist für die Kommission der veränderte Bedarf der Nutzer zen-

sustypischer Daten. So zeigen Befragungen wichtiger Datennutzer einen wachsenden Bedarf nach aktuellen, demografischen Daten (insbesondere Einwohnerzahlen, Alter, Staatsangehörigkeit), jährlichen Daten über die Veränderungen der demografischen Merkmale und kleinräumigen Daten, insbesondere auch nach raumbezogenen Gitterzellenergebnissen (Eurostat 2016). Diese Anforderungen werden sich ohne Umstieg auf ein registerbasiertes System nicht erfüllen lassen.

- Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) fordert eine Reform des Zensus nach dem Jahr 2021 unter stärkerer Nutzung von (qualitätsgesicherten) Registerdaten (Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten 2016).
- Der Statistische Beirat empfiehlt zur Fortentwicklung der amtlichen Statistik im Bereich der Bevölkerungs- und Haushaltsstatistik u. a. die Nutzung der kommunalen Melderegister zum Aufbau eines statistikinternen Personenregisters und den Aufbau und die Pflege eines dauerhaften und flächendeckenden Gebäude- und Wohnungsregisters (Statistischer Beirat 2012).

Die Fallanalysen beziehen sich auf die Beispiele Österreichs und der Schweiz, die hinsichtlich der Verwaltungsinstitutionen besser mit Deutschland vergleichbar sind als andere Länder mit längerer Tradition bei der Registernutzung (wie etwa Dänemark). Zugleich konnten sowohl in der Schweiz als auch in Österreich in den letzten Jahren große Fortschritte bei der Registermodernisierung erreicht werden, die durchaus Vorbildcharakter für Deutschland haben können. Der frühere Zustand in beiden Ländern ist mit dem derzeitigen deutschen Zustand vergleichbar. Die Skizzierung des konsolidierten und harmonisierten Registersystems in Österreich und der Schweiz soll ermöglichen, im Rahmen des Gutachtens Empfehlungen für den deutschen Weg zu einem künftigen modernen Registersystem abzuleiten.

1.2. Einordnung der Beispiele Österreich und Schweiz in die international angewendeten Modelle zur Ermittlung von Bevölkerungszahlen

Daten über die Struktur und die Entwicklung der Bevölkerung gehören zum grundlegenden Informationsbedarf für fast alle Bereiche von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie bilden die Grundlage fundierter politischer Entscheidungen, beispielsweise im Bildungs- und Gesundheitswesen, und liefern im Bereich des wirtschaftlichen Geschehens Informationen über Menschen als Arbeitskräfte oder Konsumenten (Statistisches Bundesamt/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung 2016). Zudem erfüllen Einwohnerzahlen in zahlreichen Gesetzen in Deutschland wichtige Funktionen und haben damit u. a. Auswirkungen auf die Verteilung der Länderstimmen im Bundesrat, auf den Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen, auf den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern, auf die Einteilung der Wahlkreise sowie die Sitze Deutschlands im Europaparlament. Darüber hinaus werden Bevölkerungszahlen auch als Hochrechnungsrahmen

(z. B. Mikrozensus) oder Normierungs- bzw. Bezugsgröße von verschiedenen Statistiken benötigt (z. B. Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf). Die amtlichen Bevölkerungszahlen sind damit Teil der Basis-Statistikinfrastruktur einer Gesellschaft, was für amtliche wie nicht-amtliche Statistiken gleichermaßen gilt.

In Deutschland wird die Bevölkerungszahl derzeit mittels der Bevölkerungsfortschreibung nachgewiesen. Aufbauend auf dem letzten Zensus wird der Bevölkerungsstand durch die monatliche Bilanzierung der Geburten und Sterbefälle sowie der Zu- und Fortzüge auf Gemeindeebene fortgeschrieben. Damit stellt der Zensus einen wichtigen Eckpfeiler im Gesamtsystem der Bevölkerungsstatistiken in Deutschland dar.

Neben der Feststellung der Bevölkerungszahl ist ein wesentliches Ziel des Zensus, Informationen zu Haushalten, zum Wohnraum (u. a. Gebäudegröße, Baualter, Eigentümerstruktur, Leerstand), zur Bildung und zum Erwerbsleben der Bevölkerung zu gewinnen.

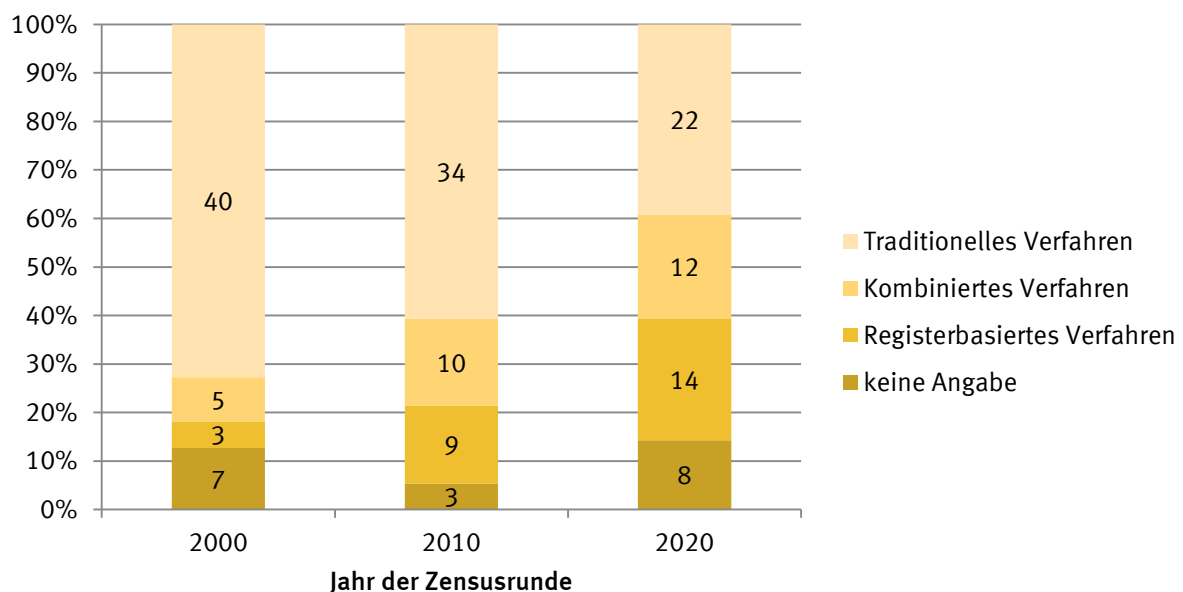
Regelmäßige Volkszählungen werden in fast allen Ländern der Welt durchgeführt. Nach den Empfehlungen der Vereinten Nationen, soll ein Zensus zumindest alle zehn Jahre durchgeführt werden (Vereinte Nationen 2015). Dabei werden zur Datengewinnung sehr unterschiedliche Verfahren eingesetzt, die sich in drei Kategorien unterteilen lassen (Valente 2015):

- *Traditionelle Verfahren* basieren ausschließlich auf Befragungen der Bevölkerung, wobei in der Regel – zumindest für ein Kernprogramm von Erhebungsmerkmalen – alle Einwohner eines Landes zu einem definierten Stichtag befragt werden. In manchen Ländern wird die Befragung aller Einwohner ergänzt um eine Stichprobenerhebung, die zusätzliche Erhebungsmerkmale umfasst.
- *Registerbasierte Verfahren* nutzen ausschließlich Verwaltungs- und/oder Statistikregister als Datenquellen, die in der Regel über Identifikatoren zu Personen und Wohnungen miteinander verknüpft werden, um so die erforderlichen Merkmale erfassen und die zur Qualitätssicherung erforderlichen Plausibilitätsprüfungen durchführen zu können.
- Bei *kombinierten Verfahren* – beispielsweise beim Zensus in Deutschland in den Jahren 2011 und 2021 – werden Registerdaten und Befragungen kombiniert, etwa um Fehler in den Registerbeständen (statistisch) korrigieren und Daten zu erforderlichen Merkmalen bereitstellen zu können, die in keinem der zur Verfügung stehenden Register (hinreichend) vorhanden sind.

Bei der Ermittlung von Bevölkerungszahlen zeichnet sich international ein starker Trend zur Nutzung von Verwaltungsdaten ab: In Europa planen nach einer Befragung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) 26 Staaten, zur kommenden Zensusrunde 2021

ein vollständig registerbasiertes oder – wie im Falle Deutschlands – kombiniertes Verfahren zur Gewinnung von Zensusergebnissen einzusetzen (siehe Abbildung 1). Alle befragten Statistischen Ämter erkennen die Notwendigkeit an, sich von traditionellen, auf Befragungen basierenden, Zensusverfahren zu lösen, um die Aktualität der Ergebnisse zu erhöhen, die Bewohnerrinnen und Bewohner zu entlasten sowie den Aufwand für die Datengewinnung zu reduzieren. Auch das Statistische Bundesamt arbeitet intensiv an den konzeptionellen Vorbereitungen für eine registerbasierte Ermittlung der Bevölkerungszahlen für den Zensus post-2021.

Abbildung 1: In europäischen Staaten eingesetzte Verfahren der Zensusrunden 2000, 2010 und 2020



Quelle: Valente 2015

Mit dem Zensus 2011 wurden in Deutschland bereits erfolgreich die Daten der Melderegister als Quelle zur Ermittlung der Einwohnerzahlen sowie wesentlicher demografischer Merkmale genutzt (für einen Überblick siehe Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2011). Zugleich bestätigten sich jedoch auch die vermuteten Qualitätsdefizite der Melderegister hinsichtlich Über- und Untererfassungen, wodurch die statistische Bereinigung mittels einer umfangreichen Korrekturstichprobe erforderlich war. Ursachen dieser Qualitätsdefizite liegen in den Meldeprozessen und im Meldeverhalten der Bevölkerung. Mit dem im November 2015 in Kraft getretenen Bundesmeldegesetz sollen künftige Meldeprozesse weniger fehleranfällig sein. Bereits in den Meldedaten enthaltene Fehler werden dadurch jedoch nicht korrigiert und durch das Meldeverhalten der Bevölkerung werden auch künftig Über- und Untererfassung auftreten. Damit bleibt die ständige Qualitätssicherung der Melderegister weiter eine wichtige Voraussetzung für deren stärkere Nutzung.

Für den Zensus 2021 wird in Deutschland wie im Jahr 2011 erneut ein kombiniertes Verfahren eingesetzt, das ergänzend zu den verwendeten Registerdaten auf Befragungsergebnisse angewiesen ist (z. B. zur Korrektur der Melderegister zwecks Einwohnerzahlermittlung). Für die Zeit nach 2021 zeichnen sich derweil auf europäischer Ebene grundlegende Änderungen an den rechtlichen Rahmenbedingungen für Volkszählungen ab. Eine Task Force unter Leitung von Eurostat, an der das Statistische Bundesamt beteiligt ist, hat unter Einbeziehung auch nationaler Datenwünsche eine Vision für künftige Volkszählungen nach 2021 skizziert, die von den Direktoren für Sozialstatistiken der nationalen statistischen Ämter in der EU (DSS) bestätigt wurde (Eurostat 2016). Dabei sind u. a. Regelungen in Vorbereitung, die ab Mitte des kommenden Jahrzehnts jährlich Lieferungen ausgewählter Zensusergebnisse vorgeben, die zugleich den gestiegenen Anforderungen an die Aktualität (Lieferung innerhalb eines Jahres nach dem Stichtag) und kleinräumiger regionaler Untergliederung (georeferenziert auf 1 km²-Gitterzellenebene) Rechnung tragen (Eurostat 2016). Georeferenzierte Ergebnisse können mit der derzeitigen Bevölkerungsfortschreibung nicht erfüllt werden. Da zusätzliche Personenbefragungen für Datenerhebungs- oder für Korrekturzwecke aus Belastungs- und Aufwandsgründen kaum Akzeptanz finden werden, sind registerbasierte Verfahren für die jährlichen Lieferungen die einzige praktikable Lösung. Die Erfahrungen von Ländern mit einem registerbasierten Verfahren (wie etwa die in den vorliegenden Fallanalysen dargestellten Verfahren Österreichs und der Schweiz) verdeutlichen, dass das geplante jährliche Lieferdatenprogramm mit vergleichsweise geringem Ressourcenaufwand bei den statistischen Erhebungs- und Aufbereitungsprozessen bedient werden kann.¹ Daher kommen nur solche Merkmale für jährliche Zensuszwecke in Frage, die qualitativ hochwertig aus Registerdaten abgeleitet werden können. Allerdings soll das jährliche Datenbereitstellungsprogramm in Abhängigkeit von Datenverfügbarkeit, Kosten und Nutzerbedarf flexibel gestaltet werden. Es ist daher zu erwarten, dass künftig die Nutzung weiterer Register erforderlich werden kann, um die Anforderungen bedienen zu können.

Ein Konzept für die jährliche, registerbasierte Ermittlung kleinräumiger Zensusergebnisse muss dabei zugleich auch die Anforderungen der laufenden Bevölkerungsstatistiken berücksichtigen, um ein kohärentes Gesamtsystem aus Zensus und laufenden Bevölkerungsstatistiken zu erreichen und Doppelarbeiten in den statistischen Ämtern zu vermeiden.

¹ So betragen beispielsweise die Kosten für die Großzählung (Volkszählung, Gebäude- und Wohnungszählung sowie Arbeitsstättenzählung) 2001 in Österreich rund € 72 Mio. Demgegenüber wurden für die Registerzählung 2011 (Volkszählung, Gebäude- und Wohnungszählung sowie Arbeitsstättenzählung) nur rund € 9,9 Mio. veranschlagt (Parlament aktiv 2010). Auch die Neuausrichtung der Volkszählung in der Schweiz soll im Vergleich zur traditionellen Volkszählung kostengünstiger sein, wobei ein Kostenvergleich aufgrund der Umstellung von einer isolierten Vollerhebung zu einer laufenden Erhebungsinfrastruktur nur bedingt sinnvoll erscheint (Schweizerischer Bundesrat 2006; Buscher 2017).

Über die jährlichen Lieferungen ausgewählter Ergebnisse hinaus soll im Jahr 2031 turnusmäßig wieder ein EU-weiter Zensus durchgeführt werden, der detaillierte und umfassende Ergebnisse zu allen in der EU-Zensusverordnung vorgeschriebenen Merkmalen bereitstellen muss. Um rechtzeitig die Voraussetzungen zu schaffen, diesen möglichst vollständig registerbasiert durchführen zu können und so Belastungen für die Bewohnerinnen und Bewohner² und Aufwände in der Verwaltung zu reduzieren, muss bereits jetzt mit den Vorbereitungen in Hinblick auf den Zensus 2031 begonnen werden. In diesem Zusammenhang ist neben der Verbesserung der Qualität der Melderegister der Aufbau eines einheitlichen, bundesweiten Gebäude- und Wohnungsregisters eine wichtige Aufgabe, weil so im Idealfall langfristig die Befragung aller Eigentümer im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung durch ein registerbasiertes Verfahren vereinfacht oder sogar ersetzt werden kann.

1.3. Vorgehensweise und Gliederung der Fallanalysen

Die Fallanalysen basieren auf einer Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen, in denen die Vorgehensweise in der Schweiz und in Österreich dokumentiert wird. Der Aufbau der Fallanalysen folgt den Vorgaben der Leistungsbeschreibung, wobei Kapitel 2 die Vorgehensweise in Österreich und Kapitel 3 die Vorgehensweise in der Schweiz darstellt. Die Fallanalysen in Kapitel 2 und 3 stellen jeweils zunächst die Entwicklung des registerbasierten Systems aus dem früheren Zustand dar und beschreiben darauf aufbauend die Dateninfrastruktur, die Verknüpfung und Qualitätssicherung der Register sowie die Einbindung in die Registerlandschaft. Schließlich werden die Weiterentwicklungen seit dem Zensus 2011 dargestellt und eine Einschätzung im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung in Deutschland versucht. Neben dem Zensus wird dabei jeweils auch die Statistik des Bevölkerungsstandes sowie die Gebäude- und Wohnbaustatistik betrachtet. Kapitel 4 fasst die Ergebnisse zusammen und formuliert Empfehlungen für die Umsetzung in Deutschland.

² Schätzungen des Statistischen Bundesamtes zufolge betrug der Zeitaufwand für die Bewohnerinnen und Bewohner für die Teilnahme an der Befragung zur Gebäude- und Wohnungszählung und der Haushaltebefragung beim Zensus 2011 rund 8,4 Millionen Stunden. Bei einem rein registerbasierten Zensus würde dieser Zeitaufwand entfallen. Berücksichtigt man, dass auch bei einem registerbasierten Ansatz ein Teil der Merkmale über eine (gegenüber 2011 verkleinerte) Stichprobenerhebung gewonnen werden müsste (da gegenwärtig nicht alle Merkmale in Registern vorliegen), so ergäbe sich eine Zeitersparnis von immer noch knapp 8 Millionen Stunden.

2. Fallanalyse Österreich

2.1. Einführung

Bereits im Juni 2000 hatte der Ministerrat Österreichs beschlossen, die nächste Volkszählung in Form einer Registerzählung durchzuführen und damit den Grundstein für den Methodenwechsel gelegt. Mit der Volkszählung 2001 endete in Österreich die Ära der traditionellen Volkszählungen, d. h. die Befragung der auskunftspflichtigen Bewohnerinnen und Bewohner mittels Fragebogen.³ Um den Beschluss umzusetzen, mussten bereits bei der Volkszählung 2001 die ersten Vorbereitungsarbeiten zum Aufbau geeigneter Verwaltungs- und Statistikregister erfolgen. Unter anderem wurde das Zentrale Melderegister (ZMR) mit den Abzügen aus den lokalen Melderegistern mit Stichtag 15.05.2001 befüllt, die anlässlich der Volkszählung 2001 erhoben wurden. Zudem wurden die im Rahmen der Volkszählung 2001 bzw. der Gebäude- und Wohnungszählung 2001 gewonnenen Daten genutzt, um bei Statistik Austria ein zentrales Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) sowie ein zentrales Bildungsstandregister (BSR) aufzubauen. Mit der Einführung des Zentralen Melderegisters änderte sich auch das Verfahren der Erstellung der Bevölkerungsstatistik von einer Bevölkerungsfortschreibung hin zu einer statistischen Datenbank, die auf vierteljährlichen Datenlieferungen aus dem Zentralen Melderegister basiert (siehe Abschnitt 2.3).

Eine Besonderheit der Registerzählung in Österreich liegt in der Verwendung von Daten aus bereits bestehenden Verwaltungsregistern, wobei Erhebungsmerkmale nicht nur aus einer einzigen Datenquelle gewonnen werden, sondern aus sämtlichen zur Verfügung stehenden Registern (Redundanzprinzip), da die für die Zwecke des Zensus erforderlichen Merkmale in verschiedenen Registern vorliegen und zur Auswertung kombiniert werden müssen. Die Verknüpfung dient zugleich der Qualitätssicherung. Beispiele hierfür sind die Identifikationen von Klärungsfällen für Karteileichen im Melderegister, aber auch die Konsistenzprüfung der aus mehreren Registern vorliegenden Merkmale (siehe Abschnitt 2.2.3).

Wichtige Voraussetzung zur Registerverknüpfung war die im E-Government-Gesetz aus dem Jahr 2004 festgeschriebene Einführung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen, wodurch die Anforderungen an den Datenschutz erfüllt werden konnten. Jede registerführende Stelle ergänzt ihre Daten gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen (Registerzählungsgesetz) um das dem eigenen Tätigkeitsbereich zugeordneten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) und dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik. Das bereichsspezifische Personenkennzeichen wird für jede Person auf Grund ihrer Identitätsdaten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht) von der Datenschutzbehörde anhand vorgegebener Parameter abgeleitet, mittels Zufallsverfah-

³ Die Methode der Volkszählung 2001 in Österreich ist dokumentiert in Statistik Austria 2007.

ren verschlüsselt und an die registerführende Stelle übermittelt. Dadurch ist kein Personenbezug in den an Statistik Austria zu liefernden Daten möglich, dennoch kann eine Verknüpfung für statistische Zwecke erfolgen (siehe Abschnitt 2.2.2).

Wie in den vorangegangenen Großzählungen besteht die Registerzählung aus der Volkszählung, der Arbeitsstättenzählung sowie der Gebäude- und Wohnungszählung. Insgesamt werden Informationen aus mehr als 15 Registern verknüpft, wobei zwischen Basisregistern und Vergleichsregistern unterschieden wird. Vergleichsregister werden zur Qualitätssicherung der aus den Basisregistern übernommenen Erhebungsmerkmale herangezogen, insbesondere im Hinblick auf Richtigkeit und Vollständigkeit (siehe Abschnitt 2.2.1).

Neben der Gewährleistung des Datenschutzes ist für den Umstieg von einer Befragung auf eine Registerzählung die ausreichende Qualität der Registerinformationen unerlässlich. Um diese Qualität zu testen, die Methodik weiterzuentwickeln und zu überprüfen wurde bereits im Registerzählungsgesetz eine Probezählung mit Stichtag 31. Oktober 2006 sowie eine Stichprobenerhebung in Form einer Befragung der Bevölkerung festgelegt (§ 9 Registerzählungsgesetz). Die Probezählung wurde bereits als registerbasierte Vollerhebung, die begleitende Stichprobenerhebung auf traditionelle Weise durchgeführt. Letztere diente der Überprüfung der Probezählung. Die Erkenntnisse der Probezählung mündeten in einen Evaluierungsbericht und wurden der österreichischen Bundesregierung präsentiert. Dieser Bericht bestätigte die Umsetzbarkeit des Konzeptes und die Anwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens Amtliche Statistik, enthielt Informationen zur Qualität der Register und zum Ausmaß der verbleibenden Datenlücken sowie zur Auffindung von „Karteileichen“ und umfasste daraus resultierende Vorschläge für gesetzliche Änderungen. Die positive Bewertung der Qualität der Ergebnisse der Probezählung führte zu einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, dass bei Mittelzuweisungen nicht mehr die Ergebnisse der letzten Volkszählung 2001 sondern jene der Probezählung 2006 heranzuziehen sind.

2.2. Zensus

Wie bereits die Volkszählungen zuvor, setzt sich auch die Registerzählung 2011 aus den drei Erhebungsteilen Volkszählung, Arbeitsstättenzählung und Gebäude- und Wohnungszählung zusammen.

2.2.1. Dateninfrastruktur im österreichischen Zensus

Alle Erhebungsmerkmale werden aus vorhandenen Verwaltungs- und Statistikregistern gewonnen. Die Verknüpfung der Register erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes aufgrund des E-Government-Gesetzes. Dies geschieht anonymisiert mit Hilfe des bereichsspezifischen Personenkennzeichens Amtliche Statistik, das von der Datenschutzbehörde generiert wird und keinerlei Rückschlüsse auf die Person ermöglicht (siehe Abschnitt 2.2.2).

In der Registerzählung wird zwischen Basisregistern und Vergleichsregistern unterschieden. Basisregister liefern den Hauptteil der Informationen, Vergleichsregister werden zur Qualitätssicherung herangezogen, mit ihrer Hilfe wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenbestände geprüft. Die registerführenden Stellen liefern jeweils den Merkmalskranz der im Registerzählungsgesetz angeführt ist. Dabei kann ein Basisregister sowohl mit Basis- als auch Vergleichsdaten herangezogen werden.

Zu den wichtigsten Basisregistern gehören:

- **Zentrales Melderegister (ZMR)**

Das ZMR ist ein Verwaltungsregister, das Identitätsdaten von Personen und Wohnsitzdaten zentral und österreichweit verfügbar speichert. Es erfasst unter anderem folgende Daten: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz(e), ZMR-Zahl⁴. Zudem werden die Hauptwohnsitzbestätigungen für Obdachlose sowie Meldungen von Erstaufnahmezentren für Asylwerberinnen und Asylwerber und von Justizanstalten über Insassen verarbeitet (Statistik Austria 2013). Weiter können Standarddokumente zu Personenstand und Staatsbürgerschaft eingetragen werden. Gemeinsam mit den Gemeinden, Personenstandsbehörden und Staatsbürgerschaftsevidenzstellen hat das ZMR dafür zu sorgen, dass die Identitätsdaten, Meldedaten und Standarddokumente korrekt sind.⁵

Die Erstbefüllung des ZMR erfolgte in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit der Volkszählung 2001. Letztere wurde zwar, wie in Abschnitt 2.1 dargestellt, als traditionelle Fragebogenerhebung durchgeführt. Zugleich wurden aber die Angaben aus der Befragung im Rahmen einer kombinierten Erhebung („Parallelaktion“) in den Gemeinden mit denen der Melderegister verglichen und ggf. berichtigt, um deckungsgleiche Wohnsitzangaben bei der Volkszählung und in den (lokalen) Melderegistern zu erlangen. Die Erhebungsbeauftragten („Zählorgane“) erhoben hierzu die Angaben für die Volkszählung zugleich für das Meldewesen. Bei Abweichungen, wurden die Bewohnerinnen und Bewohner gebeten, ihre Meldesituation beim Meldeamt richtig zu stellen. In Zweifelsfällen, konnte darüber hinaus das Ausfüllen einer „Wohnsitzerklärung“ zur Prüfung bei der Gemeinde verlangt werden (Isamberth 2002; Statistik Austria 2007).

Zum Stichtag der Volkszählung 2001 spielten die Gemeinden ihre Meldedaten in einen zentralen Datenbestand ein. Nach einer Erprobungsphase nahm das ZMR am 1. März 2002 seinen operativen Betrieb auf. Das ZMR wird als Informationsverbundsystem ge-

⁴ Die ZMR-Zahl ist eine vom System willkürlich vergebene zwölfstellige Zahl, die als eindeutiges Identifizierungsmerkmal dient. Zudem wird die Stammzahl für natürliche Personen durch eine symmetrische Verschlüsselung der ZMR-Zahl gebildet (vgl. <https://www.dsb.gv.at/-/bildung-von-stammzahlen-ersatzstammzahlen-und-davon-abgeleiteten-personenkennzeichen-bpk-> [Zugriff: 16.06.2017]).

⁵ <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/home> [Zugriff: 04.05.2017]

führt und vom Bundesministerium für Inneres betrieben (§ 16 Meldegesetz (MeldeG)). Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) definiert „Informationsverbundsystem“ dabei als „die gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung durch mehrere Auftraggeber und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von den anderen Auftraggebern dem System zur Verfügung gestellt wurden“ (§ 4 Z 13 DSG 2000), wobei die Meldebehörden als datenschutzrechtlicher Auftraggeber fungieren. Als Betreiber ist das Bundesministerium für Inneres u. a. für Maßnahmen der Datensicherheit (§ 50 DSG 2000) sowie für datenqualitätssichernde Maßnahmen, etwa den Hinweis auf die Übereinstimmung zweier ähnliche Datensätze (§ 16 Z 7 MeldeG), zuständig. Die Meldebehörden sind dazu verpflichtet ihre Meldedaten dem ZMR zur Verfügung zu stellen.⁶ Dabei sind die Meldebehörden der Städte und Gemeinden für die Verwaltung/ Pflege der Meldedaten zuständig. Die Aktualisierung der Meldedaten erfolgt online, womit die Änderungen sofort für Abfragen zur Verfügung stehen. Der Zugriff auf das ZMR erfolgt über den Österreichischen Portalverbund, wo auch die Rollen und Rechte für den Zugriff geregelt werden.⁷

- **Daten des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger (HV)**

Aufgrund des österreichischen Sozialversicherungsrechts sind beim Hauptverband die Daten der folgenden Versicherten erfasst: alle unselbstständig Erwerbstätigen, deren Beschäftigungsort im Inland liegt, sowie alle selbstständig Erwerbstätigen, sofern der Sitz ihres Betriebes im Inland liegt. Diese unterliegen somit der Pflichtversicherung gemäß §§ 3 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG).

- **Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)**

Das GWR enthält georeferenzierte Anschriftendaten sowie Strukturdaten zu Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten (z. B. Baujahr, Gebäudeart, Geschosszahl). Darüber hinaus werden auch Angaben zu genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen (Fertigstellungen, Umbauten und Abrisse) im GWR geführt (Statistik Austria 2013). Inhalt, Struktur und Aufgaben des GWR werden im Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz (GWR-Gesetz) geregelt.

Die Daten zur Erstbefüllung des GWR stammen aus der letzten traditionellen Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2001. Des Weiteren wurden Daten der Baumaßnahmenstatistik nach der Gebäude- und Wohnungszählung 2001 (GWZ 2001), des früheren Gebäudeadressregisters von Statistik Austria, der österreichischen Grundstücksdatenbank sowie der Digitalen Katastralmappe (Grundstücksnummer, Koordinaten für den Aufbau)

⁶ Davon ausgenommen sind die Angaben zum Religionsbekenntnis (§ 16 Z 2 MeldeG).

⁷ <http://archiv.digitales.oesterreich.gv.at/DocView.axd?CobId=20024> [Zugriff: 04.05.2017]

verwendet (Preier 2014). Die Pflege des Registers erfolgt ausschließlich durch Verwaltungsdaten (zu Baumaßnahmen), die von den Gemeinden bzw. zuständigen Bezirkshauptmannschaften über ein elektronisches Verfahren ins GWR übermittelt werden. Die Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften sind auch für die Neuaufnahme bzw. Pflege von Anschriften zuständig. Statistik Austria prüft regelmäßig die Datenqualität des Registers, z. B. indem kontrolliert wird, ob unplausible Merkmalskombinationen vorhanden sind. Solche Unplausibilitäten werden den Gemeinden zur weiteren Prüfung und Bearbeitung angezeigt. (siehe Abschnitt 2.2.3) (Statistik Austria 2013).

Unterschieden wird zwischen einem *zentralen GWR*, das bei Statistik Austria für Zwecke der Bundesstatistik, Forschung und Planung geführt wird und den *lokalen GWR*. Die lokalen GWR werden von Statistik Austria für die Gemeinden und zuständigen Bezirkshauptmannschaften geführt. Sie liegen physisch also nicht vor Ort, sondern sind in das zentrale GWR integriert. Die Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften können für Zwecke der Verwaltung, Forschung und Planung auf die Daten ihres jeweiligen Gebietes zugreifen. Daten aus diesen lokalen GWR dürfen auch andere Institutionen wie die Bundesländer, die Ministerien, das Zentrale Melderegister (ZMR), das Bundesdenkmalamt und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nutzen (Statistik Austria 2013). Konkret wird das GWR dabei z. B. für folgende Zwecke verwendet:

- Die Gemeinden nutzen das GWR für Verwaltungszwecke. Sie können Einzeldaten abrufen und Auswertungen vornehmen. Darüber hinaus sind sie für die Pflege verantwortlich.
- Die im GWR geführten Anschriften mit Wohnraum werden an das Zentrale Melderegister (ZMR) übermittelt. Damit wird sichergestellt, dass Meldevorgänge nur an gültigen Anschriften vorgenommen werden können.
- Das Bundesministerium der Finanzen nutzt bestimmte Angaben aus dem GWR für die Einheitswertermittlung für steuerliche Zwecke.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend nutzt das GWR als Grundlage für die Umsetzung von EU-Richtlinien zur Energieeffizienz sowie zur Planung und Bewertung von Maßnahmen zum Klimaschutz.

Darüber hinaus nutzen auch weitere Ministerien wie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Justiz Daten aus dem GWR (Statistik Austria 2013).

Auch wenn das GWR von Beginn an als Verwaltungsregister (und nicht als reines Statistikregister) konzipiert war, ist diese starke Nutzung des Registers für Verwaltungszwecke erst seit 2009 vorgesehen worden. Zuvor wurde es in erster Linie für statistische Zwecke verwendet. Die beschriebene Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für

die Gemeinden hat deren Bereitschaft zur Pflege und Aktualisierung der Daten entscheidend erhöht (Statistik Austria 2013).

- **Steuerregister der Abgabenbehörden des Bundes (STR)**

Die Abgabenbehörden haben darauf zu achten, dass alle Abgabepflichtigen nach den Abgabevorschriften erfasst und gleichmäßig behandelt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, zu erheben, zu sammeln, zu ergänzen und auszutauschen. Hierzu dürfen Daten zur Identität der Abgabepflichtigen und die Klassifizierung ihrer Tätigkeit elektronisch in einem Dokumentationsregister erfasst werden (Bundesabgabenordnung § 114).

- **Daten des Arbeitsmarktservices (AMS)**

Der Arbeitsmarktservice ist ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts, dem die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik obliegt. Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dürfen personenbezogene Daten ermittelt und verarbeitet werden. Gemäß § 25 Arbeitsmarktservicegesetz dürfen diese Daten u.a. an Statistik Austria übermittelt werden, soweit sie für die Vollziehung der ihnen übertragenen gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

- **Bildungsstandregister (BSR) und Schul- und Hochschulstatistik (SHS)**

Statistik Austria hat jährlich eine Bundesstatistik zum Bildungswesen in regionaler Gliederung zu erstellen (§ 9 Bildungsdokumentationsgesetz) und darüber ein Bildungsregister zu führen (§ 10 Bildungsdokumentationsgesetz).

Darüber hinaus werden noch eine Reihe weiterer Datenquellen einbezogen, wie beispielsweise Daten der Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden und der Kammern der freien Berufe.

Ausschließlich als Vergleichsregister herangezogen werden Datenbestände

- des Fremdeninformationssystems/ Fremdenregister (FIS),
- der Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder (DGBL),
- der Sozialhilfeträger der Länder (SH),
- der zentralen Zulassungsevidenz (KFZ),
- der Familienbeihilferegister (FAMBH)

sowie die jeweils anderen Basisregister, soweit sie dieselben Merkmale enthalten.

Erhebungsmerkmale, deren Quelle (Basisregister) sowie die zur Qualitätssicherung heranzuziehenden Informationen (Vergleichsregister) sind in § 4 Registerzählungsgesetz geregelt. So liefert das Zentrale Melderegister z. B. die Wohnadresse des Hauptwohnsitzes einer Person als Basisin-

formation (Basisregister). Als Vergleichsregister für das Merkmal Wohnadresse des Hauptwohnsitzes dürfen herangezogen werden: Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden, Kammern der Freien Berufe, Steuerregister der Abgabebehörden, Arbeitsmarktservice Österreich, zentrale Zulassungsevidenz, Familienbeihilferegister und weitere. Einen Überblick der verwendeten Basis- und der zugehörigen Vergleichsregister liefert Abbildung 2.

Anhand der Festlegungen im Registerzählungsgesetz ist gewährleistet, dass nur die beschriebenen Merkmale erhoben werden und nicht alles, was in den Registern enthalten ist.

Abbildung 2: Dateninfrastruktur im österreichischen Zensus

Merkmal / Register ^{*)}	ZMR	HV	KFA	KA	STR	AMS	GWR	KFZ	FAMBH	FIS	DGBL	SH	BSR	SHS	PD	ZD	URS
1.1. Wohnadresse des Hauptwohnsitzes	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■						
1.2. Wohnadresse allfälliger weiterer Wohnsitze	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■						
1.3. Wohnadressen des Hauptwohnsitzes (12 Mon. vor Stichtag, 6 Mon. nach)	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■						
1.4. Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■						
1.5. Geburtsdatum	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■						
1.6. Geschlecht	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■						
1.7. Staatsangehörigkeit	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■						
1.8. Staat des Geburtsortes	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■						
1.9. Familienstand	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■					
1.10. Stellung in der Familie		■	■	■	■				■								
1.11. Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder		■	■	■	■								■	■			
1.12. Höchste abgeschlossene Ausbildung													■	■			
1.13.1. erwerbstätig, nicht erwerbstätig		■	■	■	■						■						■
1.13.2. Stellung im Beruf		■	■	■	■						■						
1.13.3.1. geringfügig beschäftigt		■	■	■	■						■						
1.13.3.2. Vollzeit beschäftigt		■	■	■	■						■						
1.13.3.3. Teilzeit beschäftigt		■	■	■	■						■						
1.13.4. in Elternkarenz während aufrechtem Dienstverhältnis		■	■	■	■						■						
1.13.5. im Betrieb eines Familienangehörigen pflichtversichert mithelfend		■	■	■	■						■						
1.13.6. Arbeitsstätte		■	■	■	■						■						
1.13.7. Dienstgeber- und Beitragskontonr. bei der gesetzl. Sozialversicherung		■	■	■	■												
1.13.8. Steuernummer und Subjektidentnr. im Steuerregister für Selbständige					■												
1.13.9. arbeitslos, arbeits-, lehrstellen-suchend, in Schulungsmaßnahmen						■											
1.13.10. Schüler/Schülerin													■	■			
1.13.11. Student/Studentin													■	■			
1.13.12. im Präsenz- oder Zivildienst		■	■	■	■				■						■	■	
1.13.13. Pensionist/Pensionistin		■	■	■	■						■						
1.14. Privathaushalt/Anstaltshaushalt																	■
2. Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung																	■
3. Erhebungsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung							■										■

Quelle: Registerzählungsgesetz

*) s. Abkürzungsverzeichnis

■ = Basis der Erhebungsmerkmale nach § 4 Registerzählungsgesetz

■ = Qualitätssicherung der Basisdaten anhand von Vergleichsdaten entsprechend § 5 Registerzählungsgesetz

2.2.2. Verknüpfung der Register im österreichischen Zensus

Die für die Erstellung der Zensusergebnisse erforderlichen Daten sämtlicher Register werden mit Hilfe eines jeweils für die Nutzung bei Statistik Austria gesondert erstellten bereichsspezifischen Personenkennzeichens Amtliche Statistik verknüpft. Dies ermöglicht neben der Zusammenführung der in unterschiedlichen Registern enthaltenen Merkmale insbesondere auch eine Qualitätssicherung der Register (siehe auch Abschnitt 2.2.3). Das bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik wird –im Unterschied zur österreichischen Sozialversicherungsnummer – ohne Verwendung von sprechenden Nummern, wie etwa Namensbestandteilen oder Geburtsdatum der betroffenen Person, aufgebaut und soll die Anonymität der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten. Dies wurde im Jahr 2004 durch das österreichische E-Government-Gesetz geregelt, um die Kommunikation zwischen verschiedenen Behörden bei E-Government-Dienstleistungen allgemein zu ermöglichen, und wird seit dem Jahr 2007 operativ eingesetzt. Um den Datenschutz zu wahren, werden in Österreich bei natürlichen Personen keine einheitlichen Personenkennzeichen in Verwaltungsverfahren verwendet, sondern bereichsspezifische Personenkennzeichen, die für die Verwendung in einem definierten Tätigkeitsbereich erzeugt werden – für die Verwendung in der amtlichen Statistik wird das bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik genutzt. Daneben gibt es bereichsspezifische Personenkennzeichen für weitere 25 Tätigkeitsbereiche, die in der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung festgelegt wurden.

Eine weitere Besonderheit, die dem Datenschutz Rechnung tragen soll, ist die Organisation des Verfahrens: Die Erzeugung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen obliegt der österreichischen Datenschutzbehörde (bis zum Jahr 2014 als Datenschutzkommission bezeichnet), bei der für diesen Zweck eine „Stammzahlenregisterbehörde“ eingerichtet wurde. Im österreichischen Zensus, wie bei allen E-Government-Anwendungen, erfolgt die eindeutige Identifikation von natürlichen Personen durch eine geheime Stammzahl und davon abgeleiteten bereichsspezifischen Personenkennzeichen.⁸ In ihrer Funktion als Stammzahlenregisterbehörde hat die österreichische Datenschutzbehörde die Aufgabe, die Stammzahlen zu führen und die bereichsspezifischen Personenkennzeichen zu erzeugen. Zudem führt die Stammzahlenregisterbehörde ein Ergänzungsregister für natürliche Personen, die nicht im zentralen Melderegister eingetragen sind, damit für diese Ersatzstammzahlen gebildet werden können. Bei natürlichen Personen, die über einen Eintrag im Zentralen Melderegister verfügen, wird die Stammzahl aus der ZMR-Zahl

⁸ Bei allen anderen nicht natürlichen Personen wird die Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder die Ordnungsnummer eines Ergänzungsregisters verwendet. Im Ergänzungsregister werden Betroffene geführt, die (im Falle natürlicher Personen) weder im ZMR eingetragen sind, noch (im Falle nicht-natürlicher Personen) im Firmenbuch oder im Vereinsregister eingetragen sein müssen. Siehe Ergänzungsregisterverordnung 2009.

abgeleitet.⁹ Schließlich wird ein Vollmachtenregister geführt, das Vertretungsbefugnisse zwischen einzelnen Bürgerkartenbenutzern erfasst.¹⁰

Die Datenschutzbehörde legt auch das mathematische Verfahren zur Bildung der Stammzahlen, Ersatz-Stammzahlen und bereichsspezifischen Personenkennzeichen fest und publiziert dieses. Für die Erstellung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen werden kryptografische Verfahren angewendet, die nicht umkehrbar sind, d. h. eine Rückermittlung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens auf die Stammzahl ausschließen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen Behörden die Stammzahl natürlicher Personen keinesfalls als Identitätsmerkmal speichern. Wird die Bürgerkarte bei Verwaltungsgeschäften durch Bürgerinnen und Bürger zum Signieren verwendet, so wird nach der Überprüfung der Signatur die Stammzahl aus der Bürgerkarte ausgelesen und in eine gesicherte Bürgerkartenumgebung übertragen, in der automatisch das entsprechende bereichsspezifische Personenkennzeichen abgeleitet und die Stammzahl gelöscht wird. Die Behörde verfügt lediglich über das – für ihren Tätigkeitsbereich relevante – bereichsspezifische Personenkennzeichen der betroffenen Person.¹¹

Jede für die Durchführung des Zensus relevante registerführende Einrichtung versieht ihren an Statistik Austria zu liefernden Datenbestand nur mit den 172-stelligen bereichsspezifischen Personenkennzeichen und liefert keine Namen. Von Statistik Austria kann nur das bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik entschlüsselt werden, das in entschlüsselter Form 28 Stellen hat. Statistik Austria erhält auf diese Weise einen vollständig anonymisierten Datenbestand, der dann mit anderen, ebenfalls anonymisierten und mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik versehenen Datenbeständen von anderen registerführenden Einrichtungen verknüpft werden kann (siehe die beispielhafte Darstellung in Abbildung 3).

Abbildung 3 veranschaulicht den Prozess der Verknüpfung zweier Registerdatenbestände bei Statistik Austria: den Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und des Arbeitsmarktservices. Die registerführende Behörde übermittelt der Stammzahlenbehörde zur Identifikation der geführten Personen Namen, Geburtsdatum und Geschlecht. Die Stammzahlenbehörde erzeugt die bereichsspezifischen Personenkennzeichen der registerführenden Behörde sowie der amtlichen Statistik und übermittelt diese in verschlüsselter Form zurück an die registerführende Behörde. Letztere ergänzt die verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen um die zur Statistikerstellung erforderlichen Merkmale. Bei Statistik Austria werden die Datensätze

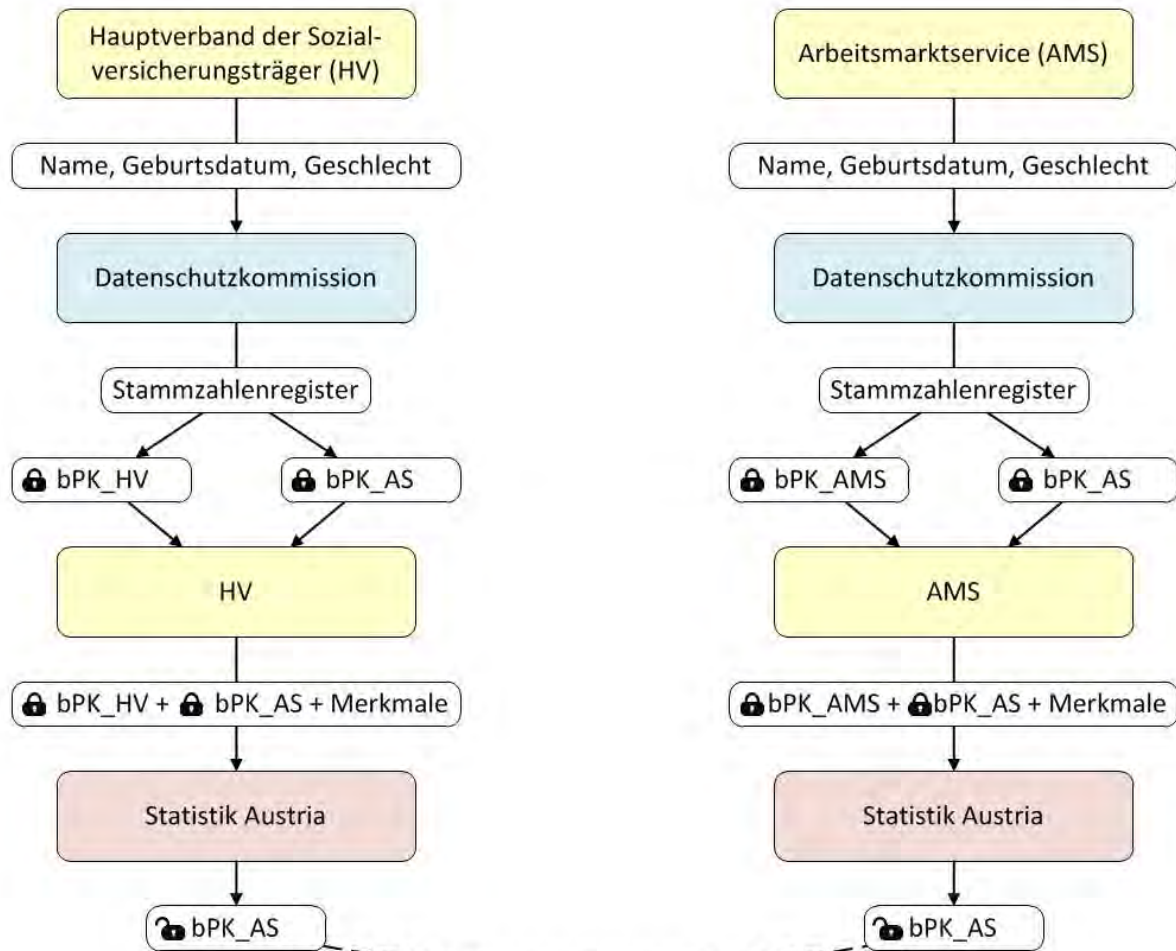
⁹ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_ZMR/historie/start.aspx [Zugriff: 04.05.2017]

¹⁰ Die Bürgerkarte dient in Österreich der elektronischen Unterschrift und ist damit eine Kombination aus einem amtlichen elektronischen Ausweis oder einer Handysignatur und einem digitalen Zertifikat. Siehe <https://www.buergerkarte.at/anwendungen-karte.html> [Zugriff: 04.05.2017]

¹¹ Das Verfahren zur Ermittlung der bPK wird dargestellt unter <https://www.dsb.gv.at/-/beschreibung-von-bereichsspezifischen-personenkennzeichen> [Zugriff: 04.05.2017].

verschiedener Register über das entschlüsselte bereichsspezifische Personen-kennzeichen Amtliche Statistik verknüpft.

Abbildung 3: Datenverknüpfung bei Statistik Austria mit dem bereichsspezifischen Personen-kennzeichen



Quelle: Statistik Austria 2015

Die bereichsspezifischen Personen-kennzeichen der Tätigkeitsbereiche der registerführenden Stellen (im Beispiel das bPK-HV und das bPK-AMS) müssen laut Registerzählungsgesetz aufbewahrt werden und dienen für mögliche Rückfragen der Statistik an die jeweiligen Datenlieferanten. Für die zur Qualitätsbereinigung der Melderegister wichtige schriftliche Befragung im Rahmen der Wohnsitzanalyse (siehe Abschnitt 2.2.3) wird (für Karteileichenverdachtsfälle) das jeweilige bereichsspezifische Personen-kennzeichen des Zentralen Melderegisters an das Zentrale Melderegister übermittelt, um die Namen und Anschriften der zu klärenden Fälle zu erhalten. Statistische Ergebnisse auf Ebene der Einzeldaten werden dagegen aus Gründen des Datenschutzes nicht von der Statistik an die registerführenden Stellen zurückgemeldet.

Neben den bereichsspezifischen Kennzeichen für Personen, wurden mit dem Aufbau des GWR zugleich die Registereinheiten über Identifikatoren verbunden: Für jede Adresse wird im GWR ein 7-stelliger Adressidentifikator vergeben, für jedes Gebäude an einer Adresse wird zusätzlich ein 3-stelliger Subcode vergeben. Adresscode und Subcode bilden gemeinsam eine 10-stellige Adressnummer. Eine 7-stellige Objektzahl identifiziert jedes der Gebäude unabhängig von der Adressnummer. Die Objektzahl ist eine österreichweit eindeutige, nichtsprechende Identifikationsnummer. Sie wird pro Gebäude unabhängig der Gemeindezugehörigkeit oder der Zugehörigkeit zu einer Adresse vom System vergeben und bleibt bei allen Veränderungen wie etwa Gemeindefusionen, Adressänderungen oder Umbauten etc. unverändert. Alle Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten innerhalb des Gebäudes werden über eine 4-stellige, innerhalb des Objekts fortlaufende Nummer der Nutzungseinheit – gemeinsam mit der Objektzahl – eindeutig identifiziert (Statistik Austria 2012; 2013b).¹² Die Objektzahlen werden wiederum den Meldungen im Zentralen Melderegister zugeordnet, 89% der Meldungen sind zugleich einer Wohnung im GWR zugeordnet (Statistik Austria 2013b) (siehe Abschnitt 2.2.3). Zudem können innerhalb des Gebäudes Türnummern vergeben werden, um die Wohnungen vor Ort eindeutig zuordnen zu können.

2.2.3. Qualitätssicherung der Register in Österreich

Im österreichischen Zensus wird eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, um die Qualität der einzelnen verwendeten Register mit Personenangaben bzw. mit Angaben zu Gebäuden und Wohnungen sicherzustellen.

Sicherstellung der Qualität der Register mit Personenangaben

Abschnitt 2.2.1 zeigt die Vielzahl der im österreichischen Zensus genutzten Register. Die Verknüpfung der einzelnen Registerdatenbestände auf Personenebene ermöglicht es, die Daten auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit zu prüfen. Beispielsweise wurde die Information zum Geschlecht einer Person aus dem ZMR mit zehn verschiedenen Registern abgeglichen. Dieses Prinzip der wechselseitigen Überprüfung erfordert bei Differenzen innerhalb eines Merkmals in verschiedenen Datenbeständen die Festlegung von Regeln (beispielsweise mittels Mehrheitsprinzip oder Bestimmung einer Hierarchiestruktur). Diese Regeln erstellte Statistik Austria nach Analyse der Rohdaten der einzelnen Register (Statistik Austria 2015).

Im Rahmen der Ermittlung der Bevölkerungszahl im Zensus 2011 führte Statistik Austria eine Wohnsitzanalyse durch, um festzustellen, welche Personen zum Stichtag 31.10.2011 in Öster-

¹² Das österreichische GWR verwendet den Begriff der Nutzungseinheit, da neben Wohnungen auch gewerblich genutzte und sonstige Nutzungseinheiten und auch Bauvorhaben erfasst werden. Nutzungseinheiten sind Wohnungen, Arbeitsstätten, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Landwirtschaftliche Nutzung, Privatgaragen, Kirchen, sonstige Sakralbauten, Pseudobaulichkeiten (z. B: Zelte, Wohnwagen).

reich mit Hauptwohnsitz gewohnt haben. Zudem wurde hierbei die regionale Verteilung bestimmt. Dabei wurde zunächst zwischen zwei Personengruppen unterschieden: unstrittig zu zählende Personen und sogenannte „Klärungsfälle“. War neben dem Eintrag im ZMR ein weiterer Registereintrag vorhanden („Lebenszeichen“), wurde die Person mit Hauptwohnsitz gezählt. In diese erste Personengruppe fallen beispielsweise ein Kind im schulpflichtigen Alter, das im ZMR mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, einen Eintrag in der Schulstatistik und im Register der Familienbeihilfe besitzt oder eine erwerbstätige Frau, die im ZMR mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, laut Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger (HV) erwerbstätig ist und einen Eintrag im Steuerregister hat.¹³

Die zweite Personengruppe („Klärungsfälle“) bildeten diejenigen Personen, die nur über eine Hauptwohnsitzmeldung im ZMR verfügten und in keinem anderen Register einen Eintrag hatten. In diesen Fällen erfolgte eine schriftliche Befragung durch Statistik Austria, um sicherzustellen, dass es sich bei diesen Personen um keine Übererfassungen („Karteileichen“) im Melderegister handelt. Die schriftliche Befragung zielte einzig darauf ab, Kopfzahlen, nicht aber Strukturmerkmale der Bevölkerung zu erheben. Zu diesem Zweck lieferte das ZMR Namen und aktuelle Adresse der betroffenen Personen an Statistik Austria (nach § 5 Abs. 5 Registerzählungsgesetz). Die schriftliche Befragung erfolgte mithilfe eines RSb-Brief (behördliches Schriftstück, um den amtlichen Charakter zu unterstreichen). Insgesamt wurden 95.874 Personen (1,14 % der Bevölkerung) durch Statistik Austria schriftlich befragt. Wurde der Hauptwohnsitz von den betroffenen Personen bestätigt, wurden sie gezählt. Waren die Personen nicht anzutreffen, die Adresse unbekannt oder erfolgte keine Rückmeldung, wurden die Personen nicht gezählt. Ebenso wurde verfahren, wenn die Personen angaben, dass sie zum Stichtag ihren Hauptwohnsitz nicht in Österreich hatten. Im Anschluss an die Befragung teilte Statistik Austria den Gemeinden nach § 5 Abs. 6 Registerzählungsgesetz diejenigen Personen mit, die nicht bzw. an einem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde gezählt werden sollten. Die Gemeinden konnten dagegen Einspruch einlegen (Statistik Austria 2015). Obwohl auch in Österreich gemäß § 16 Absatz 3 Bundesstatistikgesetz im Grundsatz eine Zweckbindung der Daten der amtlichen Statistik (und damit ein Rückspielverbot in die Verwaltung) gilt,¹⁴ legt § 5 Absatz 6 des Registerzählungsgesetzes fest, dass Statistik Austria „den Gemeinden mit Begründung jene Personen bekanntzugeben [hat], die zwar mit Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 MeldeG) in der Gemeinde gemeldet sind, aber aufgrund der Qualitätssicherung gemäß Abs. 1 bis 5 [Vergleich des Melderegisters mit den Vergleichsregistern] oder aufgrund § 7 Abs. 2 und 3 [90-Tage-Regel und 180-Tage-Regel] in einer anderen Gemeinde mit Hauptwohnsitz oder überhaupt nicht gezählt werden“.

¹³ https://www.statistik.at/web_de/frageboegen/registerzaehlung/wohnsitzanalyse/konzept/index.html
[Zugriff: 13.04.2017]

¹⁴ Dieses kann allerdings per Gesetz oder mit Einverständnis des Befragten fallweise aufgehoben werden.

Im Vorfeld der Prüfung der Klärungsfälle wurden technische Löschungen aus dem ZMR-Stichtagsbestand vorgenommen. Diese erfolgten bei irrtümlichen Mehrfachzählungen von Personen zum Stichtag (Mehrfachfallprüfung) oder bei vor dem Stichtag verstorbenen Personen, die noch im ZMR enthalten waren. Zudem wurden bestimmte Aufenthaltsregeln berücksichtigt (90-Tage-Regel nach § 7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz sowie 180-Tage-Regel nach § 7 Abs. 2 Registerzählungsgesetz).¹⁵ Die technischen Nichtanerkennungen wurden den Gemeinden mitgeteilt (Statistik Austria 2015).

Zur Qualität des Zentralen Melderegisters tragen daneben die Bestimmungen des österreichischen Meldegesetzes bei, nach der Personen bei der Anmeldung automatisch an der früheren Anschrift abgemeldet werden und die Vermieter und Betreiber von Beherbergungsbetrieben („Unterkunftgeber“) verpflichtet werden, den Meldezettel zu unterschreiben sowie die Meldebehörde innerhalb von 14 Tagen zu informieren, sofern er „Grund zur Annahme [hat], dass für jemanden, dem er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, die Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht erfüllt wurde“ (§ 8, Absatz 2 Meldegesetz). Durch eine parallele Erhebung der Daten für die Volkszählung 2001 und zum Abgleich der Melderegister, konnten die Daten der letzten Vollerhebung zugleich für die Qualitätssicherung der Melderegister vor dem Einstieg in das registerbasierte System genutzt werden (siehe Abschnitt 2.2.1).

Sicherstellung der Qualität des Gebäude- und Wohnungsregisters

Auch die Angaben im GWR werden qualitätsgesichert. Zum einen erfolgen Prüfungen direkt bei der Eingabe von Daten ins Register. Zum anderen werden die Daten auch noch einmal bei der Auszählung des GWR im Rahmen des Zensus plausibilisiert.

Prüfungen der Daten im GWR

Statistik Austria weist immer wieder darauf hin, dass eine Qualitätsverbesserung der Daten des GWR, insbesondere im Hinblick auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit vor allem dadurch erreicht werden konnte, dass das GWR durch die Gemeinden auch für eigene Verwaltungszwecke genutzt werden kann. So erfolgt die Pflege des GWR durch die Gemeinden, in dem z. B. Gebäude neu oder nachträglich aufgenommen werden oder Fehler in den Daten bereinigt werden. Im GWR sind Plausibilitätsprüfungen hinterlegt, die von Statistik Austria spezifiziert wurden. Anhand dieser Regeln wird direkt bei der Dateneingabe oder Änderung von Merkmalen geprüft, ob Angaben in einem Datensatz fehlen oder unplausibel sind. Fehlerhafte Datensätze werden im GWR gekennzeichnet. Für jede Gruppe von Fehlern, z. B. eine fehlende Grundstücksnummer oder eine fehlende Bauperiode wird im GWR ein eigenes sog. Datenkontrollthema angelegt, unter dem alle Datensätze mit dem jeweiligen Fehler gesammelt werden. Die entsprechenden Datensätze können

¹⁵ 90-Tage-Regel: Zuwanderer mit weniger als 90 Tagen Aufenthalt werden nicht gezählt. 180-Tage-Regel: Wird der Hauptwohnsitz binnen 180 Tagen wieder in die frühere Gemeinde zurückverlegt, zählt die Person nicht in der Stichtagsgemeinde, sondern in der früheren bzw. späteren Gemeinde.

durch die Gemeinden angezeigt, geprüft und bei Bedarf korrigiert werden. (Statistik Austria 2010)

Darüber hinaus erfolgt regelmäßig ein Anschriftenabgleich zwischen GWR und ZMR. Für alle neu ins GWR aufgenommenen Gebäude werden die zugehörigen Anschriften direkt (alle 30 Sekunden) an das ZMR übermittelt. Sie stehen dann dort für eine Anmeldung von Personen direkt zur Verfügung. Bei der Änderung von Anschriften im GWR werden diese auch automatisch im ZMR berichtet. Des Weiteren findet seit 2006 einmal monatlich ein Abgleich zwischen GWR und ZMR für die Bestandsanschriften statt. Dabei werden auf Gebäudeebene jeder ZMR-Meldeadresse die Adressnummer und die Objektnummer des entsprechenden Gebäudes im GWR zugeordnet. Kann maschinell keine Übereinstimmung gefunden werden, müssen die Fälle manuell durch die Gemeinden geprüft und bereinigt werden. Für diese Bereinigung kommen die Neuaufnahme von Anschriften, Anschriftenkorrekturen oder die Ummeldung von Personen im ZMR in Frage. Im Juli 2013 stimmten bereits 99,9% aller Meldeanschriften mit den Gebäudeanschriften im GWR überein. Auf Ebene der Wohnungen konnte 2013 erst für 89,5% Anschriften eine Übereinstimmung bis zum Wohnungs-Identifikator (= Türnummer) erreicht werden. Statistik Austria weist jedoch darauf hin, dass eine fehlende Übereinstimmung lediglich bedeutet, dass die Identifikatoren (Türnummern) zwischen ZMR und GWR nicht übereinstimmen. Es ist damit nicht automatisch davon auszugehen, dass die Wohnungen im GWR wirklich fehlen. Darüber hinaus finden auch Anschriftenabgleiche mit dem Unternehmensregister (93% Übereinstimmung) und dem Veterinärinformationssystem (91% Übereinstimmung) statt. Hier geht Statistik Austria von einer Untererfassung bei den ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden aus. Diese müssen jedoch erst seit 2010 im Register geführt werden. (Statistik Austria 2013b)

Prüfung der Daten bei der Auszählung des Gebäude- und Wohnungsregisters im Rahmen des Zensus

Im Zuge der Auszählung des GWR im Zensus wurden die einzelnen Gebäude- und Wohnungsmerkmale des Registerabzugs auch noch einmal plausibilisiert. Dies betraf insbesondere Angaben wie die Nutzungsart des Gebäudes, die Wohnfläche in Verbindung mit der Raumzahl, die Geschoszahl in Verbindung mit der Anzahl der Wohnungen sowie die Ausstattung einer Wohnung mit Bad und WC in Verbindung mit einem Wasseranschluss bzw. mit der Bauperiode. Fehlende Merkmale wurden mit Hilfe statistischer Verfahren ergänzt (Imputation). (Statistik Austria 2013b)

Darüber hinaus wurde geprüft, ob jede Person im ZMR auch mit einem Gebäude im GWR verknüpft war. Wie im vorherigen Abschnitt erläutert, findet diese Prüfung ja bereits regelmäßig zur Verbesserung der Datenqualität des GWR statt. In Fällen, in denen die entsprechenden Identifikatoren auch in der Auszählung des GWR im Zensus fehlten, also keine Verknüpfung vorhanden

war, wurde zunächst die Meldeanschrift der betroffenen Personen maschinell im GWR gesucht¹⁶. Konnte eine Übereinstimmung gefunden werden, wurden die Identifikatoren aus dem GWR übernommen und die Verknüpfung war sichergestellt. Gab es keine Übereinstimmung, mussten bei den betroffenen Hauptwohnsitzpersonen künstliche Gebäude bzw. künstliche Wohnungen angelegt werden. Konnten nur Nebenwohnsitzpersonen keinem Gebäude zugeordnet werden, so wurden diese mit einer Wohnung in einem benachbarten Gebäude verknüpft. In Fällen, in denen Personen aus dem ZMR zwar einem Gebäude, aber keiner Wohnung zugeordnet werden konnten, wurden ebenfalls künstliche Wohnungen angelegt und die entsprechenden Personen verknüpft. (Statistik Austria 2013b)

2.2.4. Einbindung in die Registerlandschaft

Dem Ausbau und der Umsetzung des E-Governments, also dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in der öffentlichen Verwaltung, wird in Österreich ein hoher Stellenwert eingeräumt, um die Qualität, Effizienz und Transparenz der Verwaltung zu erhöhen (Bundeskanzleramt Österreich 2014).

Die zentrale Rechtsgrundlage für die elektronischen Verfahren bildet das E-Government-Gesetz, das am 1. März 2004 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz hat weitreichende Auswirkungen, auch auf die amtliche Statistik bzw. die Registerzählung. Es ermöglicht die Registerverknüpfung und damit die wechselseitige Überprüfung der einzelnen Register, was als ein wesentlicher Bestandteil der österreichischen Registerzählung angesehen werden kann. Diese Verknüpfung erfolgt mithilfe des bereichsspezifischen Personenkennzeichens Amtliche Statistik (siehe Abschnitt 2.2.2).

Die meisten der im Zensus 2011 genutzten Register wurden nicht vorrangig für statistische Zwecke aufgebaut. Vielmehr bilden Register häufig die Grundlage für eine zügige und zuverlässige Durchführung in der öffentlichen Verwaltung. So werden beispielsweise die im GWR geführten Wohnungsadressen dem ZMR zur Verfügung gestellt, um Meldevorgänge nur an gültigen Adressen zu gewährleisten.¹⁷ Gemeinden können ihre gemeindeeigenen Daten zu Verwaltungs- und Planungszwecken nutzen. Auch mehrere Ministerien haben Zugang zu ausgewählten GWR-Daten, die mit der Novelle des GWR-Gesetzes im Jahr 2013 erweitert wurden, um das GWR verstärkt für Verwaltungszwecke nutzbar zu machen (siehe Abschnitt 2.2.1).¹⁸

Die Bürgerkarte dient gemäß dem E-Government-Gesetz dem elektronischen Identitätsnachweis. Dass die Bürgerkarte nur dann aktiviert werden kann, wenn die betroffene Person im ZMR oder im

¹⁶ Für die Bestimmung der Ähnlichkeit kamen Distanzmaße zum Einsatz.

¹⁷ https://www.digitales.oesterreich.gv.at/register#Gebaeude_und_Wohnungsregister_GWR [Zugriff: 19.04.2017]

¹⁸ http://www.statistik.at/web_de/services/adress_gwr_online/allgemeines/gebaeude_und_wohnungsregister/index.html [Zugriff: 19.04.2017]

Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) eindeutig identifiziert werden konnte, unterstreicht die Bedeutung des ZMR.¹⁹

2.3. Statistik des Bevölkerungsstandes

Bis zum Jahr 2002 wurde die Bevölkerungszahl in Österreich mithilfe der Methode der Bevölkerungsfortschreibung basierend auf der letzten Volkszählung, analog zum derzeitigen System in Deutschland, ermittelt.

Wie bereits in Abschnitt 2.1 erläutert, legte die Volkszählung 2001 in verschiedener Hinsicht den Grundstein für die Registerzählung 2011. So änderten sich mit der Volkszählung 2001 auch die Rahmenbedingungen für die Bevölkerungsstatistik. Das mit dem Stichtag der Volkszählung 2001 eingerichtete Zentrale Melderegister (ZMR), das auf den im Zuge der Volkszählung 2001 von den Gemeinden in einen zentralen Datenbestand eingespielten Meldedaten basiert, nahm ab dem 1.3.2002 seinen operativen Betrieb auf (Statistik Austria 2013). Die Einführung des ZMR ermöglichte den Aufbau einer statistischen Datenbank, dem neuen bevölkerungsstatistischen System (POPREG). Dafür übermittelt das ZMR (nach § 16b Meldegesetz) quartalsweise die Bestandsdaten der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zum Quartalsende sowie die An- und Abmeldungen vom Quartalsbeginn bis zum Quartalsende auf Mikrodatenebene an Statistik Austria (Statistik Austria 2013). Zu den An- und Abmeldungen zählen hierbei sowohl Wohnsitzwechsel innerhalb Österreichs, Zu- und Fortzüge aus bzw. in das Ausland sowie Geburten und Sterbefälle. Diese Datenlieferungen werden laufend plausibilisiert und in der bevölkerungsstatistischen Datenbank integriert. Somit erfolgt die Erstellung der Statistik des Bevölkerungsstandes und der Wanderungsstatistik nicht mehr mithilfe der Fortschreibung einzelner Bevölkerungskohorten, sondern durch die Auszählung von Einzeldatensätzen (Kytir/Lebhart/Neustädter 2005). Mit diesem System können unterschiedliche bevölkerungsstatistische Konzepte umgesetzt werden (z. B. 90-Tage-Regel).

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) legt fest, dass Statistik Austria die Bevölkerungszahl für den Finanzausgleich jährlich für den 31.10. zu ermitteln hat. Diese Bevölkerungszahl ist das Ergebnis der „Mini“-Registerzählung. Die Funktionsweise der „Mini“-Registerzählung entspricht dem Vorgehen der Registerzählung 2011 in Bezug auf Klärungsfälle (siehe Abschnitt 2.2.3). Findet sich neben dem Eintrag im ZMR kein weiterer Eintrag in einem anderen Register, wird jedoch keine schriftliche Befragung durchgeführt. Vielmehr werden die Karteileichen nach einem statistischen Modell eliminiert, das auf den Erfahrungen der Probezählung und der Registerzählung 2011 beruht (Statistik Austria 2016).

Die Ergebnisse der „Mini“-Registerzählung werden einmal pro Jahr in die Statistik des Bevölkerungsstandes/ Wanderungsstatistik eingearbeitet. Die identifizierten Abweichungen zur quar-

¹⁹ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_ZMR/buerger/ueberblick/start.aspx [Zugriff: 04.05.2017]

talsweisen Statistik des Bevölkerungsstandes werden in Form von Wegzügen in das Ausland bzw. Zuzügen aus dem Ausland in die Statistik des Bevölkerungsstandes integriert. So soll sichergestellt werden, dass die Abweichungen zwischen der quartalsweisen Statistik des Bevölkerungsstandes und der Bevölkerungszahl für den Finanzausgleich möglichst gering gehalten werden. Zugleich soll die Konsistenz von Bevölkerungsstand und Wanderungsstatistik erhalten bleiben (Statistik Austria 2013).

2.4. Gebäude- und Wohnbaustatistik (Baumaßnahmenstatistik)

In Österreich wurde bis zum Jahr 2002 eine Bewilligungs- und Fertigstellungsstatistik geführt, in der allerdings nur der Wohnungsneubau berücksichtigt wurde. In den Jahren 2003 und 2004 entstanden große Datenlücken, weil die Rechtsgrundlage für die Erhebung der entsprechenden Angaben fehlte. Seit November 2004 wird das GWR zur Ermittlung von Daten über die Anzahl, die Struktur und die Ausstattung bewilligter und fertiggestellter Gebäude- und Wohnungen verwendet (Statistik Austria 2015b). Diese Statistik der Baumaßnahmen entspricht in Deutschland der Bautätigkeitsstatistik. Eine Auszählung des Gebäude- und Wohnungsbestandes aus dem GWR erfolgt durch Statistik Austria aber lediglich alle 10 Jahre im Rahmen des Zensus.²⁰ Die Gemeinden können sich jedoch für eigene Verwaltungszwecke sowie für Forschung und Planung regelmäßig Berichte und Auswertungen des GWR für ihren Zuständigkeitsbereich erstellen. Wie bereits in Abschnitt 2.2.1 erläutert, führt das GWR den Gesamtbestand an Gebäuden und Wohnungen bzw. anderen Nutzungseinheiten und wird durch die Baubehörden der Gemeinden bzw. zuständigen Bezirkshauptmannschaften geführt. Statistik Austria weist darauf hin, dass die Bauvorhaben nach Einführung des GWR zunächst unvollständig und teilweise stark verzögert an die Datenbank übermittelt wurden. Erst seit dem das GWR auch für Verwaltungszwecke genutzt werden kann, verbessert sich die Vollzähligkeit und Datenqualität deutlich. Seit 2010 bzw. 2011 sind bei der Erfassung der Bewilligungen für neu zu errichtende Gebäude keine Komplettausfälle mehr zu verzeichnen. Die Stadt Wien trägt allerdings erst seit Ende 2013 diese Bewilligungen auch vollständig ins GWR ein (Statistik Austria 2015b). Zuvor wurden die entsprechenden Daten in einer gesonderten aggregierten Datenlieferung bereitgestellt (Statistik Austria 2013b). Dies trifft jedoch nicht auf An-, Auf- und Umbauten zu. Hier gibt es nach wie vor Datenlücken im GWR. Aus diesem Grund sowie aufgrund von Meldeverzögerungen müssen durch Statistik Austria für die Baumaßnahmenstatistik zunächst Hinzuschätzungen durchgeführt werden, um vorläufig Ergebnisse bereitstellen zu können (Statistik Austria 2015b). Verzögerungen ergeben sich auch, weil einige Gemeinden die Erfassung von Gebäuden nicht bereits bei Erteilung der Baugenehmi-

²⁰ Darüber hinaus werden Angaben zu den Wohnverhältnissen der Bevölkerung auch im Mikrozensus und in der Statistik "Community Statistics on Income and Living Conditions" (EU-SILC) erhoben.

gung, sondern erst bei Baubeginn vornehmen, da sich in diesem Zeitraum noch Planungsänderungen ergeben können (Statistik Austria 2013b).

Für die Baumaßnahmenstatistik werden quartalsweise bzw. jährliche Abzüge des GWR verwendet.

2.5. Weiterentwicklungen seit dem Zensus 2011

Bis zum Jahr 2014 wurden Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen, Scheidungen sowie Einbürgerungen von den Standesämtern (~1.400) bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden (~100) an Statistik Austria in Form von anonymen Mikrodaten geliefert und zur Statistik der Standesfälle aufbereitet (Statistik Austria 2012b).

Ende 2014 wurde durch das neue Personenstandsgesetz ein zentrales Personenstandsregister (ZPR) und ein Zentrales Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) in der öffentlichen Verwaltung eingeführt. Die Governancestruktur des ZPR erfolgt analog zum ZMR: Die zentrale Datenhaltung erfolgt durch das österreichische Innenministerium, die Pflege obliegt den einzelnen Standesämtern.

Da das neue Personenstandsgesetz auch die Übermittlung der Daten an Statistik Austria mithilfe des bereichsspezifischen Personenkennzeichens Amtliche Statistik regelt, können die Informationen nun in eine erweiterte bevölkerungsstatistische Datenbank (ZMR-ZPR-ZSR, „POPREG 2“) integriert werden (siehe auch Abschnitt 2.3). Die Datenbank „POPREG 2“ bildet damit eine gemeinsame und konsistente Datenbasis für alle Merkmale der Bevölkerungsstatistik (Kytir 2017). Ziel der Einführung des ZPR und des ZSR waren dabei Verwaltungsvereinfachungen und die Verbesserung des Bürgerservices. So können Urkunden zur Geburt, Eheschließung oder eingetragenen Partnerschaften nun bei jedem Standesamt ausgestellt werden.²¹ Durch die zentrale Ablage der Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten sowie entsprechende Abfragemöglichkeiten entfallen für die Bürgerinnen und Bürger in vielen Fällen wiederkehrenden Nachweispflichten. Die Behörden sind gemäß des „Once-Only-Prinzips“ verpflichtet, auf die vorhandenen Daten der oder des Betroffenen aus elektronischen Registern zurückzugreifen. Bestimmte Daten brauchen somit nicht mehr von der oder dem Betroffenen vorgelegt werden, sondern müssen von der Behörde (ggf. mit Zustimmung des Betroffenen) direkt bei einem elektronischen Register angefragt werden.²²

Im Bereich des Zensus werden für den Zensus 2021 weitere Verwaltungsdatenbestände ertüchtigt, um die Qualität einiger Variablen zu erhöhen. So wurden beispielsweise die Angaben zum Merkmal „ausgeübter Beruf“ bei der Registerzählung 2011 weitgehend auf Basis von Schätzungen ermittelt. Für den Zensus 2021 wurden in erheblichem Umfang neue Datenquellen erschlos-

²¹ http://www.bmi.gv.at/cms/bmi/_news/bmi.aspx?id=6D4F7254594341563046303D&view=1 [Zugriff: 20.04.2017]

²² <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/documents/22124/30428/E-Government-ABC.pdf/b552f453-7ae9-4d12-9608-30da166d710b> [Zugriff: 12.07.2017]

sen, insbesondere die Daten des Elektronischen Datenaustauschs mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern (ELDA), die Steuerdaten zur Arbeitnehmerveranlagung (AVN) und die Daten der Krankenfürsorgeanstalten (KFA). Zur Ermittlung der Berufsangaben werden die Daten aus mehr als zehn Registern über das bereichsspezifische Personenkennzeichen verknüpft und nach definierten Vorfahrtsregeln aufbereitet (König 2017).

2.6. Einschätzung in Hinblick auf die Umsetzung in Deutschland

Das Beispiel Österreich verdeutlicht, dass es technisch und rechtlich Möglichkeiten gibt, den Zensus und die Bevölkerungsstatistik registerbasiert unter Verzicht auf primärstatistische Erhebungen durchzuführen. Das Vorgehen in Österreich liefert auch wertvolle Hinweise darauf, welche Schritte notwendig wären, um vom gegenwärtigen deutschen System zu einem dem österreichischen Ansatz vergleichbaren System zu gelangen.

Die deutschen Zensus 2011 und 2021 nutzen ein kombiniertes Verfahren, das ergänzend zu den verwendeten Registerdaten auf Befragungsergebnisse angewiesen ist (z. B. zur statistischen Korrektur der Melderegister zwecks Einwohnerzahlermittlung). Obwohl damit bereits in erheblichem Umfang Register genutzt werden (insbesondere die Daten der Melderegister), wäre dennoch eine Reihe von Entwicklungen nötig, um wie in Österreich zu einem rein auf Registern basierenden Verfahren zu gelangen. Die wichtigsten zu leistenden Entwicklungen betreffen Veränderungen der Dateninfrastruktur, die Vereinfachung der Verknüpfung von Registern sowie die Entwicklung von Maßnahmen zur dauerhaften Qualitätssicherung, insbesondere hinsichtlich der Melderegister.

2.6.1. Veränderung der Dateninfrastruktur

Im Zuge der Einführung des registerbasierten Zensus in Österreich wurden einige Register neu aufgebaut, neue Erhebungssachverhalte in vorhandenen Registern erschlossen und bislang dezentral geführte Register zentralisiert. Um das österreichische Verfahren in Deutschland einzuführen, wären insbesondere die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- **Aufbau von neuen Registern**

Einige für die registerbasierte Durchführung des Zensus in Österreich verwendete zentrale Register existieren bislang in Deutschland nicht. Hierzu zählt insbesondere ein GWR, das zur Qualitätssicherung der Melderegister, für die Bereitstellung wohnungsbezogener Informationen sowie für die Gewinnung der erforderlichen Informationen im Haushaltskontext erforderlich ist. Daneben wurde in Österreich auf Grundlage der bei der letzten traditionellen Zählung im Jahr 2001 gewonnenen Daten ein Bildungsstandsregister aufgebaut, das die Angaben zum höchsten Bildungsabschluss sowie zur Fachrichtung des höchsten Bildungsabschlusses liefert. Derzeit hat das Bildungsstandsregister in Deutschland ebenfalls keine Entsprechung, wobei auch der Aufbau eines Bildungsstandsregisters aufgrund einer fehlenden Datengrundlage schwierig wäre.

- **Erweiterung der Nutzung vorhandener zentraler Register**

Bei einigen Merkmalen des Zensus kommt unter Umständen die (ggf. erweiterte) Nutzung vorhandener, zentral geführter Register in Frage. Hierzu zählen beispielsweise hinsichtlich der Merkmale zum Arbeitsmarkt die Register der Bundesagentur für Arbeit zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitslosen sowie die Personalstandsregister für die Beamtinnen und Beamten. Hierbei wäre allerdings noch näher zu untersuchen, ob auch in Deutschland durch Kombination weiterer Registerangaben zu Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen ggf. weitere Merkmale gewonnen werden können. In Österreich sind Selbstständige im Unterschied zu Deutschland in der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert.

- **Zusammenführung von dezentralen Registern**

Die bislang dezentral in den Kommunen geführten Melderegister müssten zu einem zentralen Melderegister zusammengeführt werden (dessen Pflege weiter durch die kommunalen Meldebehörden übernommen würde). Dabei müsste die genaue Umsetzung geprüft werden, etwa hinsichtlich der Rolle der in vielen Bundesländern bereits bestehenden Landesspiegelregister. Zudem müsste ein Zentrales Personenstandsregister geschaffen werden (in Österreich 2014 eingeführt und daher beim Zensus 2011 noch nicht genutzt).

2.6.2. Vereinfachung der Verknüpfung der Register

Zentrales Element des österreichischen registerbasierten Zensus ist die Verknüpfung aller erforderlichen Register über die bereichsspezifischen Personenkennzeichen, die neben der Gewinnung der erforderlichen Erhebungsmerkmale insbesondere auch der Qualitätssicherung dient. Nur bei Einführung von bereichsspezifischen Identifikatoren (Personen-ID) in allen Registern, die Personenangaben führen, ist eine effiziente Registerzusammenführung möglich. Das für die deutschen Zensus 2011 und 2021 angewendete Verfahren zeigt zwar, dass eine Zusammenführung grundsätzlich auch ohne Personen-ID machbar ist, allerdings wäre ein derartiges Verfahren bei einer Umsetzung des österreichischen Ansatzes mit sehr hohem Aufwand verbunden und auch hinsichtlich der Komplexität angesichts der Vielzahl der zu verknüpfenden Register und der zu erwartenden Anforderungen an die Aktualität kaum realisierbar. Eine Umsetzung des österreichischen Verfahrens könnte allerdings ggf. auch schrittweise erfolgen und dann u. U. zunächst ohne Personenkennzeichen auskommen. Eine schrittweise Einführung könnte beispielsweise für die Ermittlung jährlicher Bevölkerungszahlermittlung ab dem Jahr 2024/25 geprüft werden, für die nur ein kleinerer Merkmalskranz benötigt wird.

Neben einer bereichsspezifischen Personen-ID wäre hinsichtlich des neu aufzubauenden GWR eine einheitliche Wohnungsnummer einzuführen und mit dem Melderegister zu verknüpfen, damit die Gebäude- und Wohnungsangaben zur Qualitätssicherung der Melderegister mit den Personenangaben zusammengeführt werden können und auf dieser Grundlage die erforderlichen

Haushaltsangaben ermittelt sowie die Wohnsituation der Haushalte und der Leerstand abgebildet werden können.

Das Vorgehen in Österreich verdeutlicht zudem, wie durch Verfahren der Anonymisierung und Verschlüsselung bei der Zusammenführung der Register die Anforderungen an den Datenschutz berücksichtigt werden können. Der Fall Österreich zeigt schließlich, dass eine stärkere Vernetzung der Register medienbruchfreie elektronische Verwaltungsverfahren ermöglichen kann, was zu vielfältigen Vereinfachungen für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Behörden genutzt werden kann.

2.6.3. Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Insbesondere hinsichtlich des Melderegisters, das im Falle Österreichs zusammen mit dem GWR das Rückgrat des registerbasierten Zensus darstellt, wären zusätzliche Maßnahmen der dauerhaften Qualitätssicherung erforderlich. Diese betreffen zum einen die Führung der Melderegister durch die Verwaltung und zum anderen die Datenaufbereitung im Bereich der amtlichen Statistik.

- **Qualitätssicherung in der Verwaltung**

Im Bereich der Verwaltung müsste eine Ertüchtigung der Melderegister erfolgen, die z. B. durch den Abgleich mit anderen Datenbeständen vorgenommen werden könnte. Eine andere Maßnahme wäre die Überprüfung der Meldedaten bei jedem Kontakt der Bewohnerinnen und Bewohner mit der Meldebehörde oder jeder Leistungsgewährung durch die öffentliche Verwaltung. Bei Unstimmigkeiten müssten die Meldeämter durch die Leistungsbehörde informiert werden und wären verpflichtet, Berichtigungen im Melderegister vorzunehmen. Zudem wäre durch Abgleiche innerhalb zentraler Register Doppelmeldungen zu vermeiden. Über weitere noch im Einzelnen zu entwickelnde Maßnahmen (z. B. Durchsetzung einheitlicher Standards zur Registerpflege, Anmeldung nur an geprüften existierenden Anschriften) wäre die Qualität der Registerdaten nachhaltig zu sichern.

- **Qualitätssicherung durch die Statistik**

Die Kombination vieler Register in Österreich ist Voraussetzung für die Aufdeckung von Fehlern in einzelnen Registern und von Inkonsistenzen, die im Rahmen der statistischen Aufbereitung zu klären und zu bereinigen sind. Hierbei gilt es in Hinblick auf den Datenschutz (wie in Österreich) das Rückspielverbot im Blick zu haben, wonach Informationen über Fehler, die in der statistischen Aufbereitung auffallen, nicht an die Verwaltung zurückgespielt werden dürfen. Der Fall Österreich liefert ein Beispiel dafür, wie eng begrenzt Ausnahmen vom Rückspielverbot gesetzlich geregelt wurden.

3. Fallanalyse Schweiz

3.1. Einführung

Die Volkszählung wird in der Schweiz seit dem Jahr 1860 in regelmäßigen Abständen von 10 Jahren durchgeführt. Sie ist damit die älteste statistische Erhebung des schweizerischen Bundesstaates und die einzige flächendeckende Erhebung, welche räumlich und zeitlich vergleichbare Basisinformationen über Bevölkerung und Haushalte auf allen Ebenen der föderalistisch strukturierten Schweiz – Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden – liefern kann. Nach der Volkszählung im Jahr 1990 verstärkte sich die Forderung nach einer Entlastung der mit der Erhebung betrauten Gemeinden und Kantone. Verschiedene Gemeinden, Städte und Kantone beklagten sich über den durch die Volkszählung verursachten Mehraufwand in der Durchführung. Aus diesem Grund wurde bereits im Anschluss an die Volkszählung im Jahr 1990 mit den Arbeiten zu einer stärkeren Registernutzung bei der Durchführung der Volkszählung begonnen und die Harmonisierung der vorhandenen Registerdaten kontinuierlich gefördert. Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) empfahl dem Bundesrat, dem schweizerischen Parlament, am 21. November 1995 eine Neuausrichtung der Volkszählung (Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates 1995). Die GPK-N formulierte in zwei Motionen²³, dass erstens die Durchführung der Volkszählung 2000 vereinfacht und die Nutzung und Harmonisierung von vorhandenen Registerdaten vom Bund durch Unterstützungs- und Anreizmaßnahmen gefördert werden sollen. Zweitens wurde der Bundesrat beauftragt, die notwendigen verfassungsmässigen Grundlagen zu schaffen, damit die Volkszählung im Jahre 2010 auf der Grundlage von harmonisierten Registern der Gemeinden und Kantone durchgeführt werden könne (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2005).

Einen wichtigen Schritt in diese Richtung markiert das Inkrafttreten der neuen schweizerischen Bundesverfassung am 1. Januar 2000, die es dem Bund ermöglichte, Einfluss auf die in den Kantonen und Gemeinden geführten Registerdaten zu nehmen. Artikel 65 Absatz 2 der Bundesverfassung erlaubt es dem Bund, Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register zu erlassen, um den Erhebungsaufwand für die Statistik möglichst gering zu halten. Die operative Umsetzung dieses Statistik-Artikels der Bundesverfassung mündete im Jahr 2008 im Registerharmonisierungsgesetz (RHG).

Die Volkszählung im Jahr 2000 war bereits als „Transitions-Zählung“ konzipiert und sollte die Voraussetzungen für den Umstieg auf ein registerbasiertes Verfahren im Jahr 2010 schaffen. Sie wurde als auf Registerdaten gestützte Vollerhebung durchgeführt, in der in den Fragebogen teilweise die vorhandenen Registerdaten aus dem Einwohnerregister und dem Gebäudeadressverzeichnis (im Falle der Gebäude- und Wohnungserhebung) eingedruckt wurden, um den Befragten

²³ Motion ist in der Schweiz ein parlamentarischer Vorstoß auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Ebene, welcher die Regierung beauftragt tätig zu werden.

die Teilnahme zu erleichtern und die Korrektheit der Registerangaben überprüfen zu können. Zudem wurde die Harmonisierung und Ertüchtigung der Register im Artikel 3 des Volkszählungsgesetzes 1998 explizit als eines der Ziele der Volkszählung festgeschrieben. Hierfür wurde sogar das Zweckbindungsgebot der Statistik eingeschränkt, nach dem die Ergebnisse der Volkszählung ausschließlich statistischen Zwecken dienen darf: Im Fall der Volkszählung 2000 durften 16 Merkmale der Volkszählung innerhalb von 6 Monaten nach der Erhebung von Gemeinden zur „Nachführung, Korrektur und Harmonisierung ihrer Einwohnerregister“ (Artikel 30 der Volkszählungsverordnung 1999) genutzt werden. Die Merkmale und Identifikatoren der Gebäude- und Wohnungserhebung 2000 durften genutzt werden, um ein GWR aufzubauen, das gemäß Artikel 10 Absatz 3 des schweizerischen Bundesstatistikgesetzes „für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben“ dient.

Im Anschluss an die Volkszählung 2000 wurde das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister (GWR) auf der Grundlage der damaligen Gebäude- und Wohnungserhebung aufgebaut. Eine weitere Aktivität auf dem Weg zur registerbasierten Volkszählung war die Einführung von eindeutigen Identifikatoren, welche die Erhebungen mit ihren unterschiedlichen Datenquellen zusammenführen. Hierzu zählen

- die neue AHV-Versichertennummer (Sozialversicherungsnummer), die allen in der Schweiz wohnhaften Personen zugewiesen wird, sowie
- der Gebäudeidentifikator (EGID) und der Wohnungsidentifikator (EWID), die jedes Gebäude und jede Wohnung in der Schweiz auf eindeutige Art und Weise identifizieren und die Zuordnung von Personen zu Gebäuden und Wohnungen ermöglicht (siehe Abschnitt 3.2.2).

Der aus dem Jahr 1995 stammende Auftrag sowie die in der Volkszählung 2000 gewonnenen Erfahrungen führten dazu, dass das Parlament die Totalrevision des Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsgesetz) verabschiedete. Das Gesetz ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Mit dem neuen Gesetz über die eidgenössische Volkszählung haben Bundesrat und Parlament eine Modernisierung der amtlichen Statistik beschlossen. Mit der neuen Volkszählung wurde ein umfassender Systemwechsel vollzogen: die Vollerhebung alle zehn Jahre wurde durch ein integriertes statistisches System abgelöst. Das System kombiniert die Verwendung bestehender Personenregister mit Stichprobenerhebungen, die im Einjahresrhythmus durchgeführt und ausgewertet werden.

Mit dem Gesetz über die Harmonisierung der amtlichen Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz), welches seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist, wurde eine zentrale Voraussetzung für eine effektive und vereinfachte Nutzung der Registerdaten geschaffen. Es legt die Harmonisierung der Register verbindlich fest, die auf freiwilliger Basis bereits seit der Volkszählung im Jahr 2000 begonnen worden war. Das Gesetz bestimmt die Identifikatoren und die Merkmale, die in

den Registern geführt sein müssen, formuliert die inhaltlichen und formalen Anforderungen und regelt den Datenaustausch zwischen den verschiedenen Registern.

Die Kernelemente der Volkszählung basieren auf den in Artikel 1 des Volkszählungsgesetzes abzudeckenden Themenfeldern. Zur Beschaffung der erforderlichen Informationen werden vier unterschiedliche Erhebungswege eingesetzt (siehe auch Abschnitt 3.2.1):

- Die **Registererhebungen**, die basierend auf den Einwohnerregistern von Gemeinden und Kantonen, den wichtigsten Bundespersonenregistern sowie dem eidgenössischen GWR Basisinformationen über die Bevölkerung, die Haushalte sowie zu Gebäuden und Wohnungen in tiefster räumlich Gliederung bereit stellen,
- die **Strukturerhebung**, die jährlich wichtige, in den Registern heute nicht verfügbare Merkmale zu Personen, Haushalten und Wohnungen erfasst und Untergliederungen auf kantonaler Ebene ermöglicht, sowie
- **thematische Erhebungen** zu wechselnden Themen und eine **Mehrthemenenerhebung** (Omnibus) zu aktuellen politischen und wissenschaftliche Fragestellungen.

3.2. Zensus

3.2.1. Dateninfrastruktur im schweizerischen Zensus

In der Schweiz ist die Volkszählung in ein integriertes Gesamtsystem aus Bevölkerungs- und Haushaltsstatistiken (SHAPE) eingebunden. Dies ist der Grund dafür, dass deutlich mehr Merkmale als üblicherweise im Rahmen eines Zensus ermittelt werden. Da nicht alle Informationen in Registern vorhanden sind, müssen Registerauswertungen (Personenregister sowie das GWR) mit Stichprobenerhebungen kombiniert werden, so dass Auswertungen je nach Merkmal für unterschiedliche regionale Gliederungen möglich sind. Dies eröffnet zugleich die Möglichkeit, über Zensusbedarfe hinaus tief regionalisierte Ergebnisse zu weiteren Themenbereichen im Rahmen des Gesamtsystems bereitzustellen.

3.2.1.1. Registererhebungen

Aus den Registern werden Informationen zu Personen und Haushalten (z. B. Alter, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Haushaltgröße) sowie Angaben zu Gebäuden und Wohnungen (z. B. Baujahr, Gebäudegrößenklasse, Anzahl der Räume) gewonnen. Da es sich um Vollerhebungen handelt, können diese Angaben kleinräumig ausgewertet werden (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2011a).

In den Registererhebungen werden folgende Register verwendet:

- **Einwohnerregister der Gemeinden und Kantone (EWR)**
Die Einwohnerregister sind Verwaltungsregister und werden dezentral bei den Gemeinden und Kantonen geführt. Sie enthalten Identitäts- und Wohnsitzinformationen zu Personen.

Die Pflege der Einwohnerregister (z. B. durch An- und Abmeldevorgänge) erfolgt bei den Gemeinden. Darüber hinaus führen einige Kantone „Replikat“ der Einwohnerregister (Spiegelregister), die durch Meldungen täglich aktualisiert werden (z. B. das Einwohnerregister des Kantons Aargau)²⁴. Ein zentrales Melderegister auf Bundesebene existiert in der Schweiz nicht. Im Zuge der Registerharmonisierung wurden Merkmale festgelegt, die in allen Einwohnerregistern vorhanden sein müssen (vgl. Art. 6 RHG). Dies sind u. a. Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, (Wohn)anschrift, die Staatsbürgerschaft sowie die AHV-Versichertennummer und die Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren (EGID, EWID). Darüber hinaus können auch fakultative Merkmale geführt werden, z. B. Datum, Zivilstandsereignis (d. h. Eheschließungen, Einbürgerungen etc.) und Korrespondenzsprache (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2014b).

- **Bundespersonenregister**

Die Bundespersonenregister sind Verwaltungsregister und umfassen im Wesentlichen vier Register, die zentral auf Bundesebene geführt werden. Im **Personenstandsregister (Infostar – Informatisiertes Standesregister)** werden alle Zivilstandsänderungen (Geburt, Tod, Heirat, Scheidung, eingetragene Partnerschaften, Adoptionen etc.) der Schweizer Wohnbevölkerung sowie von Auslandsschweizerinnen und –schweizern gesammelt. Die Pflege erfolgt dezentral durch die Zivilstandsämter, die die entsprechenden Ereignisse auch beurkunden. Infostar wird vom Bundesamt für Justiz betrieben und untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen. Das Zivilstandsregister löste als zentrales Bundespersonenregister im Jahr 2005 die von 1929 bis 2004 papiergebundenen Register der für den Ereignisort jeweils zuständigen Zivilstandsämter ab. Mit der Einführung des zentralen Personenstandsregisters wurden zugleich Beurkundungen und Identitätsfeststellungen für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie für die Zivilstandsämter deutlich vereinfacht (Naef 2013).

Im **Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS)** werden seit dem Jahr 2006 Personendaten aus dem Asyl- und Ausländerbereich gesammelt. ZEMIS wird beim Bundesamt für Migration geführt. Es führt die Datenbestände des Zentralen Ausländerregisters (ZAR) und des automatisierten Personenregistratursystems (AUPER) zusammen, in dem Personen im Asylbereich erfasst wurden. Im **Register für Diplomaten und Internationale Funktionäre (ORDIPRO)** sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Vertretungen erfasst. Es wird vom Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten (≙ dem schweizerischen Außenministerium) geführt.

²⁴ https://www.ag.ch/de/dvi/gemeindeaufsicht/fachstelle_datenaustausch/einwohnerregister_1/einwohnerregister.jsp [Zugriff am 19.05.2017]

Die **Register der Zentralen Ausgleichsstelle** umfassen mehrere Datenbanken, in denen personenbezogene Angaben zur Sozialversicherung und zur Rente geführt werden. Die Register werden tagaktuell durch die Ausgleichs- und Familienzulagenkassen sowie durch andere Bundesregister aktualisiert. Von der Zentralen Ausgleichsstelle wird auch die AHV-Versichertennummer vergeben, die im schweizerischen Volkszählungssystem als eindeutiger Personenidentifikator verwendet wird (siehe Abschnitt 3.2.2).

- **Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)**

Das eidgenössische GWR ist ein Register, das sowohl für Statistik- als auch für Verwaltungszwecke genutzt wird (also kein reines Statistikregister). Es wird vom Bundesamt für Statistik in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden (insbesondere den Bauämtern) und den Kantonen geführt.²⁵ Einige Kantone verfügen über ein eigenes GWR (sog. anerkannte GWR), die mit regelmäßigen (mindestens monatlichen) Datenlieferungen das eidgenössische GWR aktualisieren. Das GWR enthält Daten zu Gebäuden mit Wohnraum²⁶ und Wohnungen wie z. B. die (standardisierte) Anschrift, die Gebäudekoordinate, das Baujahr, die Anzahl der Geschosse, die Heizungsart sowie die Anzahl der Räume und die Wohnfläche. Darüber hinaus werden vom GWR die Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren (EGID und EWID) vom GWR geführt bzw. vergeben. Die genauen Merkmale, Definitionen und Ausprägungen mit ihren Codierungen werden in einem Merkmalskatalog beschrieben, der vom BFS zur Verfügung gestellt wird (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2015). Gleiches gilt für die Festlegung der Qualitätsregeln, die die Daten erfüllen müssen. Das GWR wurde zwischen 1998 und 2003 aufgebaut und mit Daten der letzten traditionellen Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2000 befüllt. Es wird vierteljährlich durch die Bauämter sowie andere Behörden, die mit Baumaßnahmen befasst sind²⁷, aktualisiert, indem Angaben zu genehmigungspflichtigen Bauvorhaben digital übermittelt werden. Zur Pflege werden auch weitere Daten aus der Vermessungsverwaltung (Geokoordinaten, z. T. Anschriften) und von der Post verwendet. Datenlieferungen an das GWR erfolgen koordiniert mit der Bau- und Wohnbaustatistik des Bundes. Bund, Gemeinden und Kantone können das GWR für Statistik-, Forschungs- und Planungszwecke sowie für den Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben unter Wahrung des Datenschutzes nutzen. Sie haben dabei nur Zugriff auf die Daten, die ihrem jeweiligen Gebiet zugeordnet sind. Darüber hinaus dient das GWR inzwischen auch als amtliches Adressverzeichnis, sorgt also für eine gleiche Schreibweise von Anschriften bei den unterschiedlichen Nutzern (Melderegister, Vermessungsverwaltung, Gebäudeversicherung etc.) Es wird zu Planung der Not-

²⁵ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/gebaeude-wohnungsregister.html> [Zugriff am 17. Mai 2017]

²⁶ In der Schweiz spricht man von Gebäuden mit Wohnnutzung.

²⁷ Fachstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden

rufsysteme, für Geodienste und zur Planung von Energie- und Versorgungssystemen (z. B. Strom, Glasfaser) genutzt (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2011b).

Durch die Zentralisierung der teilweise früher ausschließlich auf Gemeinde- oder Kantonebene geführten Register konnte eine Qualitätsverbesserung, insbesondere durch die Auflösung von Doppelerfassungen, erreicht werden.

Zusammenführung der Angaben aus den einzelnen Registern

Aus den genannten Registern werden Abzüge zum jeweiligen Stichtag über die Datenaustauschplattform sedex (secure data exchange) auf sicherem Weg an die Statistik übermittelt (siehe Abschnitt 3.2.2). In der Statistik werden die Daten auf Plausibilität geprüft und weiterverarbeitet, wenn die Mindestanforderungen erfüllt sind (siehe Abschnitt 3.2.3). Insbesondere Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit können in mehreren Registern geführt werden. Daher muss für jede Personengruppe entschieden werden, welches Register bezogen auf das jeweilige Merkmal, die jeweils verlässlichste, aktuellste und vollständigste Quelle darstellt. Aufgrund eines eindeutigen Personenidentifikators (AHV-Versichertennummer) ist es möglich, die einzelnen Datensätze zu verknüpfen (siehe Abschnitt 3.2.2.), Dubletten zu identifizieren und zu entfernen. Darüber hinaus können Inkonsistenzen in den Daten auftreten, etwa wenn zum Stichtag bestimmte Ereignisse zwar schon den Behörden mitgeteilt wurden, aber noch nicht ins Register eingegangen sind oder wenn Personen bereits an Adressen angemeldet sind, die noch nicht ins GWR aufgenommen wurden. Diese Inkonsistenzen werden soweit wie möglich im Nachgang bereinigt (United Nations Economic and Social Council 2012).

3.2.1.2. Stichprobenerhebungen

Die Registererhebungen werden durch Stichprobenerhebungen ergänzt, in denen die Merkmale erfasst werden, die nicht in Registern vorhanden sind. Merkmale, die bereits aus Registern gewonnen werden, müssen umgekehrt nicht mehr in den Stichprobenerhebungen ermittelt werden (mit Ausnahme von Merkmalen zur Identifizierung von Personen).

a) Strukturhebung

Die Strukturhebung wird jährlich zu einem mit der Registererhebung abgestimmten Termin (31.12.) durchgeführt. Dies ermöglicht eine Kombination der Daten beider Erhebungen. Sie ermittelt Daten zu Bildung, Beschäftigung, Mobilität, Religion, Sprache und zu Haushaltszusammenhängen. Darüber hinaus werden auch Wohnungsmerkmale wie die Angaben zur Eigentumsform und zur Miete erhoben. Befragt werden Personen, die 15 Jahre und älter sind und die in Privathaushalten leben. Die Stichprobengröße umfasst etwa 200.000 Personen (3,5% der Schweizer Wohnbevölkerung ab 15 Jahren). Die Erhebung der Daten erfolgt ohne Interviewereinsatz per Internet oder schriftlich mit Papierfragebogen. Der Stichprobenumfang ermöglicht eine Auswertung von Ergebnissen bis auf Kantonebene sowie für Gemeinden ab 15.000 Einwohnern. Eine

Zusammenführung von Ergebnissen aus mehreren Jahren (Poolen) ermöglicht auch Auswertungen für Gemeinden ab 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus können die Kantone die Stichprobe auf eigene Kosten vergrößern, um kleinräumigere Ergebnisse zu erhalten (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2008a).²⁸ Im Jahr 2010 betrug der Stichprobenumfang 365.000 Personen, von denen bei 317.000 Personen eine Befragung zustande kam (Assoulin 2012).

b) Thematische Erhebungen

Die thematischen Erhebungen (auch als „Mikrozensus“ bezeichnet) werden jährlich durchgeführt, befassen sich aber jeweils mit einem anderen Schwerpunktthema, zu dem vertieft Fragen gestellt werden. Es ist geplant die thematischen Erhebungen in einem fünfjährigen Rhythmus zu wiederholen.

- 2017: Gesundheit
- 2018: Familien und Generationen
- 2019: Sprache, Religion und Kultur
- 2020: Mobilität und Verkehr
- 2021: Aus- und Weiterbildung

Die Stichprobengröße beträgt 10.000 Personen (beim Thema Mobilität und Verkehr 60.000 Personen). Dies ermöglicht Auswertungen bis auf Ebene der sieben Großregionen der Schweiz (NUTS-2-Ebene). Die Erhebung zum Thema „Mobilität und Verkehr“ ermöglicht Auswertungen auf der Ebene von Kantonen bzw. Agglomerationen. Die thematischen Erhebungen können – wie die Strukturhebung – von den Kantonen aufgestockt werden (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2008a).

c) Omnibus

Die Omnibusbefragung wird jährlich durchgeführt und hat das Ziel Informationen zu aktuellen wissenschaftlichen und politischen Fragestellungen zu liefern. Da die Stichprobengröße lediglich 3.000 Personen umfasst, sind Auswertungen nur für die Gesamtschweiz möglich. Beispiele für Omnibusbefragungen der letzten Jahre sind Internetnutzung, Ernährungsverhalten und Zusammenleben in der Schweiz (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2008a).

3.2.1.3. Zusammenführung der Register- und Stichprobenerhebungen zu einem Gesamtsystem

Die genannten Register- und Stichprobenerhebungen der Schweizer Volkszählung werden miteinander kombiniert (siehe Abbildung 4). Dies bedeutet, dass die einzelnen Datensätze aus den Registern und Stichprobenerhebungen (zu Personen und Wohnungen) miteinander verknüpft

²⁸ Die Kosten für die Aufstockung sind dabei von den Kantonen zu tragen und betragen im Jahr 2010 CHF 9,00 pro Erhebungsbogen bei einer Aufstockung bis zu einem Auswahlsatz von 7% der Bevölkerung und CHF 15,00 bei einem Auswahlsatz zwischen 7% und 14% (Rochat/Kauthen/Eichenberger 2009).

werden (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2008a). Darüber hinaus werden bereits zuvor vorhandene Stichprobenerhebungen wie die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), die Haushaltsbudgeterhebung (HABE) und die Erhebung zu Einkommens- und Lebensbedingungen in Europa (EU-SILC) eingebunden, so dass alle vorhandenen Personen- und Haushaltsstatistiken inhaltlich, methodisch und organisatorisch aufeinander abgestimmt werden können. So konnte ein statistisches Gesamtsystem geschaffen werden, in dem die einzelnen Erhebungen gut ineinander greifen. Um dies zu gewährleisten, werden verschiedene Elemente verwendet, die es ermöglichen die unterschiedlichen Datenquellen und Erhebungen zusammenzuführen (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2008b):

- **Gemeinsame Grundgesamtheiten**

In den genannten Erhebungen werden miteinander harmonisierte Grundgesamtheiten verwendet. Dies bedeutet, dass in allen Statistiken, die Ergebnisse zu Personen (Erhebungseinheit: ständige Wohnbevölkerung), zu Haushalten (Erhebungseinheit: Privathaushalte) sowie zu Gebäuden und Wohnungen (Erhebungseinheiten: Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden sowie Wohnungen) ermitteln, jeweils identisch definierte Erhebungseinheiten erfasst werden (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2008b).

- **Neue AHV-Versichertennummer**

Es wurde eine neue AHV-Versichertennummer (entspricht der deutschen Sozialversicherungsnummer) eingeführt, die in der Statistik als eindeutiger Personenidentifikator verwendet werden kann. Die AHV-Versichertennummer ist in allen verwendeten Registern vorhanden und wird in allen Stichprobenerhebungen erfragt. Sie ermöglicht eine Verknüpfung von Merkmalen auf Personenebene (siehe Abschnitt 3.2.2). Die Nutzung der AVH-Versichertennummer ermöglicht darüber hinaus die Nutzung von Registerdaten auch in den weiteren Stichprobenerhebungen. So werden beispielsweise im Rahmen des Projektes Syntheseerhebung soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt (SESAM) die Daten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) mit denen der Zentralen Ausgleichsstellen (Versichertenregister, Register der Renten- und Sozialversicherungen) und der Arbeitslosenversicherung auf Mikrodatenebene verknüpft (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2011c).

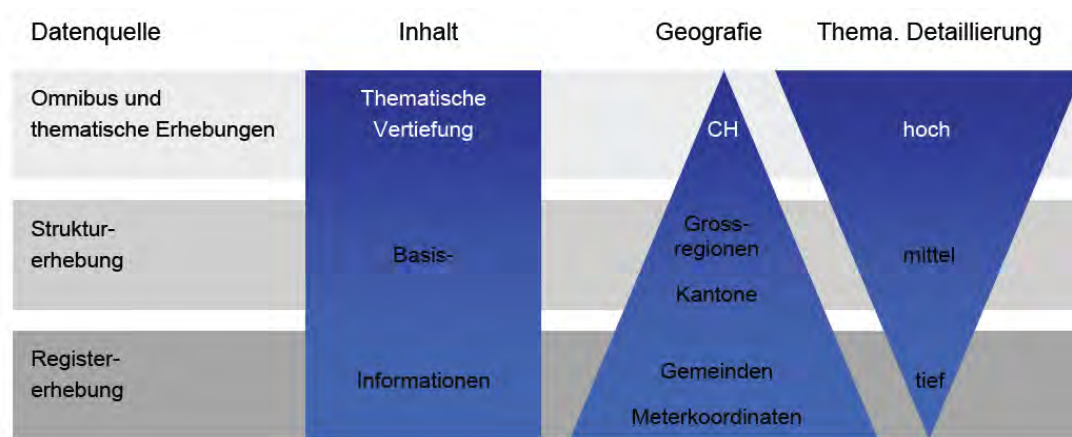
- **Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren (EGID und EWID)**

Die Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren werden vom eidgenössischen GWR vergeben. In den Einwohnerregistern ist der Gebäude- und Wohnungsidentifikator der Wohnung gespeichert, die die entsprechende Person bewohnt. Dies ermöglicht die registerbasierte Bildung von (Wohn)haushalten (siehe Abschnitt 3.2.2.).

- **Schlüsselmerkmale**

Von der Statistik wurden Schlüsselmerkmale definiert, die miteinander harmonisiert sind, also die gleichen Ausprägungen und Definitionen verwenden. Diese sind in allen Erhebungen (einschließlich der Registererhebungen) enthalten bzw. werden erfragt und schaffen eine gemeinsame Basis, die eine Vergleichbarkeit der einzelnen Statistiken erleichtert (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2008b).

Abbildung 4: Überblick über das Zusammenspiel von Registererhebungen und Stichprobenerhebungen im Rahmen des schweizerischen Volkszählungssystems



Quelle: Bundesamt für Statistik der Schweiz 2008a

3.2.2. Verknüpfung der Register im schweizerischen Zensus

Die Registerverknüpfung durch gemeinsame Identifikatoren ist eines der zentralen Elemente des schweizerischen Systems für die Durchführung von Zensus und Bevölkerungsstatistik. Die Verknüpfung erfolgt durch

- die Sozialversicherungsnummer (AHV-Versichertennummer) für die natürlichen Personen und
- den Einheitlichen Wohnungsidentifikator (EWID) und den Einheitlichen Gebäudeidentifikator (EGID).

Diese Identifikatoren erlauben es, unterschiedliche Register auf Ebene der Personen miteinander zu verknüpfen sowie Verknüpfungen von Wohnungen, Gebäuden und den in diesen gemeldeten Personen vorzunehmen. Die Identifikatoren dienen dabei nicht nur in der Statistik als identifizierendes Merkmal für Datenzusammenführung, –zuordnung und –abgleich und sind damit unerlässlich für ein integriertes, registerbasiertes Statistiksysteem. Sie werden zugleich für administrative Zwecke als identifizierendes Merkmal für den gesetzlich geregelten Datenaustausch (etwa bei An- und Abmeldungen oder Familienstandsänderungen) verwendet. Dieser Abschnitt stellt Aufbau und Governance der Vergabe der Identifikatoren dar und beschreibt die Nutzung der Verknüpfungen im Kontext von Zensus und Bevölkerungsstatistik.

Die 13-stellige AHV-Versichertennummer wurde im Rahmen der Registerharmonisierung zum 1. Juli 2008 neu eingeführt und löste die seit Gründung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)²⁹ nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführte Versichertennummer ab. Die frühere 11-stellige Versichertennummer enthielt (ähnlich der deutschen Sozialversicherungsnummer) Bestandteile des Namens, Geburtstags und –jahres sowie Angaben zum Geschlecht und wurde 2008 aus technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Gründen aufgegeben.³⁰ Die neue 13-stellige AHV-Versichertennummer enthält dagegen keinerlei Personenkennzeichen und lässt keine Rückschlüsse auf das Geburtsdatum und auf den Namen der versicherten Person mehr zu. Die Nummer besteht im Kern aus einer neunstelligen Zufallszahl, ergänzt um einen dreistelligen Code für das ausgebende Land (immer „756“ für die Schweiz) und eine Prüzfiffer. Die AHV-Versichertennummer ist eindeutig, d. h. sie wird nur an eine Person und für das ganze Leben vergeben. Sie kann an keine andere Person erneut vergeben werden.

Die Vergabe und Führung der AHV-Versichertennummer obliegt der Zentralen Ausgleichsstelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV, der Invalidenversicherung IV und der Erwerbsersatzordnung EO (ZAS). Die ZAS führt hierzu eine eigens dafür eingerichtete Personendatenbank, die Unique Personal Identifier Database (UPI), die im Jahr 2009 im Rahmen der Erstvergabe der AHV-Versichertennummer aufgebaut wurde. Die UPI führt jede Person, die eine AHV-Versichertennummer erhalten hat, auf eindeutige Art und Weise. Die AHV-Versichertennummer wird insbesondere vergeben bei Personenstandsänderungen (z. B. Geburt), bei Zuzug in die Schweiz oder bei Abschluss einer Krankenversicherung bzw. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (so werden auch Personen mit unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz bei der Nummernvergabe erfasst). Die AHV-Versichertennummer wird auf der Krankenversicherungskarte angegeben (siehe Abbildung 5) und kann bei den Gemeindeverwaltungen erfragt werden. Die Personendaten stammen hauptsächlich aus den hierarchisch übergeordneten Bundespersonenregistern Infostar (Personenstandsregister), ZEMIS (Zentrales Migrationsinformationssystem) und Ordipro (Diplomatenregister). Die Identifikationsmerkmale werden bei Bedarf durch die Register aktualisiert. Dabei werden veraltete Merkmale als solche bezeichnet und abgelegt (Historisierung). Bei einer Abfrage in der UPI-Datenbank werden nur die aktuellen Merkmale angezeigt. Die UPI dient als Referenzdatenbank zur Personenidentifikation in der Schweiz.

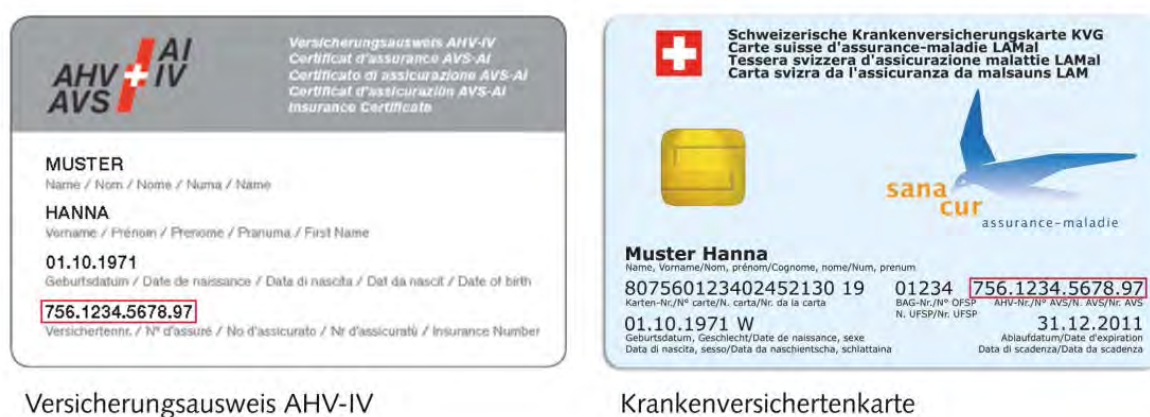
²⁹ Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist die gesetzliche Rentenversicherung der Schweiz. Sie bildet zusammen mit der Invalidenversicherung und den Ergänzungsleistungen die erste – staatliche – Säule des schweizerischen Rentenversicherungssystems und dient der angemessenen Sicherung des Existenzbedarfs. Es besteht eine Versicherungspflicht bei der AHV für alle in der Schweiz wohnhaften Personen ab dem 20. Lebensjahr (Erwerbstätige ab dem 18. Lebensjahr), also auch für Studierende und nicht erwerbstätige Personen (jedoch nicht für Personen, die aufgrund zwischenstaatlicher Verträge in anderen Staaten pflichtversichert sind), für Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, aber in der Schweiz arbeiten und für Schweizer Bürger, die bei einem Schweizer Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind.

³⁰ Zu den Gründen, die zur Aufgabe der alten, 11-stelligen Nummer geführt haben, siehe Schweizerischer Bundesrat 2005b.

Nutzer der AHV-Versichertennummer (z. B. aus der Verwaltung) haben folgende Möglichkeiten, die Nummer einer Person zu erhalten und nachzuführen:

- Suche in der UPI mittels der von der ZAS zur Verfügung gestellten Services (Webservice, sedex-Meldungen, Internetportal).
- Übernahme der AHV-Versichertennummer aus den von sedex übermittelten Meldungen (z. B. Bundesregister, Umzugsmeldungen usw.).
- Die Person gibt ihre AHV-Versichertennummer direkt bei der fraglichen Verwaltung an.

Abbildung 5: Angabe der AHV-Versichertennummer auf der Krankenversicherungskarte



Quelle: www.bfs.admin.ch © BFS

Im Jahr 2009 wurde die AHV-Versichertennummer in den Einwohnerregistern der Gemeinden und Kantone und den wichtigsten Personenregistern des Bundes (Infostar, ZEMIS, Ordipro) eingeführt.³¹ Seither wird sie neben der Verwendung in der Sozialversicherung auch als Personenidentifikator für Zensus und Bevölkerungsstatistik genutzt.³²

Die in den Gemeinden bzw. auf kantonaler Ebene geführten Daten des Einwohnerregisters sowie die Daten der zentral geführten Personenregister des Bundes werden über die Datenaustauschplattform sedex an das Bundesamt für Statistik übermittelt und können dort mittels der AHV-Versichertennummer zusammengeführt werden.

³¹ Vorausgegangen waren Anläufe zur Einführung eines (universellen) einheitlichen eidgenössischen Personenidentifikators (EPID) sowie von sektoriellen Personenidentifikatoren, die aber nicht abgeschlossen werden konnten (siehe z. B. Eidgenössisches Departement des Innern 2004; Schweizerischer Bundesrat 2005a). Die Einführung sektorieller Personenidentifikatoren (SPIN) scheiterte u. a. an Komplexität und Kosten eines derartigen Modells.

³² Der Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) hat die Nutzung der AHV-Versichertennummer kritisiert und sich für eine Nutzung bereichsspezifischer Personenkennezeichen nach dem Beispiel Österreichs ausgesprochen (EDÖB 2006).

Neben den natürlichen Personen werden auch an alle Gebäude und Wohnungen in der Schweiz eindeutige Identifikatoren vergeben: wie in Abschnitt 3.2.1.1 beschrieben, verfügt jedes Gebäude und jede Wohnung seit dem Aufbau des GWR im Jahr 2000 über eine schweizweit eindeutige und einmalige Identifikationsnummer (EGID bzw. EWID) sowie über eine geokodierte, standardisierte Adresse.

Der EGID wird pro Gebäude unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit vergeben und bleibt bei allen Veränderungen wie Gemeindefusionen, Eigentümerwechseln, Umbauten usw. unverändert. Der EGID ist einmalig, d.h. bei Abbruch eines Gebäudes wird die entsprechende Identifikationsnummer gelöscht und kann nicht mehr vergeben werden. Entsteht am Standort eines Abbruchs ein Neubau, erhält dieses Gebäude einen neuen EGID.

Der EGID und der EWID bilden in Kombination eine gesamtschweizerisch eindeutige Identifikationsnummer für alle Wohnungen. Der EWID wird in Abhängigkeit des Gebäudes pro Wohnung vergeben und bleibt bei allen Veränderungen wie Umnutzungen, Mieterwechseln usw. unverändert.

Der EWID wird innerhalb des Gebäudes in zufälliger Reihenfolge vergeben, ohne Bezug zum Stockwerk der Wohnung oder zu anderen Merkmalen des Gebäudes.³³ Auch für Einfamilienhäuser wird im GWR eine Wohnung mit einem EWID gebildet. Der EWID ist einmalig, d. h. bei Veränderungen im Wohnungsbestand eines Gebäudes durch Zusammenlegen bzw. Aufteilen von Wohnungen erhalten alle neu entstandenen Wohnungen einen neuen EWID. Die Wohnungen, die von der Veränderung nicht betroffen sind, behalten ihren EWID.

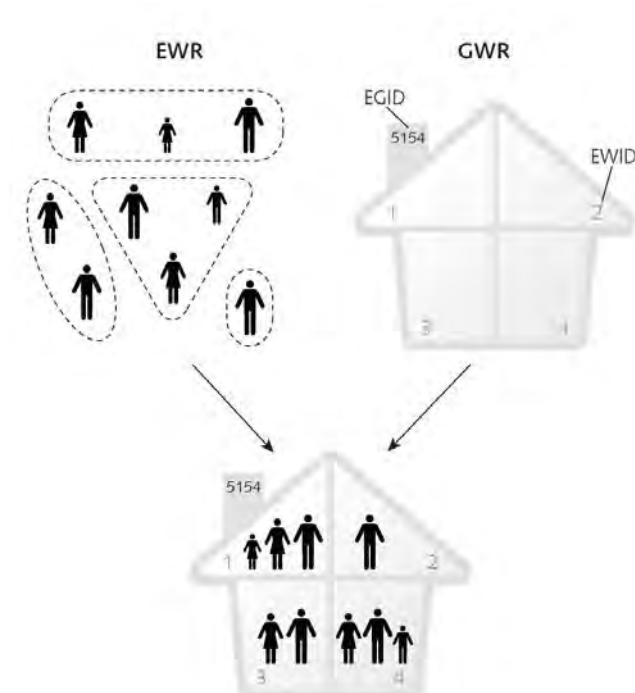
Im Rahmen der Umsetzung des Registerharmonisierungsgesetzes wurden alle im Einwohnerregister geführten Personen einem Gebäude und einer Wohnung im Gebäude zugeordnet. Dazu wurden jeder Person ein EGID und ein EWID zugewiesen und im Einwohnerregister erfasst. Für die komplexe Aufgabe der EWID-Zuweisung haben einige Kantone und Gemeinden die Umsetzung im Rahmen einer Public Private Partnership mit der Schweizerischen Post durchgeführt (Bolz/Schwyn 2013). Ansonsten konnte eine Zuweisung auch automatisiert mit Hilfe einer Harmonisierungsdatei erfolgen, die mit Informationen aus der Volkszählung 2000 für diesen Zweck für die Gemeinden erstellt wurde (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2008d). Den Kantonen und Gemeinden wurde zur Zuweisung der Personen des Einwohnerregisters zur EGID eine Frist bis zum 15. Januar 2010 und zur EWID bis zum 31. Dezember 2012 gesetzt (Registerharmonisierungsverordnung 2007 – RHV).

³³ Nicht zu verwechseln ist die EWID mit der administrativen Wohnungsnummer (aWN), die von Gemeinden und Kantonen optional geführt und physisch an den Wohnungen angebracht (sowie ebenfalls im GWR gespeichert) werden kann und die nach einer Systematik vergeben werden soll, nach der die Wohnungen stockwerkweise links der Eingangstür beginnend im Uhrzeigersinn zu nummerieren sind. Die Details regelt eine Richtlinie des BFS (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2008c).

Bei An- bzw. Ummeldungen erfolgt die Zuweisung von EGID und EWID im Einwohnerregister auf Basis von Informationen der betroffenen Personen. So wird zunächst die EGID aus dem GWR mit Hilfe von Angaben zur Anschrift, zur Parzellen- oder zur Gebäudenummer identifiziert, je nachdem welche Informationen die meldepflichtige Person bei der Anmeldung nennen kann. Die Zuweisung der EWID kann anschließend mit Hilfe von Angaben zur Wohnfläche, zur Lagebezeichnung der Wohnung (z. B. „1. Stock links“), zur administrativen bzw. physischen Wohnungsnummer, zu Eigentümer/-innen, zu Vermieter/-innen, zu Nachbar/-innen oder zu Mitbewohner/-innen erfolgen. Die Gemeinden sind dazu angehalten zur eindeutigen Identifikation der Wohnungen möglichst viele Informationen bei der Anmeldung zu erfragen, die auch vom GWR geführt werden (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2008d).

Die Zuweisung der Identifikatoren EGID und EWID zum Einwohnerregister ermöglicht eine registerbasierte Haushaltsbildung für Zwecke des Zensus und der Bevölkerungsstatistik (siehe Abbildung 6). Alle Personen mit derselben EGID-EWID-Kombination wohnen in derselben Wohnung und bilden zusammen einen Haushalt.³⁴ Damit können Personen- und Haushaltsdaten aus dem EWR mit Gebäude- und Wohnungsdaten aus dem GWR für planungsrelevante Basisaussagen, beispielsweise über Haushaltstypologie und Wohndichte, verknüpft werden. Da die Gebäude im GWR geokodiert vorliegen, können diese Analysen sehr kleinräumig durchgeführt werden.

Abbildung 6: Zuweisung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern



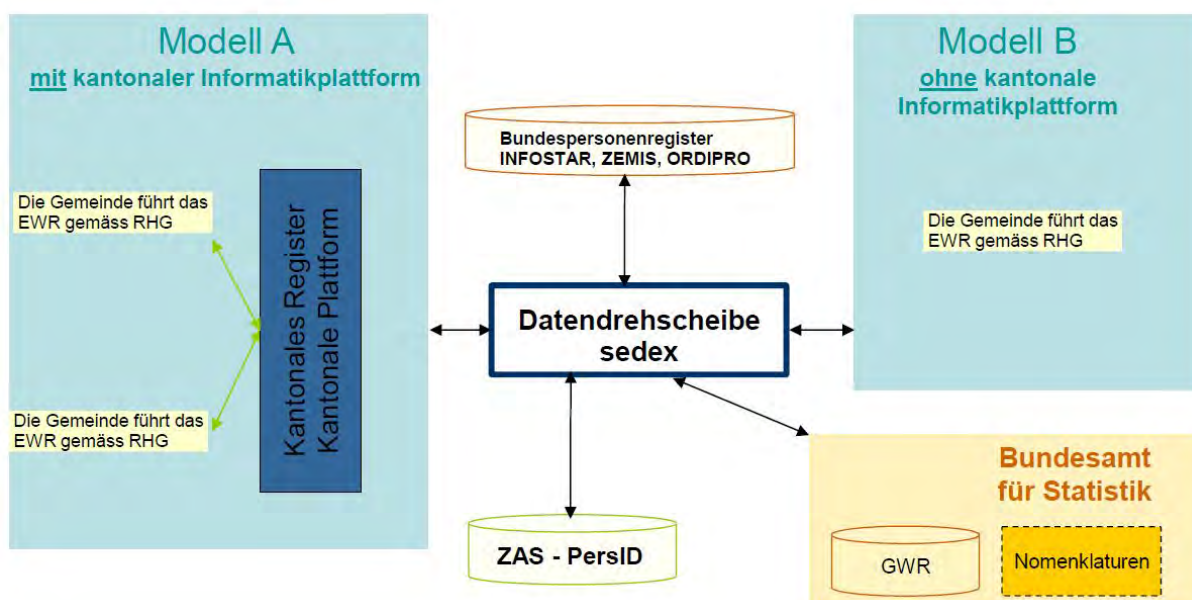
Quelle: www.bfs.admin.ch

³⁴ Hierzu musste allerdings das Haushaltskonzept umgestellt werden vom Haushalt als Wirtschaftseinheit auf den Haushalt als Wohneinheit (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2010).

Um die vielfältigen Datenlieferungen von den registerführenden Stellen in Gemeinden, Kantonen und Bundesbehörden sicher und effizient abwickeln zu können, wurde im RHG festgeschrieben, dass das Bundesamt für Statistik die Datenaustauschplattform sedex aufbaut, um den Datenaustausch im Rahmen der Registerbasierung der Volkszählung ab dem Jahr 2010 gewährleisten zu können. Der Aufbau war erforderlich, um den hohen Anforderungen an Sicherheit sowie Nachvollziehbarkeit Rechnung zu tragen. Dazu setzt sedex moderne Verschlüsselungsverfahren sowie Sicherheitszertifikate der Swiss Government PKI ein (zu technischer Struktur und Governance von sedex siehe Bundesamt für Statistik der Schweiz 2013; 2016c). Mit diesem elektronischen Verfahren soll auch eine Erleichterung des Datenaustauschs zwischen den Registern (z. B. von Gemeinde zu Gemeinde oder zwischen Gemeinde und Bundespersonenregistern) einhergehen und eine bessere Datenqualität erzielt werden. Beispielsweise erfolgen nun die Geburtsmeldungen von Infostar an die Einwohnerbehörden elektronisch über sedex. Die Einwohnerbehörden können diese Daten automatisch in ihre Register übernehmen, ohne sie manuell erfassen zu müssen.³⁵

Seit Inbetriebnahme Mitte 2008 hat sich sedex auch Teilnehmern außerhalb der Registerharmonisierung und der Statistik geöffnet, wobei die Nutzung gebührenpflichtig ist. Heute wird sedex von über 4.600 Organisationseinheiten in über 40 Domänen eingesetzt. Im Jahr 2014 wurden ca. 10 Millionen Meldungen via sedex übermittelt.

Abbildung 7: Nutzung der Datenaustauschplattform sedex zum sicheren Datenaustausch



Quelle: Schwyn 2017

³⁵ Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/personenregister/registerharmonisierung.html> [Zugriff: 11.05.2017]

Über die Identifikatoren können die Daten aus den Registerhebungen und den Stichprobenerhebungen miteinander verknüpft werden. Daher müssen in den Stichprobenerhebungen keine Merkmale mehr erfragt werden, die auch in Registern enthalten sind (siehe auch Abschnitt 3.2.1). Im integrierten System der Bevölkerungs- und Haushaltsstatistiken (SHAPE) werden die Daten folgendermaßen miteinander verknüpft (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2008b):

- **Verknüpfung von Personen aus den Personenregistern mit einem Gebäude aus dem GWR**

Die Verknüpfung erfolgt über den EGID in den Einwohnerregistern und im GWR. Sie ermöglicht eine Georeferenzierung der Personenangaben. Darüber hinaus kann auch eine Plausibilisierung der Gebäudeinformationen (z. B. Anzahl der Wohnungen im Gebäude) anhand der dort gemeldeten Personen/gebildeten Haushalte erfolgen.

- **Verknüpfung von Personen aus den Personenregistern mit den Wohnungen aus dem GWR**

Diese Verknüpfung erfolgt über die Kombination aus EGID und EWID in den Einwohnerregistern und im GWR. Sie ermöglicht die Identifikation leer stehender oder zeitweise bewohnter Wohnungen. Darüber hinaus kann auch eine Plausibilisierung der Wohnungsinformationen (z. B. Anzahl der Räume) anhand der in einer Wohnung gemeldeten Personen erfolgen.

- **Verknüpfung von Personen aus den Stichprobenerhebungen mit einer Person aus den Personenregistern**

Die Verknüpfung erfolgt über die AHV-Versichertennummer. Über die Verknüpfung können die Angaben aus der Stichprobenerhebung mit demografischen bzw. Gebäude- und Wohnungsmerkmalen aus den Registern ergänzt werden.

- **Verknüpfung von Personen aus den Stichprobenerhebungen mit dem Unternehmensregister**

Diese Verknüpfung erfolgt nicht über Identifikatoren, sondern über die Angaben des Arbeitgebers in den Stichprobenerhebungen und über die Unternehmensbezeichnung im Unternehmensregister. So können zusätzliche Informationen über den Arbeitgeber, z. B. dessen Wirtschaftszweig aus dem Unternehmensregister, gewonnen werden. Über eine Verknüpfung des EGID im Unternehmensregister mit dem EGID im GWR (rein gewerbliche Gebäude werden dort bereits geführt) kann darüber hinaus eine Georeferenzierung des Unternehmens erfolgen. Über die entsprechende Georeferenzierung des Wohnorts der Personen aus der Stichprobe kann so die Pendeldistanz ermittelt werden.

3.2.3. Qualitätssicherung der Register im schweizerischen Zensus

Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) soll die Nutzung von Registerdaten für die Statistik vereinfachen und legt die Merkmale und Identifikatoren fest, die in allen Einwohnerregistern der Gemeinden und Kantone einheitlich geführt werden müssen (Artikel 6 RHG). Dabei war es die Aufgabe des BFS (in Zusammenarbeit u. a. mit den Gemeinden und Kantonen) die Merkmalsausprägungen, die Klassifikationen („Nomenklaturen“) und die Kodierungsschlüssel festzulegen (Artikel 4 RHG). Zuvor waren die Personenmerkmale nach unterschiedlichen kantonalen Vorgaben geführt worden.³⁶ Wie in Abschnitt 3.2.2 dargestellt, wurde im Rahmen des RHG zudem allen in der Schweiz wohnhaften Personen eine 13-stellige AHV-Versichertennummer zugewiesen, die nun im schweizerischen Volkszählungssystem für statistische Zwecke als Personenidentifikationsnummer und damit zur Datenzusammenführung genutzt werden kann. Dies gilt auch für die beiden Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren (EGID und EWID), die sowohl im GWR als auch in den Einwohnerregistern geführt werden.

Das RHG legt darüber hinaus die Vorschriften für den Vollzug der Meldepflichten fest: Gemäß Artikel 11 RHG obliegt es den Kantonen, die notwendigen Regelungen zu erlassen, um sicherzustellen, dass sich Personen innerhalb von 14 Tagen nach einem Umzug beim Einwohnermeldeamt melden. Artikel 12 RHG legt darüber hinaus die Grundlage für eine – ebenfalls auf kantonaler Ebene auszugestaltende (subsidiäre) – Arbeitgeber- und Vermietermeldepflicht, in den Fällen, in denen die meldepflichtige Person der Meldepflicht nicht selber nachkommt.³⁷ Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Post den Meldebehörden unentgeltlich die (neuen) Anschriften von Meldepflichtigen mitteilt, sofern diese ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind (wobei nicht ganz klar ist, wie Arbeitgeber, Vermieter bzw. Post davon Kenntnis erlangen, dass eine Person der Meldepflicht nicht nachgekommen ist). Die Qualität der Meldedaten soll darüber hinaus durch die Einführung elektronischer Umzugsmeldungen verbessert werden, die ermöglichen sollen, Meldungen auf elektronischem Weg medienbruchfrei und ohne Aufsuchen des Einwohnermeldeamtes zu erledigen. Zugleich werden die verschiedenen Register über die Datenaustauschplattform sedex verknüpft (Verband Schweizerischer Einwohnerdienste 2012; Schweizerische Informatikkonferenz 2017).

³⁶ Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/personenregister/registerharmonisierung.html> [Zugriff: 11.05.2017]

³⁷ Die Vermieter- und Arbeitgebermeldepflicht soll dabei als „ultima ratio“ bei anders nicht lösbaren Problemfällen angewendet werden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatten einige Kantone – vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen entsprechender Regelungen auf kantonaler Ebene – eine generelle Meldepflicht der Immobilienverwaltungen und Vermieter bei Umzügen gefordert. Zur Begrenzung des Aufwandes sieht das Registerharmonisierungsgesetz dennoch nur eine subsidiäre Meldepflicht vor, ermöglicht es den Kantonen aber, bei Bedarf weitergehende Regelungen zu erlassen (Schweizerischer Bundesrat 2005a).

Sicherstellung der Qualität der Einwohnerregister und der Personenregister

Zur Sicherstellung der Qualität der Melderegisterdaten werden in der Schweiz ergänzend zum Vollzug der Meldepflicht umfangreiche automatisierte Prüfungen der von Kantonen und Gemeinden eingehenden Datenlieferungen vorgenommen (sog. Validierungsservice des BFS).³⁸ Mit diesem Qualitätssicherungsinstrument können die registerführenden Stellen bereits im Vorfeld der Datenlieferung überprüfen, ob die Daten den Qualitätsanforderungen der Statistik genügen. Wenn zu viele Fehler in den Datenlieferungen vorliegen und festgelegte Schwellenwerte überschritten werden, fordert das BFS von den betroffenen Einwohnerregistern die Lieferung von korrigierten Daten. Dazu wird den registerführenden Stellen ein Validierungsbericht mit einer Liste aller Fehler übermittelt. Das RHG stattet das BFS mit weitreichenden Befugnissen etwa hinsichtlich der Fristsetzung für die Lieferung korrigierter Daten aus, es werden allerdings in der Praxis einvernehmliche Lösungen gesucht (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2010). Die Validierung bezieht sich auf das Vorhandensein der erforderlichen Merkmale, die harmonisierungskonforme Kodierung sowie die Plausibilität der Angaben (beispielsweise zu einer Person in den verschiedenen Registern). Dabei wird zwischen allgemeinen und merkmalsbezogenen Fehlern unterschieden. Im Hinblick auf allgemeine Fehler wird insbesondere die Vollständigkeit der Datenlieferung geprüft. Tabelle 1 illustriert die für die Validierung verwendeten Schwellenwerte im Bereich der allgemeinen Fehler. Bei den Schwellenwerten wird jeweils nach der Größe der Gemeinde differenziert.

³⁸ Der Validierungsservice steht den Gemeinden und Kantonen auch unabhängig von der terminierten Datenlieferung zur Verfügung, so dass diese die Übereinstimmung ihrer Datenbestände mit den Anforderungen des Registerharmonisierungsgesetzes permanent überprüfen können.

Tabelle 1: Schwellenwerte für die Validierung im Bereich allgemeiner Fehler³⁹

Fehlertyp	Schwellenwert für Gemeinden ≤ 200 Personen	Schwellenwert für Gemeinden > 200 Personen
Die Anzahl Personen ist kleiner als erwartet	Anz. Personen aktuelle Lieferung < Anz. angemeldete Personen vorherige Lieferung	
Der Bestand der gelieferten Personen (ständige Wohnbevölkerung) ist im Vergleich zur letzten Lieferung an die Statistik unvollständig	max. 5 Personen	0.1% + max. 10 Personen
Die Anzahl Personen mit unvollständigen Angaben zum Geburtsdatum ist zu hoch	20%	10%
Die Anzahl Personen mit einem unbekanntem Geburtsort (Staat oder Gemeinde) ist zu hoch	20%	10%
Fehlen von verstorbenen Personen im Datensatz (für große Gemeinden)	kein Schwellenwert (Gemeinde >2.000 Personen: Schwellenwert = 0 Personen)	
Die Anzahl der staatenlosen Personen bzw. mit unbekannter Staatsangehörigkeit ist zu hoch	20%	10%
Die Anzahl der Personen mit unbekanntem Zuzugsdatum ist zu hoch.	10%	5%
Der Anteil der Personen mit unbekanntem Herkunftsort ist zu hoch.	25%	5%
Aus der Gemeinde weggezogene Personen fehlen im Datensatz (für große Gemeinden)	kein Schwellenwert (Gemeinde >2.000 Personen: Schwellenwert = 0 Personen)	
Der Anteil der Personen mit unbekanntem Zielort ist zu hoch (% von den weggezogenen Personen).	15% + max. 5 Personen	15%
Die Anzahl Personen mit einem EGID = 999 999 999 ist zu hoch (dies betrifft Personen, die in der Gemeinde formell gemeldet sind, aber nicht dort wohnen (z. B. Bewohner eines auswärtigen Altersheimes))	20%	10%
Die Anzahl Personen mit der Haushaltskategorie "noch nicht zugeteilt" ist zu hoch	0.5%	0.5%
Die Anzahl Personen mit der Haushaltskategorie "Sammelhaushalt" = 3 ist zu hoch	20%	10%
Die Anzahl Personen mit EWID=999 und „Privathaushalt“ ist zu hoch (Personen in nicht erfassten Wohnräumen, z. B. Mansarden)	5%	5%
Die Anzahl Personen mit der Haushaltsnummer=R_xxx ist zu hoch (fiktive Haushaltsnummer, wenn Haushaltszuweisung noch ausstehend)	kein Schwellenwert (Gemeinde >40.000 Personen = 10%)	

Quelle: Bundesamt für Statistik der Schweiz 2016a

Bei merkmalsbezogenen Fehlern werden einzelne Merkmale in den Personendatensätzen kontrolliert. Auch dabei wurden für jedes Merkmal Schwellenwerte festgelegt, die für die Akzeptanz der Datenlieferung eingehalten werden müssen. Die Definition der Schwellenwerte erfolgte auf Basis der Bedeutung für den statistischen Produktionsprozess sowie vor dem Hintergrund von

³⁹ Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf den Anteil an den in der Datei gelieferten Personendatensätzen.

Erfahrungswerten aus Testlieferungen.⁴⁰ Hierbei wird beispielsweise überprüft, ob das Format der AHV-Versichertennummer korrekt ist, oder ob mehrere Personen mit der gleichen AHV-Versichertennummer in der Datenlieferung vorhanden sind. Bei den merkmalsbezogenen Fehlern gibt es daneben aber auch registerübergreifende Prüfungen. So wird beispielsweise geprüft, ob Geschlecht und Geburtsdatum der im Einwohnerregister erfassten Personen mit den Angaben in der für die Vergabe der AHV-Versichertennummer verwendeten UPI-Datenbank (siehe Abschnitt 3.2.2) übereinstimmt oder ob eine im Einwohnerregister erfasste Person laut dem zentralen Personenstandsregister (Infostar) verstorben ist (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2016a). Die für die Validierung angesetzten Schwellenwerte sollen ein akzeptables Qualitätsniveau sicherstellen und zugleich den Korrekturaufwand in Gemeinden und Kantonen sowie die daraus resultierenden Verzögerungen in der weiteren Produktion begrenzen. Unplausible Werte, die (bei Einhaltung der Schwellenwerte) von den datenliefernden Stellen nicht bereinigt werden, werden im internen Aufbereitungsprozess des BFS entweder (soweit möglich) automatisch korrigiert oder im Datensatz mit entsprechenden Qualitätskennzeichen (flags) versehen.

Im Fall der Bundespersonenregister (Infostar, ZEMIS und ORDIPRO) werden ähnliche Validierungen durchgeführt wie im Falle der von Kantonen bzw. Gemeinden geführten Einwohnerregister. Allerdings beschränken sich die Validierungen hier auf die Vollzähligkeit der Lieferung in Hinblick auf die Zahl der Personen (im Vergleich zu vorangegangenen Lieferungen) und der gelieferten Merkmale, die Konformität mit den harmonisierten Merkmalsformaten und die Übereinstimmung der über die AHV-Versichertennummer verknüpften Angaben zu Geburtsdatum und Geschlecht im jeweiligen Bundesregister. Anders als bei den Einwohnerregistern werden bei der Validierung auffallende Fehler allerdings nicht in allen Fällen in den Bundesregistern korrigiert, so dass beispielsweise bestimmte Umkodierungen bei jeder Datenlieferung von neuem vorgenommen werden müssen (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2010).

Sicherstellung der Qualität des Gebäude- und Wohnungsregisters

Auch die Angaben im GWR werden geprüft. Diese Prüfungen erfolgen permanent bei der Eingabe von Daten bzw. bei der Pflege des GWR in der Verwaltung. Es wird zwischen Gültigkeitsregeln (Wertebereiche bzw. Codierungen der Merkmale müssen korrekt sein) und Qualitätsregeln (Merkmale müssen – wo erforderlich – vorhanden sein und dürfen keine logischen Widersprüche zu anderen Merkmalen oder externen Quellen aufweisen) unterschieden (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2009). Die hinterlegten Prüfungen laufen jedes Mal ab, wenn ein Datensatz nach Neuaufnahme oder Änderung gespeichert wird. Wird dabei eine hinterlegte Regel verletzt, führt

⁴⁰ Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/personenregister/lieferung-statistik/qualitaet.html> [Zugriff: 10.05.2017]

dies – in Abhängigkeit von der jeweiligen Regel – zu unterschiedlichen Konsequenzen, z. B. dazu dass

- der Datensatz nicht abgespeichert werden kann (dies ist bei einer Verletzung von Gültigkeitsregeln immer der Fall),
- die Angabe gelöscht wird,
- die Angabe automatisch korrigiert wird,
- die Angabe als unwahrscheinlich markiert wird und korrigiert oder bestätigt werden muss,
- die Angabe als falsch markiert wird und korrigiert werden muss (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2009).

Die entsprechenden Fehler werden dokumentiert und Hinweise zur weiteren Bearbeitung werden zur Verfügung gestellt. Jeder Datensatz wird im Anschluss an die Prüfungen mit einem entsprechenden Qualitätskennzeichen markiert, so dass erkennbar ist, ob er fehlerfrei ist oder einer bestimmten Fehlerkategorie zugeordnet wurde.

Darüber hinaus wird auch der Wohnungsbestand je Gebäude anhand externer Quellen, aus denen die Anzahl der Wohnungen im Gebäude abgeleitet werden kann, automatisch geprüft. Dabei stehen verschiedene Quellen zur Verfügung, z. B. Angaben der Bauämter, der Volkszählung 1990 oder der Post. Als zusätzliche Quellen können außerdem die Anzahl der Telefonanschlüsse oder die Anzahl der Stromzähler je Gebäude herangezogen werden (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2009).

Die Prüfungen unterstützen die Qualitätsanforderungen, die Statistik und Verwaltung an die Daten stellen (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2009):

- Jedes Gebäude und jede Wohnung muss aktuelle Identifikatoren (EGID und EWID) aufweisen,
- die Lage jedes Gebäude muss eindeutig anhand der Anschrift bzw. zusätzlich anhand der Parzellenummer oder Gebäudeversicherungsnummer identifizierbar sein,
- alle Wohnungen im Gebäude müssen eindeutig lokalisiert werden können,
- jede Anschrift muss geokodiert sein,
- jedes Gebäude und jede Wohnung muss Angaben zu den erforderlichen Merkmalen aufweisen. Ist dies nicht der Fall, muss eine Korrektur in der Datenaufbereitung der jeweiligen Statistik erfolgen.

Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen werden auf Gemeindeebene – wie bei den Melderegisterdaten – bestimmte Schwellenwerte festgelegt, die die Daten erfüllen müssen (Tabelle 2; Bundesamt für Statistik der Schweiz 2009):

Tabelle 2: Schwellenwerte für die Qualität der GWR-Daten

Fehlertyp	Schwellenwert je Gemeinde
Anteil der Gebäude mit Fehlern bei der Adresse oder anderen Identifikationsmerkmalen des Gebäudes	max. 1%
Anteil der Gebäude mit Fehlern bei den Identifikatoren der Wohnung oder bei Auswertungsmerkmale, die die Baustatistiken benötigen	max. 2%
Anteil der Gebäude mit zweifelhaftem Wohnungsbestand (Anzahl der Wohnungen im Gebäude unplausibel)	max. 2%
Anteil der fehlerfreien Gebäude	mind. 95%

Quelle: Bundesamt für Statistik der Schweiz 2009

Prüfung der Datenqualität durch eine Qualitätserhebung

Im Jahr 2013 führte das BFS eine Qualitätserhebung durch, um Über- und Untererfassungen (Abdeckung) in der neuen Registererhebung zu prüfen. Hierzu wurden die Ergebnisse aus dem Jahr 2012 der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), die auf den Personenregistern basiert, und die Gebäude- und Wohnungsstatistik, die auf dem GWR basiert, mit den Ergebnissen dieser Qualitätserhebung verglichen. Die Qualitätserhebung wurde als primärstatistische Erhebung bei Personen, Wohngebäuden und Wohnungen bei einer Stichprobe von 57.000 Personen durchgeführt, von denen sich knapp 45.000 an der Befragung beteiligt haben. Die Befragung erfolgte unabhängig vom Inhalt der Register und erlaubte daher eine Abschätzung der Fehler der registerbasierten Angaben (Capture-Recapture-Verfahren⁴¹). Gemessen wurden sowohl Fehlbestände als auch Mehrfachfälle (also Personen, die in mehreren Einwohnerregistern enthalten waren). Da sich die Fehler durch Fehlbestände und Mehrfachfälle gegenseitig aufheben können, hat das BFS die Qualität der Register anhand der Netto-Unterdeckung als Differenz von Unter- und Überdeckung gemessen (Bundesamt für Statistik Schweiz 2014a).⁴²

Seit 2000, als eine Qualitätserhebung der letzten Vollerhebung der Einwohner mittels Papierfragebogen durchgeführt worden war, hat sich die Netto-Unterdeckungsquote verbessert: Lag sie national im Jahr 2000 noch bei 1,4 %, ist sie in der Qualitätserhebung 2013 auf 0,5 % gesunken. Auf Ebene der Kantone lag die Netto-Unterdeckungsquote bei unter 0,5 %, mit Ausnahme der Genferseeregion (Genf, Waadt, Wallis), wo sie rund 0,9 % betrug. Wegen der Größe des Stichprobenumfangs erlaubt es die Controllerhebung allerdings nicht, Ergebnisse unterhalb der Ebene

⁴¹ Bei diesem Verfahren wurde zunächst ermittelt, welche Personen der Gesamtbevölkerung bei der Volkszählung erfasst wurden, also in den Registern vorhanden waren (die Volkszählung entspricht der Erstzählung, daher Capture). Anschließend wurde untersucht, welche Personen der Gesamtbevölkerung in bestimmten per Stichprobe ausgewählten Gebieten in der Qualitätserhebung angetroffen wurden, die unabhängig von den Registern durchgeführt wurde (die Qualitätserhebung entspricht der zweiten Erfassung, daher Recapture) (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2014a).

⁴² Da in der Untersuchung Unterdeckungen wesentlich häufiger vorkommen als Überdeckungen, wird bei der Berechnung die Unterdeckungsquote nur geringfügig reduziert.

der Kantone auszuweisen. Die Netto-Unterdeckung war am höchsten bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (1,11 %) und jüngeren Menschen von 15 bis 29 Jahren (0,80 %).

Auch den Ergebnissen für Gebäude und Wohnungen wird vom BFS eine gute Abdeckung beschieden. Hier lag die Netto-Unterdeckung bei -0,53 %, was hauptsächlich durch Gebäude begründet wird, die im GWR irrtümlich als Wohngebäude erfasst sind.

Insgesamt schlussfolgert das BFS, dass die verwendeten Register – und damit einhergehend die darauf basierenden Statistiken – von hoher Qualität sind. Regelmäßige Qualitätserhebungen wurden daher nicht vorgesehen (Bundesamt für Statistik Schweiz 2014a).

3.2.4. Einbindung in die Registerlandschaft der Schweiz

Wie bereits in Abschnitt 3.1 dargestellt, ist die Einführung des neuen Volkszählungssystems eng mit der Registerharmonisierung verknüpft, die den elektronischen Datenaustausch und eine Verknüpfung von Registern untereinander erleichtert. Die Registerharmonisierung ist somit auch für die E-Government-Strategie der Schweiz von Bedeutung. Mit der E-Government-Strategie, die im Jahr 2007 verabschiedet wurde, verfolgt die Schweiz das Ziel, dass Bevölkerung und Wirtschaft Verwaltungsvorgänge elektronisch mit Behörden abwickeln können und auch die Behörden untereinander ihre Geschäftsprozesse modernisieren und sich ebenfalls elektronisch miteinander austauschen (egovernment Schweiz).

Das Registerharmonisierungsgesetz aus dem Jahr 2006 bildet eine wichtige Säule für die Registernutzung durch die Statistik, da es eine stärkere Vereinheitlichung der kantonalen und kommunalen Register regelt. Von der Harmonisierung waren insbesondere die Einwohnerregister – die bis dahin nach unterschiedlichen Vorgaben geführt wurden – aber auch andere (Verwaltungs)register betroffen. Die Registerharmonisierung umfasst mehrere Komponenten (United Nations Economic and Social Council 2012; Schwyn 2017):

1. Vorgegebene Grundgesamtheiten

Die Register müssen in Bezug auf den Personenkreis, den sie erfassen, vollständig sein.

2. Einheitlicher Merkmalskranz

In allen Registern muss ein einheitlich definiertes Set an Basismerkmalen enthalten sein.

3. Einheitliche Ausprägung und Codierung der Ausprägungen

Die Merkmale müssen die definierten Ausprägungen aufweisen, die gemäß den Vorgaben codiert sein müssen. Der entsprechende Merkmalskatalog wird vom Schweizer Statistikamt (BFS) geführt.

4. Einführung von eindeutigen Identifikatoren

In die Register sind eindeutige Identifikatoren aufgenommen worden. Allen Personen wurde ein eindeutiger Personenidentifikator – die neue AHV-Versichertennummer – zugeordnet. Darüber hinaus wurde eine Gebäude- bzw. Wohnungsnummer (EGID bzw. EWID) eingeführt. Diese wird im GWR geführt und ist auch in den Einwohnerregistern jeweils den Personen zugeordnet, die im entsprechenden Gebäude bzw. in der entsprechenden Wohnung wohnen (siehe Abschnitt 3.2.2).

5. Elektronischer Datenaustausch zwischen den Registern

Teil der Registerharmonisierung ist der standardisierte elektronische Datenaustausch zwischen den Registern. In diesem Sinn erfolgen z. B. Meldungen aus dem Personenstandsregister Infostar digital an die Meldebehörden und können von diesen automatisiert ins Einwohnerregister übernommen werden. Eine manuelle Erfassung ist nicht mehr erforderlich (siehe Abschnitt 3.2.2). Gleiches gilt für die Aufnahme von Umzugsmeldungen zwischen zwei Gemeinden (Marti 2011). So reduziert der elektronische Datenaustausch den Aufwand für die beteiligten Behörden, unterstützt die Qualität der Daten und trägt somit zu einer besseren Vergleichbarkeit zwischen den Registern bei. Für den Austausch der Daten innerhalb der Verwaltung sowie mit der Statistik wurde die Datenaustauschplattform sedex eingeführt (Schwyn 2017) (siehe Abschnitt 3.2.2).

Neben der Registerharmonisierung setzt die E-Government-Strategie aber eine Reihe weiterer Schwerpunkte, die insbesondere die o. g. elektronische Abwicklung von Verwaltungsvorgängen zum Ziel haben. Einige Beispiele dafür sind (vgl. E-Government Schweiz 2017):

- Elektronische Durchführung von Umzugsmeldungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner (siehe Abschnitt 3.2.3),
- elektronische Abrechnung der Mehrwertsteuer für Schweizer Unternehmen,
- Schaffung gemeinsamer Portale für Dienstleistungen,
- Einführung einer international anerkannten elektronischen Identität,
- Schaffung eines Kanals für elektronische Abstimmungen.

3.3. Statistik des Bevölkerungsstandes (STATPOP)

Wie auch in Österreich basierte die Ermittlung des Bevölkerungsstandes in der Schweiz vor der Umstellung auf das schweizerische Volkszählungssystem auf der Methode der Bevölkerungsforschreibung. Die Statistik ESPOP lieferte die Ergebnisse für den Bevölkerungsstand und zu den Wanderungen, während die Statistik zu den natürlichen Bevölkerungsbewegungen, wie etwa Geburten und Sterbefälle (BEVNAT) separat durchgeführt wurde.⁴³

⁴³ Dabei weist das BFS auf folgende Schwächen des alten Systems hin: „Die jährliche Alters- und Zivilstandsstruktur der Wohnbevölkerung war auf Gemeindeebene nicht verfügbar bzw. auf Kantonsebene

Ab dem Jahr 2010 wurde die Bevölkerungsstatistik in das jährliche Volkszählungssystem integriert und das bis dahin genutzte Verfahren der Bevölkerungsfortschreibung abgelöst. Seit diesem Zeitpunkt wird nur noch ein einheitliches Ergebnis zum Bevölkerungsstand ermittelt. Die Bevölkerungsstatistik (STATPOP) liefert Informationen zum Bestand und zur Struktur der Wohnbevölkerung zum Stichtag 31.12. sowie zu den Bevölkerungsbewegungen während des Kalenderjahres.⁴⁴ Zudem werden Ergebnisse zum Bevölkerungsstand – mit einem im Umfang reduzierten Aufbereitungsverfahren – auch vierteljährlich veröffentlicht. Die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegungen (BEVNAT) wird weiter durchgeführt und dient als Input z. B. für die Ermittlung von Bevölkerungsbilanzen.

Die Verordnung über die eidgenössische Volkszählung regelt dabei, dass Basisstatistiken auf Grundlage von Registerauswertungen erstellt werden (Artikel 4 und Artikel 5 Volkszählungsverordnung). Die Grundlage der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte bilden die Personendaten, die in den Einwohnerregistern von Gemeinden, Kantonen und den wichtigsten Bundespersonenregistern (Infostar, ZEMIS und Ordipro) geführt werden. Die Daten werden dabei vierteljährlich an das Bundesamt für Statistik der Schweiz (BFS) geliefert und müssen spätestens einen Monat nach dem Stichtag eingehen (Artikel 8 Registerharmonisierungsverordnung). Dabei erhält das BFS folgende Daten:

- Personen, die am Stichtag in der Gemeinde angemeldet sind (alle Meldeverhältnisse);⁴⁵
- Personen, die während den 12 Monaten vor dem Stichtag verstorben sind;
- Personen, die während den 12 Monaten vor dem Stichtag weggezogen sind.

Wie in Abschnitt 3.2.3 erläutert, durchlaufen die gelieferten Daten zunächst den Validierungsservice des BFS. Bei unzureichender Datenqualität werden die Fehler oder die nicht plausiblen Fälle zurückgemeldet. Die registerführenden Stellen müssen die Daten korrigieren und erneut an das BFS übermitteln.⁴⁶ Erst im Anschluss erfolgt die Aufbereitung in der Statistik. Hierzu werden die Angaben aus den Einwohnerregistern, dem zentralen Personenstandsregister (Infostar), dem zentralen Ausländerregister (ZEMIS) und dem zentralen Diplomatenregister (Ordipro) mittels der

teilweise geschätzt. Die Bevölkerungsstatistik verfügte damals nur über wenige Informationsquellen im Bereich der Wanderungen schweizerischer Staatsangehöriger. Ein Großteil der Wanderungsmeldungen der kommunalen Einwohnerkontrollen wurde nicht in Form von Einzeldaten geliefert. Als Folge davon mussten Alters- und Zivilstandsstruktur der Zu- und Wegziehenden geschätzt werden. Eine vollständige Migrationsmatrix (Wanderungsströme zwischen bestimmten Gemeinden, Bezirken oder Großregionen der Schweiz bzw. zwischen der Schweiz und einzelnen ausländischen Staaten) war nicht verfügbar.“ (Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/erhebungen/esp.html> Zugriff: 05.05.2017)

⁴⁴ Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/erhebungen/statpop.html> [Zugriff: 08.05.2017]

⁴⁵ Meldefälle, die wegen der zeitlichen Nähe zum Stichtag noch nicht in der Lieferung enthalten sind, werden anhand eines Abgleichs mit der nächsten Quartalslieferung geklärt.

⁴⁶ Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/personenregister/lieferung-statistik.html> [Zugriff: 08.05.2017]

in allen Registern verfügbaren AVH-Versichertennummer verknüpft und auf Inkohärenzen der vorhandenen Merkmale überprüft. Für die Ermittlung des Bevölkerungsstandes kommen je nach Aufenthaltsstatus unterschiedliche Register zum Einsatz (siehe Abbildung 8). Bei widersprüchlichen Angaben (im Falle von Merkmalen, die in mehreren Registern geführt werden), kommen vordefinierte Vorfahrtsregeln zum Einsatz (z. B. wird die Angabe im zentralen Personenstandsregister Infostar, anderen Registern vorgezogen).

Abbildung 8: Register zur Ermittlung der Bevölkerungszahlen in Zensus und Bevölkerungsstatistik

Personengruppe	EWR	ZEMIS	Ordipro
Schweizer/ -innen			
Ausländer/ -innen (Ausweis B oder C)			
Ausländer/ -innen (Diplomaten und ausländische Beamte)			
Italienische Beamte mit Wohnort im Tessin			
Vorläufig aufgenommene Ausländer /innen (Ausweis F, Asyl)			
Ausländer/ -innen mit kurzzeitigem Aufenthalt (Ausweis L)			
Grenzgänger mit Zweitwohnsitz in der Schweiz (Ausweis G)			

Quelle: Bundesamt für Statistik der Schweiz 2010

Darüber hinaus werden Geburten und Sterbefälle automatisiert über die Einträge im Personenstandsregister Infostar ergänzt bzw. gestrichen. In einem folgenden Schritt werden bei Inkonsistenzen (z. B. bei der Schreibweise oder Kodierung) und bei fehlenden Werten Korrekturen und Imputationen⁴⁷ vorgenommen.

Die Daten aus dem Einwohnerregister und den Bundespersonenregistern werden vierteljährlich von den registerführenden Stellen an das BFS übermittelt und als unterjährige Bevölkerungsergebnisse veröffentlicht. Eine Fortschreibung, etwa zur Ermittlung des unterjährigen Bevölkerungsstandes ist daher nicht mehr erforderlich. Um die kürzeren Veröffentlichungstermine für die vierteljährlichen Ergebnisse erreichen zu können, werden die Schritte für die Datenprüfung und Plausibilisierung der Ergebnisse hier nur teilweise umgesetzt (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2010).

Bei den jährlich erstellten Bevölkerungszahlen werden neben dem Bevölkerungsstand zum Stichtag 31. Dezember konsolidierte Informationen zu den Bevölkerungsbewegungen zwischen den Stichtagen zweier aufeinander folgender Jahre vorgenommen. Hier dienen zum einen die aus der

⁴⁷ d. h. Ergänzungen auf Basis statistischer Verfahren

Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegungen (BEVNAT) vorliegenden Daten zu Geburten und Sterbefällen sowie zum anderen die aus dem Einwohnerregister (ergänzt um Angaben des zentralen Ausländerregisters ZEMIS) vorliegenden Daten zu den Wanderungsbewegungen. Bei der Erstellung von Bevölkerungsbilanzen werden bei Inkonsistenzen, die durch die Verwendung der verschiedenen Quellen entstehen, sogenannte Korrekturbewegungen ausgewiesen, die bei den jeweiligen Bevölkerungsständen nicht berücksichtigt wurden.

In den Einwohnerregistern ist bei jedem Personeneintrag auch der Gebäudeidentifikator (EGID) der Wohnadresse enthalten (siehe Abschnitt 3.2.2). Dadurch können die Ergebnisse der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) über den Gebäudeidentifikator mit dem GWR verknüpft werden. Im GWR sind die Geokoordinaten der Gebäude hinterlegt, so dass die Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik kleinräumig ausgewiesen werden können (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2016b).

3.4. Gebäude- und Wohnungsstatistik

In der Schweiz fanden bis zum Jahr 2000 die Gebäude- und Wohnungserhebungen (GWE) im Rahmen der Volkszählungen statt. Sie wurden als Vollerhebung mit Hilfe eines Fragebogens bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Immobilienverwaltungen durchgeführt. Im Jahr 2009 begann die Umstellung auf eine jährliche registerbasierte Ermittlung der Daten. Zunächst wurde hierfür nur das eidgenössische GWR ausgewertet. Doch seit 2010 erfolgt auch eine Verknüpfung mit weiteren Datenquellen. So werden seit diesem Jahr die Gebäudedaten und seit 2012 auch die Wohnungsdaten mit den Ergebnissen zur Statistik des Bevölkerungsstandes (STATPOP) – die vor allem aus den Einwohnerregistern stammen – sowie mit den Ergebnissen der Strukturhebung aus der Volkszählung zusammengeführt. Auf diese Weise können auch Informationen zu den Wohnverhältnissen der Bevölkerung und der Haushalte gewonnen werden (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2017).

Stichtag der Gebäude- und Wohnungsstatistik⁴⁸ ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Zu diesem Stichtag wird ein Auszug des GWR erstellt, der noch bis etwa Ende Februar des Folgejahres mit Änderungen der Gebäude- und Wohnungsdaten ergänzt wird, die sich noch auf die Bautätigkeit des Vorjahres beziehen. Die Angaben zur Bautätigkeit werden von den kommunalen und kantonalen Bauämtern im GWR erfasst (siehe Abschnitt 3.2.1.1). Darüber hinaus werden von den Gemeinden auch laufend Bereinigungsarbeiten im GWR durchgeführt, was dazu führt, dass auch noch Gebäude neu aufgenommen werden, deren Baujahr vor dem Jahr 2000 liegt und die in der letzten Gebäude- und Wohnungserhebung im Rahmen der Volkszählung gar nicht erfasst wur-

⁴⁸ Neben der Gebäude- und Wohnungsstatistik gibt es eine Leerwohnungszählung, die bei allen Gemeinden mit Stichtag 1. Juni durchgeführt wird und in der Angaben zum marktaktiven Leerstand (= leer stehende Wohnungen, die zur Vermietung oder zum Verkauf angeboten werden) erfasst werden.

den. Aus diesem Grund sind Veränderungen am Gebäude- und Wohnungsbestand nicht nur auf die Bautätigkeit (genehmigungspflichtige Zugänge, Abgänge und Umbauten), sondern auch auf entsprechende Bereinigungsarbeiten bzw. Änderungen aufgrund von fehlerhaften Erfassungen zurückzuführen (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2017).

Fehlende einzelne Merkmale im Auszug aus dem GWR werden mit Hilfe statistischer Verfahren ergänzt. Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungsstatistik, die aus der Registerauswertung stammen, können kleinräumig bis auf Ebene von Gitterzellen (minimale Größe 100m x 100m) ausgewertet werden. Für Ergebnisse der Strukturerhebung ist dies nur bis auf Ebene der Kantone und größeren Gemeinden möglich (siehe Abschnitt 3.2.1.1) (Bundesamt für Statistik der Schweiz 2017).

3.5. Weiterentwicklungen seit dem Zensus 2010

Für die Ergebnisse der Volkszählung 2010 bzw. für die Erhebungen in den folgenden Jahren ist derzeit noch kein Evaluierungsbericht veröffentlicht worden. Daher gibt es in den verfügbaren Quellen nur wenige Informationen zu Planungen in Bezug auf eine Weiterentwicklung des schweizerischen Volkszählungssystems.

Die Registerharmonisierung konnte bis 2012 größtenteils abgeschlossen werden. In einigen Gemeinden konnte bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht allen Personen im Einwohnerregister der Wohnungsidentifikator der Wohnung, in der sie leben bzw. eine AHV-Versichertennummer zugeordnet werden. Die Registerpflege stellt nach wie vor eine zentrale Aufgabe der Gemeinden und Kantone im Rahmen des neuen Volkszählungssystems dar (Marti 2011).

Darüber hinaus wurde ab 2011 eine Ausweitung des Datenaustauschs zwischen den Registern geplant. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollten neue Beteiligte gewonnen werden, die die Daten liefern bzw. nutzen wie etwa Liegenschaftsverwaltungen, die Post oder Bürgerinnen und Bürger (Marti 2011).

Mit der jährlichen Bereitstellung von Ergebnissen aus der Register- und Strukturerhebung können seit 2010 engmaschigere Zeitreihen mit Ergebnissen erstellt werden. Mit Schätzverfahren (Stichwort: Small Area Estimation) könnte eine Möglichkeit bestehen, Ergebnisse der Stichprobenerhebungen künftig kleinräumiger als bisher zur Verfügung zu stellen (Schwyn 2017).

Seit 2015 wurde das eidgenössische GWR weiterentwickelt. Ziel ist es, dort auch rein gewerblich genutzte Gebäude aufzunehmen, so dass alle Gebäude der Schweiz in diesem Register enthalten sind. Geplant ist, dass die Pflege des GWR in Bezug auf den gewerblichen Bestand durch die Amtliche Vermessung sowie die kantonalen Gebäudeversicherungen und die Schätzungsämter (zuständig für amtliche Bewertung von Grundstücken und Liegenschaften) erfolgt (Douard 2015). Eine weitere Maßnahme, die sich in Umsetzung befindet, ist eine stärkere Nutzung des GWR für

administrative Zwecke. So ermöglicht eine Änderung des Bundesstatistikgesetzes eine Bereitstellung von Daten aus dem GWR für die Öffentlichkeit, sofern sie keine personenbezogenen Informationen enthalten und ihre Veröffentlichung auch keine negativen Auswirkungen auf Personen hat (Kummer 2015). Ein Ergebnis ist die kartografische Aufbereitung von Informationen aus dem GWR und deren Bereitstellung für die Öffentlichkeit.⁴⁹

3.6. Einschätzung in Hinblick auf die Umsetzung in Deutschland

Das Beispiel Schweiz verdeutlicht, dass es technisch und rechtlich Möglichkeiten gibt, den Zensus und die Statistik des Bevölkerungsstandes registerbasiert durchzuführen. Das Vorgehen in der Schweiz weist dabei eine Reihe von Parallelen zu der Vorgehensweise in Österreich auf und liefert daher auch wertvolle Hinweise darauf, welche Umsetzungsalternativen bestehen, um vom gegenwärtigen deutschen System zu einem registerbasierten System für die Durchführung von Zensus und Bevölkerungsstatistik zu gelangen. Das schweizerische Volkszählungssystem basiert ebenso wie die Registerzählung in Österreich auf den Grundpfeilern

- der Qualitätssicherung der Melderegister,
- der Verknüpfung von Registerangaben über Personen- und Wohnungsidentifikatoren und
- des Aufbaus eines GWR.

Wesentliche Unterschiede der Schweiz im Vergleich zu Österreich bestehen in folgenden Punkten:

- Verzicht auf den Aufbau eines zentralen Melderegisters,
- Datenverknüpfung über die AHV-Versichertennummer (Sozialversicherungsnummer) anstelle bereichsspezifischer Personenkennzeichen,
- Nutzung ergänzender Stichprobenerhebungen u. a. zur Gewinnung der Erhebungsmerkmale in den Bereichen Arbeitsmarkt und Bildung (sowie zusätzlicher, über das übliche Erhebungsprogramm des Zensus hinausgehender Variablen).

Im Vergleich zum österreichischen Modell ist das schweizerische Volkszählungsmodell durch die Kombination von Registerzählung und Stichproben zwar etwas näher am kombinierten Modell des deutschen Zensus 2011 bzw. 2021, im Unterschied zum deutschen Modell werden aber die demografischen Angaben zum Bevölkerungsstand wie auch die Angaben zum Wohnungsbestand in der Schweiz grundsätzlich registerbasiert erfasst, ohne dass hier noch primärstatistische Erhebungen notwendig sind. Dennoch werden zusätzlich einzelne Informationen zu den Wohnverhältnissen der Haushalte (Höhe der Miete, Miet-, Genossenschafts- oder vom Eigentümer genutzt-

⁴⁹ Siehe

https://map.geo.admin.ch/?layers=ch.bfs.gebaeude_wohnungs_register&lang=de&topic=ech&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe

te Wohnung), die nicht im GWR enthalten sind, über die Strukturerhebung gewonnen. Gleichwohl wäre der Änderungsbedarf bei Einführung des schweizerischen Volkszählungssystems in Deutschland insgesamt ähnlich wie im Falle der in Abschnitt 2.6 dargestellten Einführung des österreichischen Systems in Deutschland. Im Interesse einer in sich geschlossenen Darstellung stellt dieser Abschnitt dennoch die bereits in Abschnitt 2.6 genannten Punkte erneut dar, weist aber auf Unterschiede zum Fall Österreich jeweils hin. Gegliedert wird die Darstellung wiederum in die Punkte Veränderungen der Dateninfrastruktur, Vereinfachung der Verknüpfung von Registern, sowie die Entwicklung von Maßnahmen zur dauerhaften Qualitätssicherung, insbesondere hinsichtlich der Melderegister.

3.6.1. Veränderung der Dateninfrastruktur

Im Zuge der Einführung der registerbasierten Volkszählung in der Schweiz wurden einige Veränderungen der Dateninfrastruktur vorgenommen, wobei im Unterschied zu Österreich (abgesehen vom Personenstandsregister Infostar) einige zusätzliche Punkte berücksichtigt werden müssen. Um das in der Schweiz genutzte Verfahren in Deutschland einzuführen, wären insbesondere die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- **Zusammenführung von dezentralen Registern**

Die bislang dezentral in den Kommunen geführten Personenstandsregister müssten zu einem zentralen Personenstandsregister zusammengeführt werden. Ob das System auch bei dezentral geführten Personenstandsregistern in Deutschland umsetzbar wäre, müsste noch im Einzelnen geprüft werden.

- **Aufbau von neuen Registern**

Einige für die registerbasierte Durchführung des Zensus in der Schweiz verwendete zentrale Register existieren bislang in Deutschland nicht. Hierzu zählt insbesondere ein GWR, das zur Qualitätssicherung der Melderegister, für die Bereitstellung wohnungsbezogener Informationen, sowie für die Gewinnung der erforderlichen Informationen im Haushaltskontext erforderlich ist.

Im Unterschied zu Österreich besteht in der Schweiz jedoch kein Bildungsstandregister. Die entsprechenden Merkmale werden mittels der jährlichen Strukturerhebung bei 2,5% der Bevölkerung per Befragung erhoben (zusammen mit den Merkmalen zur Erwerbsbeteiligung und weiteren Merkmalen).

- **Einführung eines Systems von Stichprobenerhebungen zur Gewinnung der in Registern nicht vorhandenen Merkmale**

Da wie in der Schweiz auch in Deutschland eine Reihe von Merkmalen nicht über Register gewonnen werden können, wäre zur Umsetzung des schweizerischen Systems der Aufbau ergänzender Stichproben erforderlich. Dies könnte, wie in der Schweiz, in Form einer ergänzenden Strukturerhebung erfolgen, ggf. aber auch durch die Integration bestehender Befragungen. Infra-

ge käme hier insbesondere der Mikrozensus, wobei allerdings zu untersuchen wäre, inwieweit die konzeptionellen und methodischen Anforderungen in Einklang gebracht werden können.⁵⁰

3.6.2. Vereinfachung der Verknüpfung der Register

Wie in Österreich ist auch in der Schweiz die Möglichkeit der Verknüpfung von Registern ein für die Funktion des registerbasierten Zensus zentrales Element. Die Schweiz nutzt hierzu die AHV-Versichertennummer, die in den Einwohnerregistern und den Bundespersonenregistern eingeführt wurde. Da die AHV-Versichertennummer nicht als allgemeine Personennummer angelegt ist, bietet sie insgesamt wohl weniger Verknüpfungsmöglichkeiten als der österreichische Ansatz bereichsspezifischen Personenkennzeichen (und würde vermutlich auch hinsichtlich des Datenschutzes kritischer beurteilt). Gleichwohl ermöglicht die AHV-Versichertennummer die Zusammenführung und den Abgleich von mehreren wichtigen Registern, die für die registerbasierte Durchführung des Zensus unabdingbar sind.

Nur bei Einführung von bereichsspezifischen Identifikatoren (Personen-ID) in allen Registern, die Personenangaben führen, ist eine effiziente Registerzusammenführung möglich. Das für die deutschen Zensus 2011 und 2021 angewendete Verfahren zeigt zwar, dass eine Zusammenführung grundsätzlich auch ohne Personen-ID machbar ist, allerdings wäre ein derartiges Verfahren bei einer Umsetzung des schweizerischen Systems mit deutlich höherem Aufwand verbunden, wobei zunächst zu klären wäre, unter Einbeziehung welcher Register das Schweizerische System in der deutschen Registerlandschaft umgesetzt werden soll. Darüber hinaus müssten die Merkmale, die für die Verknüpfung verwendet werden (Anschriften oder Namen, Geburtsdaten und Geburtsorte) in den entsprechenden Registern vorhanden sein. Eine Umsetzung des schweizerischen Verfahrens könnte ggf. auch schrittweise erfolgen und dann u. U. zunächst ohne Personenkennzeichen auskommen. Eine schrittweise Einführung könnte beispielsweise für die Ermittlung jährlicher Bevölkerungszahlen ab dem Jahr 2024/25 geprüft werden, für die nur ein kleinerer Merkmalskranz benötigt wird.

Neben einer bereichsspezifischen Personen-ID wäre hinsichtlich des neu aufzubauenden GWR eine einheitliche Wohnungsnummer einzuführen und mit dem Melderegister zu verknüpfen, um so die Qualität der Melderegisterangaben sichern zu können. Die Zusammenführung der Gebäude- und Wohnungsangaben mit den Personenangaben dient daneben der Ermittlung der Wohnsituation der Haushalte sowie der Abbildung des Wohnungsleerstandes.

⁵⁰ So wird der Mikrozensus in Deutschland beispielsweise als kontinuierliche Erhebung durchgeführt (d. h. das Befragungsvolumen wird gleichmäßig über alle Kalenderwochen verteilt, während sich die Ergebnisse des Zensus auf einen festgelegten Stichtag beziehen (in der Schweiz jeweils der 31.12. des Jahres).

3.6.3. Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Insbesondere hinsichtlich des Melderegisters, das im Falle der Schweiz zusammen mit dem GWR das Rückgrat des registerbasierten Zensus darstellt, wären zusätzliche Maßnahmen der dauerhaften Qualitätssicherung erforderlich. Diese betreffen zum einen die Führung der Melderegister durch die Verwaltung und zum anderen die Datenaufbereitung im Bereich der amtlichen Statistik.

- **Qualitätssicherung in der Verwaltung**

Im Bereich der Verwaltung müsste eine Ertüchtigung der Melderegister erfolgen, die z. B. durch den Abgleich mit anderen Datenbeständen vorgenommen werden könnte. Eine andere Maßnahme wäre die Überprüfung der Meldedaten bei jedem Kontakt der Bewohnerinnen und Bewohner mit der Meldebehörde oder bei jeder Leistungsgewährung durch die öffentliche Verwaltung. Bei Unstimmigkeiten müssten die Meldeämter durch die Leistungsbehörde informiert werden und wären verpflichtet, (ggf. nach Prüfung) Berichtigungen im Melderegister vornehmen. Zudem wären durch Abgleiche innerhalb zentraler Register Doppelmeldungen zu vermeiden. Über weitere noch im Einzelnen zu entwickelnde Maßnahmen (z. B. Durchsetzung einheitlicher Standards zur Registerpflege, Anmeldung nur an geprüften existierenden Anschriften) wäre die Qualität der Registerdaten nachhaltig zu sichern. Das schweizerische Registerharmonisierungsgesetz, die Qualitätsprüfungen im Rahmen des Validierungsservice (Ansätze dazu gibt es aber auch schon in Deutschland), aber auch das Zusammenspiel der Register im Rahmen von E-Government-Lösungen jenseits der Statistik können hier wertvolle Ansatzpunkte auch für die Entwicklung in Deutschland liefern. Alle Maßnahmen müssten jedoch auch im Hinblick auf Akzeptanz durch die Öffentlichkeit und Aspekte des Datenschutzes bewertet werden.

- **Qualitätssicherung durch die Statistik**

Die Kombination mehrerer Register ist auch in der Schweiz zentrales Element der Qualitätssicherung. Fehler, die im Verwaltungsablauf (etwa bei der Zuweisung der EWID im Einwohnerregister) nicht entdeckt wurden, werden durch Plausibilisierungen im Rahmen der statistischen Aufbereitung korrigiert. So werden im Fall von widersprüchlichen Angaben in mehreren Registern Vorfahrtsregeln bestimmt, um einen konsistenten Datenbestand zu gewährleisten.

Zur Kontrolle der Qualität der Einwohnerregister hat das BFS im Jahr 2013 eine Qualitätserhebung durchgeführt, deren Ergebnisse zu einer positiven Bewertung der Qualität der Daten des Einwohnerregisters und des GWR geführt hat. Zumindest für eine Übergangsphase wäre ein ähnliches Instrument auch ein Deutschland zu überlegen.

4. Zusammenfassung

Ein Vergleich der Ergebnisse der Fallanalysen für Österreich und die Schweiz zeigt hinsichtlich des grundsätzlichen Aufbaus des registerbasierten Zensus zahlreiche Übereinstimmungen. Hinsichtlich der Ausgestaltung gibt es jedoch eine Reihe von Unterschieden, die vor allem auf die verfügbaren Register und die Möglichkeiten zu deren Verknüpfung sowie die jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen sind. Dieses Kapitel stellt die Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Überblick dar und formuliert zugleich Thesen für die Umsetzungsmöglichkeiten in Deutschland.

(1) Die registerbasierte Durchführung des Zensus ist die Voraussetzung für eine wirtschaftliche, belastungsarme, aktuelle und zugleich tief regionalisierte Bereitstellung von Planungsdaten für Politik und Verwaltung

Die beiden Beispiele Schweiz und Österreich zeigen, wie durch die Nutzung registerbasierter Verfahren aktuelle, hochfrequente und bis auf Gitterzellenebene regionalisierte Daten über die Bevölkerung sowie den Gebäude- und Wohnungsbestand gewonnen werden können. Beide Länder belegen die vielfältigen Nutzungen von Registern zur Gewinnung planungsrelevanter Daten. Sowohl in Österreich als auch in der Schweiz hat die Einführung des registerbasierten Zensus zu einer Entlastung der Befragten geführt und zu erheblichen Kosteneinsparungen bei der Zensusdurchführung beigetragen. Die registerbasierte Gewinnung der Zensusergebnisse hat dabei zugleich eine gleichmäßigere Ressourcenauslastung im Zeitablauf mit sich gebracht, was (etwa wegen des wegfallenden zyklischen Auf- und Abbaus der Personalkapazität) zu deutlich reduzierten Aufwänden bei Verwaltung und Gesetzgebung führt. Der Aufbau der Dateninfrastruktur war dabei mit einer Ertüchtigung der durch die Statistik genutzten (Verwaltungs-)Register sowie einer Vereinfachung des Datenaustauschs verbunden und hat so auch wesentlich die stärkere Digitalisierung von Verwaltungsabläufen unterstützt. Voraussetzung waren in beiden Fällen grundlegende gesetzgeberische Maßnahmen, um die Ertüchtigung der Register und die Nutzung durch die amtliche Statistik zu erreichen.

(2) Melderegister und Gebäude- und Wohnungsregister bilden das Rückgrat eines registerbasierten Zensus

In Österreich und der Schweiz (sowie in den übrigen Staaten mit registerbasiertem Zensus) sind das Melderegister und das Gebäude- und Wohnungsregister die zentralen Elemente des registerbasierten Systems. Diese ermöglichen es, Grunddaten zum Bevölkerungsstand sowie zum Gebäude- und Wohnungsbestand zu gewinnen. Daten können nicht nur in jährlicher Periodizität und damit hoch aktuell sowie kleinräumig ausgewertet werden, sondern die Register dienen zugleich als Auswahlgrundlage für Stichproben. Die Register sind dabei die Basis für Stichprobenerhebungen, die (wie im Fall der Schweiz) zur Gewinnung von Zensus-Merkmalen dienen, die

nicht in Registern vorliegen. Sie bilden aber auch die Auswahlgrundlage für alle anderen haushalts-, personen- und wohnungsbezogenen Stichproben der amtlichen Statistik. Für die Umsetzung in Deutschland ist daher neben der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Melderegister vor allem der Aufbau eines Gebäude- und Wohnungsregisters eine Grundvoraussetzung für die Einführung eines registerbasierten Zensus. Im Fall Deutschlands ist die von der Finanzverwaltung im Rahmen der Grundsteuerreform geplante Grundstücksdatenbank ein guter Anknüpfungspunkt für den Aufbau eines Gebäude- und Wohnungsregisters, das auch für die Statistik und ggf. weitere Verwaltungszwecke genutzt werden kann. Erleichtert wird die Führung von Melderegister sowie Gebäude- und Wohnungsregister durch den Aufbau eines standardisierten Anschriftenverzeichnisses (in Österreich und der Schweiz in das Gebäude- und Wohnungsregister integriert), indem alle Anschriften in offizieller standardisierter Schreibweise und georeferenziert geführt werden. Über das Anschriftenverzeichnis wird sichergestellt, dass alle Ergebnisse, die aus Registern gewonnen werden, konsistent Gitterzellen zugeordnet werden können.

(3) Eine zentrale Führung der Register ist hilfreich, aber keine Grundvoraussetzung

Der Vergleich der beiden Fallanalysen verdeutlicht, dass eine Zentralisierung der Register zwar die Aufbereitung der Daten erheblich vereinfacht und zur Qualitätssicherung der Register beiträgt (z. B. durch die Vermeidung von Dubletten), aber zum Aufbau eines registerbasierten Systems nicht unabdingbar ist. In beiden Ländern finden sich Beispiele für eine zentrale Datenhaltung mit lokaler Registerführung (z. B. beim Zentralen Melderegister und dem Gebäude- und Wohnungsregister in Österreich), aber auch Beispiele für Opt-Out Regelungen (z. B. beim Gebäude- und Wohnungsregister mit der Möglichkeit zur Nutzung anerkannter kantonaler Register in der Schweiz, wo die Wahlmöglichkeit zwischen der Nutzung einer einheitlichen Datenbank und der Nutzung einer eigenen Registeranwendung besteht, von der eine automatisierte Datenübermittlung von den registerführenden Stellen zum Gebäude- und Wohnungsregister vorgesehen wird). Die Technologien zur Führung und Verknüpfung der Register sind dabei wiederum nicht nur für einen registerbasierten Zensus nutzbar, sondern auch generell für den vereinfachten Datenaustausch zwischen Behörden wertvoll. Unabhängig von der Führung der Register im technischen Sinn erwies sich sowohl in Österreich als auch in der Schweiz die Harmonisierung von Merkmalen, Ausprägungen und Definitionen der verschiedenen Register als zentraler Erfolgsfaktor.

(4) Die Sicherung der Datenqualität im Melderegister erfordert eine Kombination melderechtlicher Vorschriften mit Verknüpfungsmöglichkeiten mit verschiedenen anderen Registern und Kontrollerhebungen

Österreich und die Schweiz haben jeweils ein Bündel verschiedener Maßnahmen vorgesehen, um die Qualität der – für die Ermittlung der Bevölkerungszahlen wichtigen – Melderegister sicherzustellen. Die Beispiele zeigen, dass derartige Maßnahmen sich immer am jeweiligen Kon-

text der Registerlandschaft orientieren müssen. Wichtige Fragen sind hierbei etwa: Welche Register werden geführt? Wie ist die Datenqualität der Register? Welche Bevölkerungsgruppen können so erfasst werden? Sind die Definitionen in den Registern für statistische Zwecke nutzbar? Wie kann der Datenzugriff rechtlich, technisch und organisatorisch erreicht werden? Beiden Fällen ist gemeinsam, dass zur Sicherung der Qualität eine Kombination von Maßnahmen in Verwaltung und Statistik genutzt wird. Seitens der Verwaltung wurden im Zuge der Registerführung neu eingeführte melderechtliche Vorschriften sowie Maßnahmen zur Bereinigung der Register umgesetzt. Bei einem Abgleich mit anderen Registern innerhalb der Verwaltung können ebenfalls Fehler frühzeitig erkannt und bereinigt werden. Im Bereich der Statistik wird die Qualitätssicherung zum einen über Eingangskontrollen und Prüfmaßnahmen (z. B. dem Validierungsservice in der Schweiz) und zum anderen über Vergleiche mit den in anderen Registern gespeicherten Angaben durchgeführt. Inkonsistenzen können so zumindest für die Ermittlung der statistischen Ergebnisse (z. B. der Bevölkerungszahlen) berücksichtigt werden. Je mehr Register dabei zur Qualitätssicherung verwendet werden, desto größer wird die Bedeutung der Einführung einheitlicher Identifikatoren, um den Aufwand für die Verknüpfungen zu verringern. Grundlegend für die Verknüpfung der Register ist zudem ein einheitliches bundesweites Anschriftenregister, das einheitliche Adressbezüge und eine einheitliche Schreibweise der Anschriften gewährleistet. Als weitere Maßnahme können auch statistische Controllerhebungen eine wichtige Rolle spielen, wie sie beispielsweise in Österreich zur Überprüfung von (anhand von Registerabgleichen festgestellten) Klärungsfällen durchgeführt werden.

(5) Melderegister und Gebäude- und Wohnungsregister sind über eine Wohnungsnummer zu verknüpfen, die bei Anmeldungen im Melderegister erfasst werden

Die Fallanalysen zeigen übereinstimmend, dass Melderegister sowie Gebäude- und Wohnungsregister nicht unverbunden nebeneinander stehen dürfen, sondern miteinander verknüpft werden müssen. Dies geschieht durch die Aufnahme von (in Deutschland erst noch zu schaffenden) einheitlichen Gebäude- und Wohnungsnummern in die Melderegister. Diese Gebäude- und Wohnungsnummern werden vom Gebäude- und Wohnungsregister geführt und Personen in den Melderegistern zugeordnet. Die Verknüpfung von Wohnungen mit Personen in den Melderegistern leistet nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung der Register (etwa wenn bei der Anmeldung festgestellt wird, dass die genannte Wohnung noch durch andere Personen bewohnt wird), sondern ist auch die Grundvoraussetzung für die Gewinnung von Informationen zu Haushaltsformen, der Wohnsituation der Bevölkerung und der Leerstandsquote.

(6) Eine wirksame Registernutzung erfordert die Verknüpfung über (bereichsspezifische) Personenidentifikatoren

Die Verknüpfung der Registerdaten ist aus mehreren Gründen eine Voraussetzung für die Einführung eines registerbasierten Zensussystems. Am offensichtlichsten ist hierbei, dass nicht alle

erforderlichen Erhebungsmerkmale in einem einzigen Register zur Verfügung stehen. So können beispielsweise die Angaben zur Haushaltszusammensetzung, zur Wohnungsbelegung und zur Leerstandsquote im registerbasierten System nur über eine Verknüpfung des Melderegisters mit dem Gebäude- und Wohnungsregister gewonnen werden. Ebenso bedeutsam ist, neben der Gewinnung der erforderlichen Merkmale, die Funktion der Registerverknüpfung zur Qualitätssicherung (siehe These 5). Beim Aufbau des Personen-Identifikators haben Österreich und die Schweiz unterschiedliche Lösungen gefunden: Während in der Schweiz die AHV-Versichertennummer (Sozialversicherungsnummer) auch in die Personenregister des Bundes sowie der Gemeinden und Kantone aufgenommen wurde, hat Österreich ein System bereichsspezifischer Personen-kennzeichen eingeführt, das verschiedenen Verwaltungsbereichen eine Verknüpfung der Register in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich gestattet ohne dafür einen Identifikator zu verwenden, der bereits vor der Verknüpfung identisch in allen Registern enthalten ist. In Hinblick auf die Umsetzung in der amtlichen Statistik in Deutschland scheint das österreichische Modell die etwas größeren Potenziale, insbesondere vor dem Hintergrund der öffentlichen Akzeptanz in Bezug auf den Datenschutz, zu bieten. Zu prüfen bleiben in beiden Fällen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung in Deutschland.

(7) Für den Einstieg in das registerbasierte System gab es sowohl in der Schweiz als auch in Österreich gesetzlich definierte Ausnahmen vom Rückspielverbot

Seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983 gilt in Deutschland ein striktes Rückspielverbot von für statistische Zwecke erhobenen Daten in Verwaltungsregister. Sowohl in Österreich als auch in der Schweiz gilt grundsätzlich ebenfalls eine solches Rückspielverbot, für den Aufbau des registerbasierten Volkszählungssystems wurden jedoch gesetzlich definierte Ausnahmen zugelassen. Dies betrifft insbesondere die Korrektur der Melderegister um Karteileichen und die Nutzung der Daten der Gebäude- und Wohnungszählung für den Aufbau eines Gebäude- und Wohnungsregisters. Es bleibt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen ein ähnliches Vorgehen wie in Österreich und der Schweiz aus heutiger Sicht auch in Deutschland verfassungsrechtlich zulässig wäre.

(8) Die laufende Feststellung des Bevölkerungsstandes kann in ein registerbasiertes Zensusystem integriert werden

In beiden untersuchten Fällen hat die Einführung des registerbasierten Zensus zu einer Neuausrichtung der Bevölkerungsstatistiken geführt. In der Schweiz wie in Österreich wurde die Bevölkerungsfortschreibung durch eine registerbasierte Ermittlung der Bevölkerungszahlen ersetzt. In der Schweiz wurde die Statistik der Bevölkerung vollständig in das Volkszählungssystem integriert, in Österreich wurde ein bevölkerungsstatistisches Datenbanksystem aufgebaut, das auch die Daten der Bewegungsstatistiken integriert (die in der Schweiz weiter separat geführt werden).

In beiden Ländern wurde die Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes auf Registerauswertungen aus dem Gebäude- und Wohnungsregister umgestellt.

(9) Nicht in Registern verfügbare Merkmale können über Stichprobenerhebungen gewonnen werden, sofern die erforderliche regionale Gliederung dies zulässt

Da in Deutschland auf absehbare Zeit nicht alle für den Zensus erforderlichen Merkmale in Verwaltungsregistern vorliegen dürften (dies betrifft derzeit insbesondere die Angaben zum Bildungsabschluss sowie zur Erwerbsbeteiligung), ist – im Unterschied zu Österreich – ein vollständiger Verzicht auf primärstatistische Erhebungen aus heutiger Sicht nur schwer vorstellbar. Das Beispiel der Schweiz zeigt aber, wie ein um Stichprobenerhebungen ergänzter registerbasierter Zensus nicht nur die Zensusmerkmale in der erforderlichen regionalen Gliederungstiefe liefern, sondern auch die Basis für den systematischen Umbau des sozialstatistischen Datenangebotes liefern kann (siehe These 10). Darüber hinaus zeigen beide Länder, dass es möglich ist, bei der Umstellung auf einen registerbasierten Zensus schrittweise vorzugehen, also zunächst nur einige grundlegende Register zu verwenden und für die Gewinnung weiterer Merkmale schrittweise weitere Register zu ertüchtigen und zu erschließen.

(10) Der registerbasierte Zensus und die Haushaltserhebungen werden in ein Gesamtsystem integriert.

In Österreich und der Schweiz wurde die Einführung des registerbasierten Zensus als Möglichkeit genutzt, die Haushaltserhebungen der amtlichen Statistik in das registerbasierte Zensusssystem zu integrieren. So wurden die aus den Einwohnerregistern gewonnenen Angaben als einheitliche Auswahlgrundlage für Haushaltsstichproben eingeführt. Die Verknüpfung der Register ermöglichte es, weitere Eckwerte für die Hochrechnung zu gewinnen und so die Qualität der Ergebnisse zu erhöhen. Schließlich können über eine Verknüpfung der Personenangaben aus den Registern mit den Befragten der Haushaltserhebungen in einigen Fällen Erhebungsmerkmale in Haushaltserhebungen ergänzt werden (z. B. die Meldung als Arbeitsloser), die zuvor bei den Befragten erhoben werden mussten.

Literaturverzeichnis

- Assoulin, Daniel, 2012: Methodische Grundlage zu den ersten Hochrechnungsresultaten der Strukturerhebung 2010 vom 19. Juni 2012. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik der Schweiz. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/313270/master> [Zugriff am 24. Mai 2017]
- Bolz, Urs und Markus Schwyn, 2013: PPP als Chance für nationale Standardlösungen? Erfahrungsbericht Partnerschaft Registerharmonisierung / EWID-Zuweisung (Wohnungsnummer). Publikation Nummer 1, Zürich: Bolz+Partner Consulting. Verfügbar unter: http://www.ppp-schweiz.ch/tl_files/Artikel/Projekte/Dokumente/2013_PPP-als-Chance-fuer-nationale-Standardloesungen.pdf [Zugriff am 12. Mai 2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2005: Eidgenössische Volkszählung 2000. Abschlussbericht zur Volkszählung 2000. Neuchâtel, Oktober 2005. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeits-erwerb/nomenclaturen/sbn2000.assetdetail.342380.html> [Zugriff am 22. Mai 2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2008a: Erhebungsprogramm der eidgenössischen Volkszählung. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/volkszaehlung.assetdetail.322647.html> [Zugriff am 17. Mai 2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2008b: The Swiss Census 2010: Moving towards a comprehensive system of household and person statistics. Neuchâtel. Mai 2008. Verfügbar unter: <https://unstats.un.org/unsd/demographic/sources/census/wphc/Switzerland/Swiss%20Census%202010.pdf> [Zugriff am 18. Mai 2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2008c: Richtlinie zur Wohnungsnummerierung. Verfügbar unter: https://www.housing-stat.ch/files/20080130_Richtlinie_d.pdf [Zugriff am 22. Mai 2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2008d: Harmonisierung amtlicher Personenregister. Wegleitung zur Zuweisung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern. Vierte Version, Neuchâtel 2008. Verfügbar unter: https://www.fr.ch/spomi/files/pdf33/wegleitung_EGID_EWID_v4_d.pdf [Zugriff am 23. Mai 2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2009: Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister. Qualitätsmanagement. Technisches Dossier zur Qualitätssicherung im eidg. GWR. Neuchâtel. 4. September 2009. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/gebaeude-wohnungsregister/publikationen.assetdetail.251381.html> [Zugriff am 23.05.2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2010: Rapport relatif à la conception détaillée. Statistique de la population et des ménages (STATPOP). Neuchâtel: BFS.

- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2011a: Die neue Volkszählung. Neuchâtel. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/erhebungen/volkszaehlung.assetdetail.345047.html> [Zugriff am 17. Mai 2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2011b: Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister, Nachführung der Daten im GWR, Wegleitung für die kommunalen Bauämter. Verfügbar unter: http://www.ub.unibas.ch/digi/a125/sachdok/2015/BAU_1_5632792.pdf [Zugriff am 18. Mai 2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz 2011c: Syntheserhebung soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt (SESAM). Grundlagen, Methoden, konstruierte Variablen. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/322180/master> [Zugriff am 24. Mai 2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2013: sedex. Vortrag gehalten im Rahmen der Informationsveranstaltung 5 Jahre sedex, Neuchâtel 10. April 2013. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/314073/master> [Zugriff am 12. Mai 2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2014a: Neues Volkszählungssystem – Qualitätserhebung. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/volkszaehlung/qualitaetserhebung-volkszaehlung.html> [Zugriff am 10. Mai 2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2014b: Harmonisierung amtlicher Personenregister. Amtlicher Katalog der Merkmale, Neuchâtel 2014. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/personenregister/registerharmonisierung/nomenklaturen.assetdetail.349276.html> [Zugriff am 19.5.2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2015: Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister. Merkmalskatalog. Neuchâtel 2015. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/346493/master> [Zugriff am 23. Mai 2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2016a: Validierung und Lieferung an die Statistik: Erklärung der Fehlermeldungen V14.0. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/personenregister/lieferung-statistik/qualitaet.assetdetail.280264.html> [Zugriff am 08. Mai 2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2016b: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STAT-POP) ab 2010 - GEOSTAT-Datenbeschreibung. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/dienstleistungen/geostat/geodaten-bundesstatistik/gebaeude-wohnungen-haushalte-personen/ergebnisse-volkszaehlung-ab-2010.assetdetail.316091.html> [Zugriff am 10. Mai 2017]
- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2016c: sedex Betriebs- / Integrationshandbuch. sedex-Client V5.0. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/personenregister/sedex/downloads.assetdetail.315862.html> [Zugriff am 12. Mai 2017]

- Bundesamt für Statistik der Schweiz, 2017: Bau- und Wohnungswesen 2015. Bau- und Wohnbaustatistik 2015. Gebäude- und Wohnungsstatistik 2015, Leerwohnungszählung vom 1. Juni 2016, Baupreisstatistik. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/2341518/master> [Zugriff am 16.06.2017]
- Bundeskanzleramt Österreich, Plattform Digitales Österreich, 2014: Das österreichische E-Government ABC. Verfügbar unter: <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/documents/22124/30428/E-Government-ABC.pdf/b552f453-7ae9-4d12-9608-30da166d710b> [Zugriff am 19.04.2017]
- Buscher, Marco, 2017: Die neue Volkszählung in der Schweiz. Vortrag im Rahmen der Konferenz für Sozial- und Wirtschaftsdaten 2017 im Februar 2017 in Berlin. Verfügbar unter: https://www.ratswd.de/dl/media/Buscher_7KSWD_Zensus.pdf [Zugriff: 26. Juni 2017]
- Douard, Romain, 2015: Erweiterung der Meldepflicht auf die Gebäude ohne Wohnnutzung. Präsentation. Verfügbar unter: https://www.housing-stat.ch/files/150528_GA_REGBL_Extension_de.pdf [Zugriff am 18. Mai 2017]
- egovernment Schweiz: E-Government-Strategie Schweiz. Verfügbar unter: https://www.egovernment.ch/index.php/download_file/force/440/3332/ [Zugriff am 24.5.2017]
- E-Government Schweiz, 2017: Verfügbar unter: https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/informatik-und-e-government/e-government-schweiz/fb-e-government_schweiz.html [Zugriff am 24.5.2017]
- Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), 2006: 14. Tätigkeitsbericht 2006/2007. BBL: Bern. Verfügbar unter: https://www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00153/00319/index.html?lang=de&load=NHZLpZeg7t,lnp6lONTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpjCDdXt_hGym162epYbg2c_JkKbNoKSn6A [Zugriff am 12. Mai 2017]
- Eidgenössisches Departement des Innern, 2004: Entwurf zum Bundesgesetz über die sektoriellen Personenidentifikatoren. Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Verfügbar unter: https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1151/Ergebnisse_d.pdf [Zugriff am 12. Mai 2017]
- Eurostat, 2016: A Vision for Census Statistics after 2021. Unterlage Doc. DSS/2016/Oct/3.2, Sitzung der Direktorengruppe Europäische Sozialstatistik (DSS), 4./5. Oktober 2016.
- Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, 1995: Motion der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, Neuausrichtung der Eidgenössischen Volkszählung 2010, vom 21. November 1995 (95.3557), vom Bundesrat entgegengenommen am 31. Januar 1996, vom Nationalrat überwiesen am 22. März 1996, vom Ständerat überwiesen am 24. September 1996.

- Isamberth, Karl, 2002: Die Volkszählung 2001 in Österreich im Überblick. Methode, Organisation und Registerunterstützung. In: Statistik und Informationsmanagement, Heft 6/2002. Verfügbar unter:
http://service.stuttgart.de/lhs-ser-vices/komunis/documents/2669_1_Die_Volkszaehlung_2001_in_Oesterreich_im_Ueberblick.PDF [Zugriff am 19. Juni 2017]
- König, Sophie, 2017: Improving the Census Core Topic Occupation by Using New Administrative Data Sources. Vortrag bei der UNECE Work Session on Statistical Data Editing, Den Haag 24.-26. April 2017. Verfügbar unter:
http://www1.unece.org/stat/platform/download/attachments/125436234/Paper_occupation.doc?version=1&modificationDate=1487319138969&api=v2 [Zugriff am 16. Mai 2017]
- Kummer, Patrick, 2015: Totalrevision der GWR-Verordnung. Angestrebte Änderungen. Präsentation. Verfügbar unter: https://www.housing-stat.ch/files/150528_GA_REGBL_Ordonnance_de.pdf [Zugriff am 18. Mai 2017]
- Kytir, Josef; Lebhart, Gustav; Neustädter, Christian, 2005: Von der Bevölkerungsfortschreibung zum Bevölkerungsregister, in Statistische Nachrichten 3/2005, Statistik Austria, Wien 2005. S. 203-210.
- Kytir, Josef, 2017: Zentrale Verwaltungsdatenregister und ihre Nutzung für die Bevölkerungsstatistik in Österreich Rückblick und Ausblick. Vortrag im Rahmen der Nutzerkonferenz "Anforderungen an das künftige System der laufenden Bevölkerungsstatistiken" im Februar 2017 in Wiesbaden. Verfügbar unter:
<https://www.destatis.de/DE/UeberUns/Veranstaltungen/VeranstaltungenArchiv/NutzerkonferenzBevoelkerungsstatistiken/NutzerkonferenzBevoelkerungsstatistiken.html> [Zugriff am 20. April 2017]
- Marti, Jürg, 2011: Registerbasierte Volkszählung unterstützt E-Government. in Schweizer Gemeinde 6/11, Bern 2011. S. 29-31. Verfügbar unter:
http://www.chgemeinden.ch/wAssets/docs/fachartikel/deutsch/verschiedenes/2011/11_06-Statistik.pdf [Zugriff am 17. Mai 2017]
- Naef, Peter, 2013: Die elektronische Beurkundung des Personenstandes in Infostar – mit spezieller Betrachtung des Wechsels vom papierenen zum elektronischen Zivilstandsregister. Festgabe Walter Straumann zum Rücktritt und zum 70. Geburtstag, S. 409-426. Verfügbar unter:
http://www.zivilstandswesen.ch/webautor-data/19/2015-10-13_Die_elektronische_Beurkundung_des_Personenstandes-1.pdf [Zugriff am 30. Juni 2017]
- Nationaler Normenkontrollrat, 2016: Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 – Zensusvorbereitungsgesetz 2021 (NKR-Nr. 3821). Verfügbar unter:
<https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/Content/DE/Download/2016->

[09-05_3821_download_bmi_zensusvorbereitungsgesetz-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2](#) [Zugriff am 30. Juni 2017]

[Parlament aktiv, 2010: Anfragebeantwortung durch den Bundeskanzler Werner Faymann zu der schriftlichen Anfrage \(5508/J\) der Abgeordneten Johann Singer, Kolleginnen und Kollegen an den Bundeskanzler betreffend Volkszählung 2011. Verfügbar unter: \[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_05447/index.shtml\]\(https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_05447/index.shtml\)](#) [Zugriff am 26. Juni 2017]

Preier, Josef, 2014: Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Energieausweisdatenbank (EADB). Präsentation vom 5.6.2015. Verfügbar unter: <http://www.emikat.at/wp-content/uploads/2014/04/Geb%C3%A4ude-und-Wohnungsregister-Energieausweisdatenbank.pdf> [Zugriff am 19. Mai 2017]

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD), 2016: Empfehlungen des RatSWD zum Zensus 2021 und zu späteren Volkszählungen. Berlin: RatSWD. Verfügbar unter: https://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Output2_AG-Zensus-Bericht.pdf [Zugriff am 26. Juni 2017]

Rochat, Sylvie, Jean-Paul Kauthen und Philippe Eichenberger, 2009: Strukturhebung. Aufstockungsmodelle für die Kantone. Angepasste Version vom 15. Januar 2009, Neuchâtel: Bundesamt für Statistik der Schweiz. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/erhebungen/se/methodische-grundlagen-forschung-regionale-partner.assetdetail.258860.html> [Zugriff am 24. Mai 2017].

Schweizerische Informatikkonferenz, 2017: Referenzmodell 2.0 eUmzugCH. Verfügbar unter: https://www.egovernment.ch/index.php/download_file/force/486/3384/ [Zugriff am 15. Mai 2017].

Schweizerischer Bundesrat, 2005a: Botschaft zur Harmonisierung amtlicher Personenregister. Dokument Nr. 05.083. Bern: Schweizerischer Bundesrat.

Schweizerischer Bundesrat, 2005b: Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Neue AHV-Versichertennummer). Dokument Nr. 05.079. Bern: Schweizerischer Bundesrat.

Schweizerischer Bundesrat, 2006: Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung. Dokument Nr. 06.093. Bern: Schweizerischer Bundesrat. Verfügbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2007/53.pdf> [Zugriff am 26. Juni 2017]

Schwyn, Markus, 2017: Das schweizerische Volkszählungssystem. Vortrag gehalten bei der Nutzerkonferenz „Anforderungen an das künftige System der laufenden Bevölkerungsstatistiken“. Vortrag im Rahmen der Nutzerkonferenz "Anforderungen an das künftige System der laufenden Bevölkerungsstatistiken" im Februar 2017 in Wiesbaden. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/UeberUns/Veranstaltungen/VeranstaltungenArchiv/NutzerkonferenzBevoelkerungsstatistiken/SchweizerischesVolkszaehlungssystem.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am 12. Mai 2017]

- Statistik Austria, 2007: Volkszählung 2001. Benutzerhandbuch. Wien: Statistik Austria. Verfügbar unter: http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=024052 [Zugriff am 24. April 2017]
- Statistik Austria, 2010: ADRESS-GWR Online Handbuch. Teil B, Kapitel XVI Datenkontrolle. Wien: Statistik Austria. Verfügbar unter: http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=054882 [Zugriff am 19.06. 2017]
- Statistik Austria, 2012: ADRESS-GWR Online Handbuch. Teil C, Anhang 2 Merkmalskatalog. Wien: Statistik Austria. Verfügbar unter: http://www.statistik.at/web_de/static/agwrihandbuchc2_056160.pdf [Zugriff am 31. Mai 2017]
- Statistik Austria, 2012b: Standard-Dokumentation Metainformationen Statistik der Standesfälle einschließlich Todesursachenstatistik. Bearbeitungsstand: 01.02.2012 Verfügbar unter: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/geborene/index.html [Zugriff am 16. Juni 2017]
- Statistik Austria, 2013: Standard-Dokumentation Metainformationen Quartalsweise Statistik des Bevölkerungsstandes. Bearbeitungsstand: 20.12.2013. Verfügbar unter: https://www.statistik.at/web_de/dokumentationen/menschen_und_gesellschaft/Bevoelkerung/index.html [Zugriff am 31. Mai 2017]
- Statistik Austria, 2013b: Standard-Dokumentation Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität) zum Gebäude- und Wohnungsregister. Bearbeitungsstand: 17.10.2013. Verfügbar unter: http://www.stat.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=041634 [Zugriff am 19.5.2017]
- Statistik Austria, 2015: Standard-Dokumentation Metainformationen Registerzählung 2011. Bearbeitungsstand: 27.04.2015, Wien: Statistik Austria. Verfügbar unter: https://www.statistik.at/web_de/dokumentationen/menschen_und_gesellschaft/Bevoelkerung/index.html [Zugriff am 30. Juni 2017]
- Statistik Austria, 2015b: Standard-Dokumentation Metainformationen Gebäude- und Wohnbaustatistik (Baumaßnahmenstatistik). Bearbeitungsstand: 7.10.2015. Verfügbar unter: http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=057362 [Zugriff am 16.06.2017]
- Statistik Austria, 2016: Methodeninventar zur Probezählung 2006, Mini – Registerzählung, Registerzählung 2011, Abgestimmten Erwerbsstatistik. Verfügbar unter: http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/registerzaehlung/methodeninventar/index.html [Zugriff am 04.05.2017]
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2011: Das registergestützte Verfahren beim Zensus 2011. Statistisches Bundesamt: Wiesbaden 2011. Verfügbar unter: https://www.zensus2011.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Aufsaeetze_Archiv/2011_03_Destatis_Das_registergestuetzte_Verfahren_beim_Zensus_2011.pdf?__blob=publicationFile&v=13 [Zugriff am 30. Juni 2017]

- Statistischer Beirat, 2012: Fortentwicklung der amtlichen Statistik. Empfehlungen des Statistischen Beirates. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar ter: https://www.destatis.de/DE/UeberUns/LeitungOrganisation/StatistischerBeirat/ServiceVeroeffentlichungen/FortentwicklungNov2012Teil1.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am 25. April 2017]
- Statistisches Bundesamt, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), 2016: Datenreport 2016 - Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Verfügbar ter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Datenreport/Datenreport.html> [Zugriff am 28. April 2017]
- United Nations Economic and Social Council, 2012: The Swiss Census System: a comprehensive system of household and person statistics. Unterlage ECE/CES/2012/55, 2010 round of censuses – innovations and lessons learned, Sixtieth plenary session, 6.-8. Juni 2012. Verfügbar ter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/volkszaehlung/internationale-r-kontext.assetdetail.271897.html> [Zugriff am 17. Mai 2017]
- Valente, Paolo, 2015: Censuses: Current Approaches and Methods. In: Wright, James D. (ed.): International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences, 2nd edition, Vol 3. Oxford: Elsevier. pp. 296–301.
- Verband Schweizerischer Einwohnerdienste, 2012: Fachkonzept A1.12 Elektronische Meldung und Abwicklung Adressänderung, Wegzug, Zuzug. Verfügbar ter: https://www.vsed.ch/fileadmin/user_upload/docs/05_Fachthemen/01_eGovernment/eUmzug/Fachkonzept_Bint_.pdf [Zugriff am 15. Mai 2017].
- Vereinte Nationen, 2015: Principles and Recommendations for Population and Housing Censuses. Revision 3. New York: Vereinte Nationen.

Übersicht der rechtlichen Grundlagen

A. Österreich

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung

Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice

Bildungsdokumentationsgesetz, Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen

Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben

Bundesstatistikgesetz 2000, Bundesgesetz über die Bundesstatistik

Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten

E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung (E-Gov-BerAbgrV), Verordnung des Bundeskanzlers, mit der staatliche Tätigkeitsbereiche für Zwecke der Identifikation in E-Government-Kommunikationen abgegrenzt werden

E-Government-Gesetz (E-GovG), Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen

Ergänzungsregisterverordnung 2009 (ERegV 2009), Verordnung des Bundeskanzlers über das Ergänzungsregister

GWR-Gesetz, Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister

Meldegesezt 1991 (MeldeG), Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen

Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013), Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens

Registerzählungsgesetz, Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen

Volkszählungsgesetz 1980 (in der Fassung der VZG-Novelle 2001)

B. Schweiz

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 9. Oktober 1992 (431.01)

Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung) vom 30. Juni 1993 (431.012)

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006 (431.02)

Registerharmonisierungsverordnung (RHV) vom 21. November 2007 (431.021)

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (Neue AHV-Versichertennummer). Änderung vom 23. Juni 2006

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV). Änderung vom 7. November 2007

Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsgesetz) vom 22. Juni 2007 (431.112)

Verordnung über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsverordnung) vom 19. Dezember 2008 (431.112.1)

Rechtsgrundlagen für die IKT-Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen EJPD, Bundesamt für Justiz, Gutachten vom 22. Dezember 2011 (VPB 1/2012)

Gesetzestexte

A. Österreich

Registerzählungsgesetz, Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen

E-Government-Gesetz (E-GovG), Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentliche Stellen

E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung (E-Gov-BerAbgrV), Verordnung des Bundeskanzlers, mit der staatliche Tätigkeitsbereiche für Zwecke der Identifikation in E-Government-Kommunikationen abgegrenzt werden

B. Schweiz

Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsgesetz) vom 22. Juni 2007 (431.112)

Verordnung über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsverordnung) vom 19. Dezember 2008 (431.112.1)

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006 (431.02)

Registerharmonisierungsverordnung (RHV) vom 21. November 2007 (431.021)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006	Ausgegeben am 16. März 2006	Teil I
33. Bundesgesetz:	Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen und Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das Postgesetz 1997, das Meldegesetz 1991 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (NR: GP XXII RV 1193 AB 1246 S. 129. Einspr. d. BR: 1283 S. 139. BR: S. 730.) [CELEX-Nr.: 31995L0046]	

33. Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen und Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz 1997, das Meldegesetz 1991 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen (Registerzählungsgesetz)

1. Abschnitt

Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählung

Anordnung zur Durchführung von Zählungen

§ 1. (1) Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat an der Wende eines jeden Jahrzehnts zum Stichtag 31. Oktober, erstmals zum Stichtag 31. Oktober 2010, eine Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählung durchzuführen.

(2) Die Bundesregierung ist ermächtigt, in der Mitte eines Jahrzehnts, erstmals zum Stichtag 31. Oktober 2015, eine Zwischenzählung nach diesem Gesetz mittels Verordnung anzuordnen, wenn aufgrund der Ergebnisse der Wanderungsstatistik gemäß § 16b Abs. 7 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, und der Ergebnisse der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Zahl der Geborenen und Gestorbenen anzunehmen ist, dass Veränderungen in der Wohnbevölkerung seit der letzten Volkszählung Auswirkungen auf die Entsendung von Mitgliedern in den Bundesrat gemäß Art. 34 Abs. 2 B-VG haben.

(3) Der zuständige Bundesminister kann durch Verordnung die personenbezogene Vollerhebung der Umgangssprache in der Form der Befragung der Bürger, die zum Stichtag in Österreich einen Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG haben, und eine nicht personenbezogene Erhebung des Religionsbekenntnisses anordnen, wenn es zur Erfüllung von Bundesaufgaben unbedingt erforderlich ist. Sind lediglich Teilergebnisse für die Wahrnehmung von Bundesaufgaben notwendig, kann die Erhebung auch nur in Teilen des Bundesgebietes durchgeführt werden. Bei der Erlassung der Verordnungen ist § 4 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. Unternehmen: Unternehmen gemäß Abschnitt III, lit. A des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 76 vom 30.03.1993 S. 1.

2. Arbeitsstätte: Arbeitsstätte gemäß Abschnitt III, lit. F des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 696/93.
3. Wohnadresse: Adresse, die die Merkmale der lit. C der Anlage des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004, aufweist.
4. Anstaltshaushalt: Einrichtung, die überwiegend der Unterbringung und Versorgung von bestimmten Personengruppen dient.
5. Privathaushalt: Bewohner einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft, sofern sie nicht unter Z 4 fallen.
6. Basisdaten: Daten, die gemäß § 4 erhoben werden.
7. Vergleichsdaten: Daten, die gemäß § 5 Abs. 1 erhoben werden.

Erhebungsgegenstände und Merkmale

§ 3. (1) Gegenstand der Volkszählung sind alle natürlichen Personen, die zum Stichtag im Bundesgebiet einen Wohnsitz gemäß § 1 Abs. 6 MeldeG haben oder über eine Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a MeldeG) verfügen. Es sind die in der Z 1 der Anlage angeführten Merkmale dieser Personen zu erheben.

(2) Gegenstand der Arbeitsstättenzählung sind Unternehmen und deren Arbeitsstätten mit zumindest einer erwerbstätigen Person. Es sind die in der Z 2 der Anlage angeführten Merkmale dieser Einrichtungen zu erheben.

(3) Gegenstand der Gebäude- und Wohnungszählung sind Gebäude und Wohnungen gemäß § 2 Z 1 und 2 GWR-Gesetz. Es sind die in der Z 3 der Anlage angeführten Merkmale zu erheben.

Erhebungsart

§ 4. (1) Die Erhebungsmerkmale sind unter Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen (bPK) gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, ohne Namen der Betroffenen auf folgende Arten zu erheben:

1. Die Merkmale gemäß Z 1.1 bis 1.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten (§ 3 Z 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999) von den Meldebehörden;
2. Die Merkmale gemäß Z 1.10, 1.11, 1.13.1, 1.13.3.1, 1.13.4, 1.13.5 bis 1.13.7 und 1.13.12 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten
 - a. der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angehörenden Sozialversicherungsträger,
 - b. der Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG) und
 - c. der Kammern der freien Berufe für Personen, die nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, auf Antrag dieser Kammern von der Pflichtversicherung ausgenommen sind oder waren;
3. Die Merkmale gemäß Z 1.12, 1.13.10 und 1.13.11 der Anlage durch Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik und des Bildungsstandregisters (§§ 9 und 10 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002) der Bundesanstalt;
4. Die Merkmale gemäß Z 1.13.2, 1.13.3.2, 1.13.3.3, 1.13.8 und 1.13.13 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten des Steuerregisters der Abgabenbehörden des Bundes (§ 114 Abs. 2 BAO);
5. Die Merkmale gemäß Z 1.13.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom „Arbeitsmarktservice Österreich“ (§ 1 Abs. 3 des Arbeitsmarktservicegesetzes);
6. Die Merkmale gemäß Z 1.14 und Z 2 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Unternehmensregisters (§ 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000);
7. Die Merkmale gemäß Z 3 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (§ 1 Abs. 1 GWR-Gesetz).

(2) Zur Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.10 der Anlage haben die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 Z 2 die verschlüsselten bPK „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) der Eltern, der Kinder und der/des Partnerin/Partners des jeweils Betroffenen der Bundesanstalt zu übermitteln.

Qualitätssicherung

§ 5. (1) Die Bundesanstalt hat zur Qualitätssicherung der Basisdaten diese mit folgenden jeweils entsprechenden Vergleichsdaten auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu vergleichen:

	Basisdaten gemäß § 4	Vergleichsdaten
1.	Wohnadresse des Hauptwohnsitzes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit (Z 1.1, 1.5 bis 1.7 der Anlage).	der in § 4 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 7 angeführten Dateninhaber; der zentralen Zulassungsevidenz (§ 47 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967); des Familienbeihilfenregisters (§ 46a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967); des Zentralen Fremdenregisters (§ 101 des Fremdenpolizeigesetzes 2005); der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
2.	Adresse der weiteren Wohnsitze, Adresse der früheren Hauptwohnsitze, Adresse der späteren Hauptwohnsitze, Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen (Z 1.2 bis 1.4 der Anlage).	der in § 4 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 7 angeführten Dateninhaber; der zentralen Zulassungsevidenz; des Zentralen Fremdenregisters; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
3.	Staat des Geburtsortes (Z 1.8 der Anlage).	der in § 4 Abs. 1 Z 2 und 4 angeführten Dateninhaber; des Zentralen Fremdenregisters; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
4.	Familienstand (Z 1.9 der Anlage).	der in § 4 Abs. 1 Z 2, 4 und 5 angeführten Dateninhaber; des Familienbeihilfenregisters; des Zentralen Fremdenregisters; der Sozialhilfeträger der Länder; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
5.	Stellung in der Familie (Z 1.10 der Anlage).	gemäß § 4 Abs. 2 der in § 4 Abs. 1 Z 4 genannten Dateninhaber; des Familienbeihilfenregisters.
6.	Erwerbstätig, nicht erwerbstätig (Z 1.13.1 der Anlage).	der in § 4 Abs. 1 Z 4 angeführten Dateninhaber; des Unternehmensregisters (§ 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000); der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
7.	Stellung im Beruf, Vollzeit beschäftigt, Teilzeit beschäftigt, Pensionist/Pensionistin (Z 1.13.2, 1.13.3.2, 1.13.3.3, 1.13.13 der Anlage).	der in § 4 Abs. 1 Z 2 angeführten Dateninhaber; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
8.	In Elternkarenz während aufrechtem Dienstverhältnis, Arbeitsstätte (Z 1.13.4, 1.13.6 der Anlage).	der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
9.	Im Präsenz- oder Zivildienst (Z 1.13.12 der Anlage)	des Familienbeihilfenregisters; des Bundesministeriums für Landesverteidigung; des Bundesministeriums für Inneres.

(2) Sind die Basisdaten aufgrund des Vergleichs gemäß Abs. 1 wahrscheinlich unvollständig, hat die Bundesanstalt nach Abklärung mit den betroffenen Inhabern von Verwaltungsdaten sowie allfälliger Befragung der Betroffenen gemäß Abs. 5 die Basisdaten für die Zählung zu ergänzen, soweit nach den Ermittlungen das Fehlen von Basisdaten auf rechtliche Gründe oder lückenhafte Datenerfassung zurückzuführen ist.

(3) Sind die Basisdaten im Verhältnis zu den Vergleichsdaten widersprüchlich, hat die Bundesanstalt nach Abklärung mit den Inhabern der widersprüchlichen Verwaltungsdaten und allfälliger Befragung der Betroffenen gemäß Abs. 5 die Basisdaten für die Zählung zu berichtigen, wenn aufgrund der Sachverhalte, die den Vergleichsdaten zugrunde liegen, anzunehmen ist, dass die Vergleichsdaten richtig sind.

(4) Ist auf Grund des Vergleichs gemäß Abs. 2 und 3 zweifelhaft, ob zum Stichtag ein Wohnsitz im Bundesgebiet noch aufrecht ist, hat die Bundesanstalt zum Zweck der Wohnsitzanalyse bei den Inhabern der Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 und § 4 das Kalenderdatum und die Art der letzten Änderung oder Ergänzung des elektronischen Datenbestandes der Betroffenen zu erheben. Ist infolge der Zeitspanne und der Art der letzten Änderung oder Ergänzung in Verbindung mit dem Lebensalter der Betroffenen anzunehmen, dass sie nicht unter den Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 fallen, sind sie von der Zählung auszuschließen.

(5) Ist zur Ergänzung und Berichtigung der Basisdaten oder zur Analyse gemäß Abs. 4 eine Befragung der Betroffenen erforderlich, so haben auf Verlangen der Bundesanstalt die Inhaber der Verwaltungsdaten den Namen und die Adresse der Betroffenen der Bundesanstalt binnen 14 Tagen bekannt zu geben. Die Betroffenen sind der Bundesanstalt zur zweckdienlichen Auskunftserteilung verpflichtet.

(6) Die Bundesanstalt hat den Gemeinden mit Begründung jene Personen bekanntzugeben, die zwar mit Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 MeldeG) in der Gemeinde gemeldet sind, aber aufgrund der Qualitätssicherung gemäß Abs. 1 bis 5 oder aufgrund § 7 Abs. 2 und 3 in einer anderen Gemeinde mit Hauptwohnsitz oder überhaupt nicht gezählt werden.

Durchführung der Erhebung

§ 6. (1) Die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 haben auf Verlangen der Bundesanstalt bei der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7 E-GovG) unverzüglich für jene Personen, über die nach diesem Bundesgesetz Daten an die Bundesanstalt übermittelt werden sollen, für den betroffenen staatlichen Tätigkeitsbereich die Erzeugung der bPK sowie die Erzeugung der bPK-AS als „Fremd-bPK“ zu beantragen, soweit derartige bPK noch nicht zur Verfügung stehen. Die Inhaber von Verwaltungsdaten haben die verschlüsselten bPK-AS für Zählungen nach diesem Bundesgesetz sowie für andere statistische Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 aufzubewahren.

(2) Die Datenübermittlungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 sowie die allenfalls für Abklärungen und Befragungen gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 notwendigen Datenübermittlungen haben jeweils verknüpft mit dem verschlüsselten bPK des betroffenen staatlichen Tätigkeitsbereiches und dem verschlüsselten bPK-AS des jeweiligen Betroffenen zu erfolgen. Die Bundesanstalt hat die bPK-AS und die verschlüsselten bPK des betroffenen Tätigkeitsbereiches für Zählungen nach diesem Bundesgesetz sowie für andere statistische Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 aufzubewahren.

(3) Die Bundesanstalt hat das Verlangen gemäß Abs. 1 und auf Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 so rechtzeitig zu stellen, dass die Datenübermittlung innerhalb der von dem nach dem Erhebungsgegenstand zuständigen Bundesminister mittels Verordnung festgelegten Frist erfolgen kann. Diese Frist ist unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten und des Zeitaufwandes für die Datenaufbringung, längstens jedoch mit acht Monaten nach dem Stichtag gemäß § 1 festzulegen.

(4) Die Datenübermittlung gemäß § 5 Abs. 4 hat innerhalb eines Monats nach Verlangen durch die Bundesanstalt zu erfolgen, wobei die Übermittlung der Art der letzten Änderung oder Ergänzung des elektronischen Datenbestandes nur auf eine Weise erfolgen darf, dass kein Rückschluss auf ein sensibles Datum (§ 4 Z 2 DSG 2000) des Betroffenen durch die Bundesanstalt möglich ist.

(5) Die Inhaber der Verwaltungsdaten haben bei der Abklärung gemäß § 5 Abs. 2 und 3 ohne Verzug mitzuwirken.

(6) Bei der Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik sowie des Bildungsstandregisters gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 gilt § 9 Abs. 2, 2. Satz. Zu diesem Zweck darf die Bundesanstalt die gemäß § 10 Abs. 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes verschlüsselten Sozialversicherungsnummern entschlüsseln.

(7) Die Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1, die Mitwirkung nach Abs. 1 sowie § 5 Abs. 2 bis 5

1. der Meldebehörden erfolgt durch das Zentrale Melderegister (§ 16 MeldeG),
2. der in § 4 Abs. 1 Z 2 angeführten Dateninhaber erfolgt durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,

3. der Abgabenbehörden des Bundes erfolgt durch die Bundesrechenzentrum GmbH (§ 1 BRZ-GmbH) und
4. der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes erfolgt durch den Bundeskanzler, soweit die zentralen Personalverwaltungssysteme über die Bundesrechenzentrum GmbH oder einen anderen zentralen Dienstleister abgewickelt werden.

Zu diesem Zweck haben diese Dateninhaber die für die Erlangung der bPK notwendigen Daten sowie die der Bundesanstalt zu übermittelnden Daten dem Zentralen Melderegister, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Bundesrechenzentrum GmbH und dem Bundeskanzler zu überlassen (§ 4 Z 11 DSGVO 2000). Ist es zur Abklärung von Lücken und Widersprüchen in den Daten und zur Wohnsitzanalyse (§ 5 Abs. 4) erforderlich, hat die Bundesanstalt die Abklärung zusätzlich unmittelbar mit den Inhabern der betreffenden Verwaltungsdaten vorzunehmen.

(8) Die Daten gemäß Abs. 1 bis 4 sind auf elektronischem Wege zu übermitteln. Die Datenübermittlungen und die Mitwirkungen bei der Registerzählung haben unentgeltlich zu erfolgen.

Feststellung der Zahl der österreichischen Staatsbürger und der Wohnbevölkerung

§ 7. (1) Die Bundesanstalt hat innerhalb eines Jahres nach der letzten Datenlieferung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 die Zahl der zum Stichtag mit Hauptwohnsitz in Österreich, in den Ländern, Regionalwahlkreisen (§ 3 NRWO), politischen Bezirken, Gemeinden und Wiener Gemeindebezirken lebenden österreichischen und nicht österreichischen Staatsbürger unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 5 festzustellen.

(2) Personen, die vor dem Stichtag ihren Hauptwohnsitz in Österreich von einer Gemeinde in eine andere verlegt haben und diesen nach dem Stichtag wieder in die frühere Gemeinde verlegen, sind der früheren Gemeinde zuzurechnen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nicht mindestens über 180 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, in der Stichtagsgemeinde hatten.

(3) Personen, die aus dem Ausland nach Österreich mit Hauptwohnsitz zugezogen sind, sind nur dann bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie mindestens über 90 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses der Volkszählung durch die Bundesanstalt die Zahl der österreichischen Staatsbürger (Bürgerzahl) und die Gesamtzahl der mit Hauptwohnsitz in Österreich lebenden Personen in der Gliederung nach Abs. 1 im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Sonstige Auswertung der Registerzählung

§ 8. (1) Die Bundesanstalt hat die Zählung getrennt nach den Erhebungsgegenständen gemäß § 3 und zumindest gegliedert nach den zugehörigen Erhebungsmerkmalen gemäß der Anlage mit Ausnahme Z 1.13.7, 1.13.8, 3.1.9 bis 3.1.12 und 3.2.6 bis 3.2.8 sowie nach den regionalen Bereichen Bund, Land, Bezirk und Gemeinde mit den statistisch notwendigen Tabellierungen auszuwerten und entsprechend den §§ 19 und 30 des Bundesstatistikgesetzes 2000 zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung (§ 3 Abs. 2) in Tabellenform ohne Angabe von Name oder Bezeichnung und Adresse ist uneingeschränkt zulässig. In anderer Form ist die Veröffentlichung dieser Ergebnisse unter Angabe von Name oder Bezeichnung und Adresse für Zwecke der Raumordnung oder der Wirtschaftspolitik zulässig, wenn die Veröffentlichung auf die Merkmale gemäß Z 2.1.3, 2.1.4, 2.1.6 (in Form einer Größengruppe), 2.2.3, 2.2.4 sowie 2.2.6 (in Form einer Größengruppe) der Anlage beschränkt wird.

2. Abschnitt

Probezählung 2006

§ 9. (1) Die Bundesanstalt hat mit Stichtag 31. Oktober 2006 nach den §§ 2 bis 6 eine Probezählung durchzuführen.

(2) Stehen den Inhabern von Verwaltungsdaten für die Probezählung noch nicht zeitgerecht die bPK, sondern nur die Sozialversicherungsnummern der Betroffenen zur Verfügung, so sind die Daten gemäß den §§ 4 und 5 anstatt mit der verschlüsselten bPK-AS mit der jeweiligen Sozialversicherungsnummer verknüpft der Bundesanstalt zu übermitteln. Soweit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die bPK-AS zur Verfügung stehen, hat er auf Verlangen der Bundesanstalt ihr zu den betreffenden Sozialversicherungsnummern die verschlüsselten bPK-AS zu übermitteln.

(3) Zur Überprüfung der Qualität der Probezählung hat die Bundesanstalt eine Flächenstichprobe nach einem statistischen Zufallsverfahren aus dem Gebäude- und Wohnungsregister zu ziehen und im Rahmen der Stichprobe eine Begleiterhebung in Form einer Befragung der Bevölkerung durchzuführen.

Zu diesem Zweck hat das Zentrale Melderegister auf Verlangen der Bundesanstalt zu den von ihr vorgegebenen Adressen Namen und Geburtsdatum der an diesen Adressen gemeldeten Personen, verknüpft mit der jeweiligen verschlüsselten bPK-AS, bekannt zu geben. Die Befragung darf maximal drei Tausendstel der Bevölkerung Österreichs umfassen und hat sich auf die Erhebungsmerkmale gemäß Z 1.1 bis 1.12, 1.13.1 bis 1.13.6, 1.13.9 bis 1.13.13, 1.14, 2 und 3.2 der Anlage zu beschränken. Die Befragten sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

(4) Die Bundesanstalt hat nach Abschluss der Probezählung ohne Verzug der Bundesregierung einen Bericht unter Einschluss der Ergebnisse und ihrer Evaluierung zu erstatten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Abgrenzung zu sonstigen Bestimmungen

§ 10. Die in anderen Bundesgesetzen enthaltenen Regelungen über die Erstellung von Statistiken bleiben unberührt. Auf die Zählungen gemäß § 1 findet das Bundesstatistikgesetz 2000 Anwendung, sofern in diesem Bundesgesetz nichts Besonderes geregelt ist. Auf Verletzungen von Mitwirkungspflichten nach diesem Bundesgesetz sind die §§ 66 und 67 des Bundesstatistikgesetzes 2000 anzuwenden.

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 11. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Beziehen sich bundesgesetzliche Vorschriften auf Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1950, oder des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 199, so treten an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 12. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In-Kraft-Treten

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Volkszählungsgesetz 1980,
2. das Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 159/1950, mit Ausnahme des § 11 Abs. 1.

Vollziehung

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 Z 3 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich § 1 Abs. 3 jener Bundesminister, der die betreffende Statistik für die Wahrnehmung von in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Bundesaufgaben benötigt;
3. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 1 und § 7 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 2 der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz;
5. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
6. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 4 der Bundesminister für Finanzen;
7. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 5 bis 7 und § 8 Abs. 2 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;
8. hinsichtlich der §§ 5, 6 und 9 Abs. 2 der für den Inhaber der Verwaltungsdaten zuständige Bundesminister, sofern der Dateninhaber dem Bund zuzurechnen ist;
9. hinsichtlich des § 9 Abs. 1 gilt Z 1 bis 7, soweit die §§ 4 bis 6 zur Anwendung kommen;
10. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Volkszählung beziehen, der Bundesminister für Inneres und, soweit sie sich auf die Gebäude- und Wohnungszählung sowie Arbeitsstättenzählung beziehen, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

ANLAGE**1. Erhebungsmerkmale der Volkszählung (§ 3 Abs. 1):**

- 1.1. Wohnadresse des Hauptwohnsitzes (§ 1 Abs. 7 MeldeG);
- 1.2. Wohnadresse allfälliger weiterer Wohnsitze;
- 1.3. Wohnadressen des Hauptwohnsitzes im Zeitraum ein Jahr vor und sechs Monate nach dem Stichtag inklusive der Anmelde- und Abmeldedaten;
- 1.4. Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen (§ 19a Abs. 1 Z 2 MeldeG);
- 1.5. Geburtsdatum;
- 1.6. Geschlecht;
- 1.7. Staatsangehörigkeit;
- 1.8. Staat des Geburtsortes;
- 1.9. Familienstand;
- 1.10. Stellung in der Familie;
- 1.11. Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder;
- 1.12. Höchste abgeschlossene Ausbildung.

- 1.13. Erwerbsstatus:
 - 1.13.1. erwerbstätig (Haupterwerbstätigkeit und allfällige weitere Erwerbstätigkeiten), nicht erwerbstätig;
 - 1.13.2. Stellung im Beruf.

 - 1.13.3. zeitliches Ausmaß der unselbständigen Erwerbstätigkeit
(Vollzeit, Teilzeit, geringfügig beschäftigt):
 - 1.13.3.1. geringfügig beschäftigt;
 - 1.13.3.2. Vollzeit beschäftigt;
 - 1.13.3.3. Teilzeit beschäftigt.

 - 1.13.4. in Elternkarenz während aufrechtem Dienstverhältnis;
 - 1.13.5. im Betrieb eines Familienangehörigen pflichtversichert mithelfend;
 - 1.13.6. Arbeitsstätte (Wirtschaftszweig und Adresse der Arbeitsstätte);
 - 1.13.7. Dienstgeber- und Beitragskontonummer bei der gesetzlichen Sozialversicherung;
 - 1.13.8. Steuernummer und Subjektidentifikationsnummer im Steuerregister für Selbständige;
 - 1.13.9. arbeitslos, arbeitssuchend, lehrstellensuchend, in Schulungsmaßnahmen befindlich.

 - 1.13.10. Schüler/Schülerin:
 - 1.13.10.1. Ausbildungsart, -form und -fachrichtung;
 - 1.13.10.2. Adresse der Bildungseinrichtung.

 - 1.13.11. Student/Studentin:
 - 1.13.11.1. Ausbildungsart, -form und -fachrichtung;
 - 1.13.11.2. Adresse der Bildungseinrichtung.

 - 1.13.12. im Präsenz- oder Zivildienst.
 - 1.13.13. Pensionist/Pensionistin.

- 1.14. Privathaushalt/Anstaltshaushalt.

2. Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung (§ 3 Abs. 2):**2.1. Erhebungsmerkmale der Unternehmen:**

- 2.1.1. Bezeichnung;
- 2.1.2. Adresse;
- 2.1.3. Wirtschaftliche Haupttätigkeit – ÖNACE;
- 2.1.4. Rechtsform;
- 2.1.5. Anzahl der selbständig Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht;
- 2.1.6. Anzahl der unselbständig Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht.

2.2. Erhebungsmerkmale der Arbeitsstätten:

- 2.2.1. Bezeichnung;
- 2.2.2. Adresse;
- 2.2.3. Wirtschaftliche Haupttätigkeit – ÖNACE;
- 2.2.4. Organisatorische Zuordnung zu Unternehmen;
- 2.2.5. Anzahl der selbständig Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht;
- 2.2.6. Anzahl der unselbständig Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht.

3. Erhebungsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung (§ 3 Abs. 3):**3.1. Erhebungsmerkmale der Gebäude:**

- 3.1.1. Adresse;
- 3.1.2. Gesamtnutzfläche des Gebäudes sowie die verschiedenen Zwecken dienenden Flächen im Gebäude;
- 3.1.3. Gebäudekategorie;
- 3.1.4. Gebäudeeigentübertyp;
- 3.1.5. Bauperiode;
- 3.1.6. Gebäudestatus;
- 3.1.7. Geschoßanzahl;
- 3.1.8. Nutzflächen nach Nutzungszweck;
- 3.1.9. Anschluss ans Wasserleitungsnetz;
- 3.1.10. Anschluss ans Kanalnetz;
- 3.1.11. Anschluss ans Gasnetz;
- 3.1.12. Art der Beheizung.

3.2. Erhebungsmerkmale der Wohnungen:

- 3.2.1. Adresse;
- 3.2.2. Verwendung als Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz;
- 3.2.3. Nutzfläche der Wohnung;
- 3.2.4. Zahl der Wohnräume der Wohnung;
- 3.2.5. Nutzungsart;
- 3.2.6. Ausstattung der Wohnung;
- 3.2.7. Art der Beheizung;
- 3.2.8. Rechtsverhältnistyp an der Wohnung.

Artikel 2

Änderung des Postgesetzes 1997

Das Postgesetz 1997, BGBl. I. Nr. 18/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2006, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Die einzelnen Brieffächer sind jeweils einer Adresse im Gebäude zuzuordnen und mit der Türnummer oder sonstigen eindeutigen alphanumerischen Bezeichnungen der betreffenden Adresse zu versehen. Als eindeutige Bezeichnung der Adresse gilt nicht der Name der Bewohner oder sonstigen Adressinhaber. Im Falle des Fehlens von Türnummern oder sonstigen eindeutigen Bezeichnungen sind diese an den Adressen anzubringen. Die Brieffächer müssen die Möglichkeit zur variablen Beschriftung mit dem Namen des jeweiligen Adressinhabers aufweisen. Landesgesetzliche Regelungen über die Bezeichnung von Einheiten innerhalb eines Gebäudes bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Meldegesetzes 1991

Das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 21a Volkszählung 2001“.

2. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Befindet sich die Wohnung in einem Gebäude mit mehreren Adressen, so ist die Bezeichnung der Wohnung gemäß § 14 Abs. 2 des Postgesetzes 1997 zu verwenden.“

3. In § 11 Abs. 1a wird nach der Wortfolge „des Namens“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „des Familienstandes“ eingefügt.

3a. In § 11 Abs. 2, erster Satz, wird nach der Wortfolge „zu erfolgen,“ die Wortfolge „wenn die in den Abs. 1 und 1a genannten Änderungen im Ausland erfolgten oder“ eingefügt.

4. § 14 Abs. 3 entfällt.

5. § 21a samt Überschrift entfällt.

6. Dem § 23 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die §§ 3 Abs. 2, 11 Abs. 1a und 2 und die Anlage A in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2006 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; gleichzeitig treten §§ 14 Abs. 3 und 21a außer Kraft.“

7. Die Anlage A lautet in DIN A 4 wie folgt:

Anlage A siehe Anlagen.

Artikel 4

Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes

Das Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a lautet:

„a. Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120,“

2. § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b entfällt.

3. § 2 Abs. 1 Z 2 lit. c lautet:

„c. die Universität für Weiterbildung Krems gemäß DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22,“

4. In § 2 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „Studierende gemäß Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997“ durch die Wortfolge „Studierende gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120,“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997“ durch die Wortfolge „des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120,“ ersetzt.

6. In § 3 Abs. 3 wird die einleitende Wortfolge „Der Rektor einer Universität oder Universität der Künste“ durch die Wortfolge „Das Rektorat einer Universität“ ersetzt.

7. § 3 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. den Beitragsstatus gemäß §§ 91 und 92 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120,“

8. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Rektorat einer Universität hat überdies zu den festgelegten Stichtagen die Daten gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 8 sowie jede vollständige Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung oder einer Prüfung, die zwar einen Studienabschnitt, nicht aber das gesamte Studium abschließt, samt Datum zu übermitteln.“

9. In § 7 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „Universitäten und Universitäten der Künste“ durch die Wortfolge „Universitäten und der Universität für Weiterbildung Krems“ ersetzt.

10. In § 10 Abs. 2 Z 1 ist das Wort „oder“ durch einen Beistrich zu ersetzen und nach dem Wort „Meisterprüfung“ die Wortfolge „oder Befähigungsprüfung und Module dieser Prüfungen“ einzufügen.

11. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Ergänzung des Bildungsstandregisters mit Ausbildungen, die nicht bei einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 absolviert worden sind, sind der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bis zum 1. Dezember jeden Kalenderjahres gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu übermitteln:

1. vom Arbeitsmarktservice: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht und die Ausbildung jener Personen, für die das Arbeitsmarktservice vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres Leistungen erbracht hat;
2. von den für die Nostrifizierung zuständigen Stellen: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht und die Ausbildung jener Personen, deren ausländische Ausbildung im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres nostrifiziert wurde; § 3 Abs. 6 findet sinngemäß Anwendung.“

12. In § 10 Abs. 4 ist nach dem Wort „gegliedert“ die Wortfolge „und unter Angabe der Staatsbürgerschaft“ einzufügen.

13. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 1 Z 2 und Z 4, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 2 Z 1, Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2006, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

Fischer

Schüssel

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004 **Ausgegeben am 27. Februar 2004** **Teil I**

10. Bundesgesetz: **Erlassung eines E-Government-Gesetzes sowie Änderung des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, des Zustellgesetzes, des
Gebührengesetzes 1957, des Meldegesetzes 1991 und des
Vereinsgesetzes 2002**
(NR: GP XXII RV 252 AB 382 S. 46. BR: 6959 AB 6961 S. 705.)

**10. Bundesgesetz, mit dem ein E-Government-Gesetz erlassen wird sowie das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Gebührengesetz 1957, das
Meldegesetz 1991 und das Vereinsgesetz 2002 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

**Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffent-
lichen Stellen**
(E-Government-Gesetz – E-GovG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Gegenstand und Ziele des Gesetzes

§ 1.

2. Abschnitt

Identifikation und Authentifizierung im elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen

- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Identität und Authentizität
- § 4. Die Funktion „Bürgerkarte“
- § 5. Bürgerkarte und Stellvertretung
- § 6. Stammzahl
- § 7. Stammzahlenregisterbehörde
- § 8. Eindeutige Identifikation in Datenanwendungen
- § 9. Bereichsspezifisches Personenkennzeichen
- § 10. Erzeugung bereichsspezifischer Personenkennzeichen
- § 11. Offenlegung bereichsspezifischer Personenkennzeichen in Mitteilungen
- § 12. Schutz der Stammzahl natürlicher Personen
- § 13. Weitere Garantien zum Schutz von Personenkennzeichen

3. Abschnitt

Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich

- § 14. Wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichen
- § 15. Garantien zum Schutz der Stammzahl und der Personenkennzeichen

4. Abschnitt

Elektronischer Datennachweis

- § 16. für Daten über selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten
- § 17. für Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten

§ 18. für sonstige Daten

5. Abschnitt

Besonderheiten elektronischer Aktenführung

§ 19. Amtssignatur

§ 20. Beweiskraft von Ausdrucken

§ 21. Vorlage elektronischer Akten

6. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 22. Unzulässige Verwendung von Stammzahlen, bereichsspezifischen Personenkennzeichen oder Amtssignaturen

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 24. In-Kraft-Treten

§ 25. Übergangsbestimmungen

§ 26. Erlassung und In-Kraft-Treten von Verordnungen

§ 27. Verweisungen

§ 28. Vollziehung

1. Abschnitt

Gegenstand und Ziele des Gesetzes

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz dient der Förderung rechtserheblicher elektronischer Kommunikation. Der elektronische Verkehr mit öffentlichen Stellen soll unter Berücksichtigung grundsätzlicher Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten für Anbringen an diese Stellen erleichtert werden.

(2) Gegen Gefahren, die mit einem verstärkten Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Erreichung der in Abs. 1 genannten Ziele verbunden sind, sollen zur Verbesserung des Rechtsschutzes besondere technische Mittel geschaffen werden, die dort einzusetzen sind, wo nicht durch andere Vorkehrungen bereits ausreichender Schutz bewirkt wird.

(3) Bei der Umsetzung der Ziele dieses Bundesgesetzes ist Vorsorge dafür zu treffen, dass behördliche Internetauftritte, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, spätestens bis 1. Jänner 2008 so gestaltet sind, dass internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen eingehalten werden.

2. Abschnitt

Identifikation und Authentifizierung im elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet

1. „Identität“: die Bezeichnung der Nämlichkeit von Betroffenen (Z 7) durch Merkmale, die in besonderer Weise geeignet sind, ihre Unterscheidbarkeit von anderen zu ermöglichen; solche Merkmale sind insbesondere der Name, das Geburtsdatum und der Geburtsort, aber auch etwa die Firma oder (alpha)numerische Bezeichnungen;
2. „eindeutige Identität“: die Bezeichnung der Nämlichkeit eines Betroffenen (Z 7) durch ein oder mehrere Merkmale, wodurch die unverwechselbare Unterscheidung von allen anderen bewirkt wird;
3. „Wiederholungsidentität“: die Bezeichnung von Betroffenen (Z 7) in der Weise, dass zwar nicht ihre eindeutige Identität, aber ihre Wiedererkennung im Hinblick auf ein früheres Ereignis, wie etwa ein früher gestelltes Anbringen, gesichert ist;
4. „Identifikation“: den Vorgang, der zum Nachweis bzw. zur Feststellung der Identität erforderlich ist;
5. „Authentizität“: die Echtheit einer Willenserklärung oder Handlung in dem Sinn, dass der vorgebliche Urheber auch ihr tatsächlicher Urheber ist;
6. „Authentifizierung“: den Vorgang, der zum Nachweis bzw. zur Feststellung der Authentizität erforderlich ist;

7. „Betroffener“: jede natürliche Person, juristische Person sowie sonstige Personenmehrheit oder Einrichtung, der bei ihrer Teilnahme am Rechts- oder Wirtschaftsverkehr eine eigene Identität zukommt;
8. „Stammzahl“: eine zur Identifikation von natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Betroffenen herangezogene Zahl, die demjenigen, der identifiziert werden soll, eindeutig zugeordnet ist und hinsichtlich natürlicher Personen auch als Ausgangspunkt für die Ableitung von (wirtschafts)bereichsspezifischen Personenkennzeichen (§§ 9 und 14) benützt wird;
9. „Stammzahlenregister“: ein Register, das die für die eindeutige Identifikation von Betroffenen verwendeten Stammzahlen enthält bzw. die technischen Komponenten zur Ableitung von Stammzahlen im Bedarfsfall besitzt;
10. „Bürgerkarte“: die unabhängig von der Umsetzung auf unterschiedlichen technischen Komponenten gebildete logische Einheit, die eine elektronische Signatur mit einer Personenbindung (§ 4 Abs. 2) und den zugehörigen Sicherheitsdaten und –funktionen sowie mit allenfalls vorhandenen Vollmachtsdaten verbindet.

Identität und Authentizität

§ 3. (1) Im elektronischen Verkehr mit Auftraggebern des öffentlichen Bereichs im Sinne des § 5 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, dürfen Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 DSG 2000), an welchen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG 2000 besteht, nur eingeräumt werden, wenn die eindeutige Identität desjenigen, der zugreifen will, und die Authentizität seines Ersuchens nachgewiesen sind. Dieser Nachweis muss in elektronisch prüfbarer Form erbracht werden. Ist nur der Nachweis der Wiederholungsidentität möglich, darf Zugriff nur auf jene personenbezogenen Daten des Einschreiters gewährt werden, die er selbst unter dieser Identität zur Verfügung gestellt hat.

(2) Im Übrigen darf eine Identifikation von Betroffenen im elektronischen Verkehr mit Auftraggebern des öffentlichen Bereichs nur insoweit verlangt werden, als dies aus einem überwiegenden berechtigten Interesse des Auftraggebers geboten ist, insbesondere weil dies eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist.

Die Funktion „Bürgerkarte“

§ 4. (1) Die Bürgerkarte dient dem Nachweis der eindeutigen Identität eines Einschreiters und der Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens in Verfahren, für die ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine für den Einsatz der Bürgerkarte taugliche technische Umgebung eingerichtet hat.

(2) Die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person, die rechtmäßige Inhaberin einer Bürgerkarte ist, wird in ihrer Bürgerkarte durch die Personenbindung bewirkt: Von der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7) wird elektronisch signiert bestätigt, dass der in der Bürgerkarte als Inhaberin bezeichneten natürlichen Person eine bestimmte Stammzahl zur eindeutigen Identifikation zugeordnet ist. Hinsichtlich des Identitätsnachweises im Fall der Stellvertretung gilt § 5.

(3) Die Eintragung der Personenbindung in der Bürgerkarte erfolgt durch die Stammzahlenregisterbehörde oder in ihrem Auftrag durch andere Behörden oder sonstige geeignete Stellen, die in der gemäß Abs. 5 zu erlassenden Verordnung näher zu bezeichnen sind. Die Eignung ist nach dem Vorhandensein der notwendigen technischen Ausstattung und der zu ihrer Nutzung notwendigen Fachkenntnisse sowie der Verlässlichkeit im Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen.

(4) Die Authentizität eines mit Hilfe der Bürgerkarte gestellten Anbringens wird durch die in der Bürgerkarte enthaltene elektronische Signatur nachgewiesen.

(5) Die näheren Regelungen zu den Abs. 1 bis 4 sind, soweit erforderlich, durch Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit den allfällig sonst zuständigen Bundesministern zu erlassen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Länder und die Gemeinden, letztere vertreten durch den Gemeindebund und den Städtebund, anzuhören.

Bürgerkarte und Stellvertretung

§ 5. (1) Soll die Bürgerkarte für vertretungsweise Anbringen verwendet werden, muss auf der Bürgerkarte des Vertreters ein Hinweis auf die Zulässigkeit der Vertretung eingetragen sein. Dies geschieht dadurch, dass die Stammzahlenregisterbehörde

1. bei Nachweis eines aufrechten Vollmachtsverhältnisses bzw. Vorliegen gesetzlicher Stellvertretung auf Antrag des Vertreters die Stammzahl des Vertretenen und das Bestehen eines Vollmachtsverhältnisses mit allfälligen inhaltlichen und zeitlichen Beschränkungen auf der Bürgerkarte des Vertreters einträgt oder

2. in den Fällen berufsmäßiger Parteienvertretung, in welchen ein besonderer Vollmachtsnachweis nicht erforderlich ist, auf der Bürgerkarte des Vertreters die Berechtigung zur berufsmäßigen Parteienvertretung elektronisch nachprüfbar anmerkt. Die elektronische Identifikation des Vertretenen erfolgt diesfalls gemäß § 10 Abs. 2.

(2) § 4 Abs. 3 gilt für die nach dem Abs. 1 notwendigen Eintragungen in die Bürgerkarte sinngemäß.

(3) Soweit bei Gemeinden oder Bezirksverwaltungsbehörden diese Dienstleistung eingerichtet ist, können bei diesen Behörden unabhängig von ihrer sachlichen und organisatorischen Zuständigkeit hiezu eigens ermächtigte Organwalter für Betroffene auf deren Verlangen Anträge in bürgerkartentauglichen Verfahren stellen. Der Antrag wird mit Hilfe der Bürgerkarte des Organwalters gefertigt, die elektronische Identifikation des Betroffenen im Antrag erfolgt gemäß § 10 Abs. 2. Die generelle Befugnis des Organwalters zur Antragstellung für Betroffene muss aus dem Signaturzertifikat seiner Bürgerkarte hervorgehen; der konkrete Auftrag seitens des Betroffenen ist durch die Beurkundung der bei der Behörde aufzubewahrenden Kopie des Antrags als Niederschrift gemäß § 14 AVG zu dokumentieren.

Stammzahl

§ 6. (1) In der Bürgerkarte erfolgt die eindeutige Identifikation von Betroffenen durch ihre Stammzahl.

(2) Für natürliche Personen, die im Zentralen Melderegister einzutragen sind, wird die Stammzahl durch eine mit starker Verschlüsselung gesicherte Ableitung aus ihrer ZMR-Zahl (§ 16 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992) gebildet. Für alle anderen natürlichen Personen ist ihre Ordnungsnummer im Ergänzungsregister (Abs. 4) für die Ableitung der Stammzahl heranzuziehen. Die Benützung der ZMR-Zahl zur Bildung der Stammzahl ist keine Verwendung von Daten des Zentralen Melderegisters im Sinne des § 16a des Meldegesetzes 1991.

(3) Für juristische Personen und sonstige Betroffene, die keine natürlichen Personen sind, ist als Stammzahl die Firmenbuchnummer (§ 3 Z 1 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991) bzw. die ZVR Zahl (§ 18 Abs. 3 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002) bzw. die im Ergänzungsregister (Abs. 4) vergebene Ordnungsnummer zu verwenden.

(4) Betroffene, die weder im Melderegister noch im Firmenbuch oder im Vereinsregister eingetragen sein müssen, sind auf ihren Antrag oder in den Fällen des § 10 Abs. 2 auf Antrag des Auftraggebers der Datenanwendung von der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7) für Zwecke des elektronischen Nachweises ihrer eindeutigen Identität in das Ergänzungsregister einzutragen. Voraussetzung hierfür ist bei natürlichen Personen der Nachweis jener Daten, die den Identitätsdaten im Sinne des § 1 Abs. 5a des Meldegesetzes 1991 entsprechen, bei anderen Betroffenen der Nachweis ihres rechtlichen Bestandes einschließlich ihrer rechtsgültigen Bezeichnung. Das Ergänzungsregister wird getrennt nach natürlichen Personen und sonstigen Betroffenen geführt. In dem die sonstigen Betroffenen erfassenden Teil des Ergänzungsregisters kann auch die Erteilung von Handlungsvollmachten eingetragen werden. Bei welchen Stellen der Nachweis von Daten für die Eintragung in das Ergänzungsregister im Inland und im Ausland erbracht werden kann und welche Stellen zur Eintragung der Personenbindung in die Bürgerkarte ermächtigt sind, ist in der gemäß § 4 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung des Bundeskanzlers zu regeln. In dieser Verordnung ist weiters zu regeln, inwieweit ein Kostenersatz für die Befassung der Stammzahlenregisterbehörde und der von ihm beauftragten Stellen für Zwecke des Identitätsnachweises im Zusammenhang mit der Eintragung im Ergänzungsregister sowie für Zwecke der Eintragung von Hinweisen auf die Stellvertretung zu leisten ist; die Gebietskörperschaften sind vom Kostenersatz jedenfalls auszunehmen.

(5) Zum bloßen Nachweis der Wiederholungsidentität kann der Betroffene auch ohne Nachweis der nach Abs. 3 geforderten Daten auf seinen Antrag von der Stammzahlenregisterbehörde mit einer Ersatz-Stammzahl ausgestattet werden. Diese ist aufgrund von Daten des Betroffenen zu bilden, die in ihrer Summe - wie etwa Name und Geburtsdatum und Geburtsort oder Seriennummer eines Zertifikats - eine hinreichende Unterscheidbarkeit erwarten lassen; sie muss als Ersatz-Stammzahl erkennbar sein.

(6) Die von der Stammzahlenregisterbehörde verwendeten mathematischen Verfahren zur Bildung der Stammzahlen (starkes Verschlüsselungsverfahren bei natürlichen Personen) und Ersatz-Stammzahlen (Hash-Wert über die Merkmale und zusätzlich starke Verschlüsselung bei natürlichen Personen) werden durch die Stammzahlenregisterbehörde festgelegt und - mit Ausnahme der verwendeten kryptographischen Schlüssel - im Internet veröffentlicht.

Stammzahlenregisterbehörde

§ 7. (1) Stammzahlenregisterbehörde ist die Datenschutzkommission, die diese Aufgabe im Wege des Datenverarbeitungsregisters wahrnimmt.

(2) Die Stammzahlenregisterbehörde bedient sich bei der Führung des Ergänzungsregisters sowie bei der Errechnung von Stammzahlen und bei der Durchführung der in den §§ 4, 9 und 10 geregelten Verfahren des Bundesministeriums für Inneres als Dienstleister, soweit natürliche Personen Betroffene sind, und des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich aller anderen Betroffenen. Die näheren Regelungen über die sich daraus ergebende Aufgabenverteilung zwischen der Datenschutzkommission als Registerbehörde und dem Bundesministerium für Inneres bzw. dem Bundesministerium für Finanzen als Dienstleister werden durch Verordnung des Bundeskanzlers nach Anhörung der Datenschutzkommission im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres bzw. dem Bundesminister für Finanzen geregelt.

Eindeutige Identifikation in Datenanwendungen

§ 8. In den Datenanwendungen von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs darf eine im Rahmen des Bürgerkartenkonzepts erfolgende Identifikation von Betroffenen im Hinblick auf natürliche Personen nur in Form des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (§ 9) dargestellt werden. Für Betroffene, die keine natürlichen Personen sind, darf zur eindeutigen Identifikation die Stammzahl gespeichert werden.

Bereichsspezifisches Personenkennzeichen

§ 9. (1) Das bereichsspezifische Personenkennzeichen wird durch eine Ableitung aus der Stammzahl der betroffenen natürlichen Person gebildet. Die Identifikationsfunktion dieser Ableitung ist auf jenen staatlichen Tätigkeitsbereich beschränkt, dem die Datenanwendung zuzurechnen ist, in der das Personenkennzeichen verwendet werden soll (bereichsspezifisches Personenkennzeichen, bPK). Die Zurechnung einer Datenanwendung zu einem bestimmten staatlichen Tätigkeitsbereich ergibt sich – soweit sie nicht unter § 17 Abs. 2 Z 1 bis 3 oder Abs. 3 fällt – aus ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister oder aus der Standard- und Musterverordnung gemäß § 17 Abs. 2 Z 6 DSG 2000.

(2) Die Abgrenzung der staatlichen Tätigkeitsbereiche ist für Zwecke der Bildung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen so vorzunehmen, dass zusammengehörige Lebenssachverhalte in ein- und demselben Bereich zusammengefasst werden und miteinander unvereinbare Datenverwendungen (§ 6 Abs. 1 Z 2 DSG 2000) innerhalb desselben Bereichs nicht vorgesehen sind. Die Bezeichnung und Abgrenzung dieser Bereiche wird durch Verordnung des Bundeskanzlers festgelegt; vor Erlassung oder Änderung dieser Verordnung sind die Länder und die Gemeinden, letztere vertreten durch den Gemeindebund und den Städtebund, anzuhören.

(3) Die zur Bildung des bPK eingesetzten mathematischen Verfahren (Hash-Verfahren über die Stammzahl und die Bereichskennung) werden von der Stammzahlenregisterbehörde festgelegt und - mit Ausnahme der verwendeten kryptographischen Schlüssel - im Internet veröffentlicht.

Erzeugung bereichsspezifischer Personenkennzeichen

§ 10. (1) Das bereichsspezifische Personenkennzeichen eines Betroffenen wird durch Einsatz der Bürgerkarte in solchen elektronischen Verfahren erzeugt, für die ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine bürgerkartentaugliche Umgebung eingerichtet hat.

(2) Die Erzeugung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen ohne Einsatz der Bürgerkarte ist nur der Stammzahlenregisterbehörde erlaubt und nur zulässig, falls eine eindeutige Identifikation mit Hilfe des bPK im Rahmen von Datenanwendungen von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs notwendig ist, weil personenbezogene Daten in einer dem DSG 2000 entsprechenden Art und Weise verarbeitet oder übermittelt werden sollen. Solche Fälle sind insbesondere auch die Amtshilfe, die Datenermittlung im Auftrag des Betroffenen oder das Einschreiten eines berufsmäßigen Parteienvertreters vor einer Behörde. Bei der Anforderung von bPKs aus einem Bereich, in dem der Anfordernde nicht zur Vollziehung berufen ist (Fremd-bPKs), dürfen nur Personenkennzeichen zur Verfügung gestellt werden, die nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 verschlüsselt sind.

(3) In der gemäß § 4 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung ist auch der Kostenersatz für die nach Abs. 2 im Zusammenhang mit beruflicher Parteienvertretung erfolgte Bereitstellung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen zu regeln.

Offenlegung bereichsspezifischer Personenkennzeichen in Mitteilungen

§ 11. In Mitteilungen an den Betroffenen oder an Dritte sind bereichsspezifische Personenkennzeichen nicht anzuführen. Die Erleichterung der Zuordnung solcher Mitteilungen zu Aufzeichnungen beim Auftraggeber über denselben Gegenstand ist auf andere Weise, wie etwa durch Anführung einer Geschäftszahl, zu bewerkstelligen.

Schutz der Stammzahl natürlicher Personen

§ 12. (1) Soweit Stammzahlen keine öffentlichen Daten, wie etwa die Firmenbuchnummer oder die ZVR Zahl sind, unterliegt ihre Vertraulichkeit besonderem Schutz durch folgende Vorkehrungen im Bürgerkartenkonzept:

1. Eine dauernde Speicherung der als Stammzahl natürlicher Personen verwendeten Ableitung aus der ZMR-Zahl darf nur in der Bürgerkarte erfolgen und zwar nur im Rahmen der Personenbindung oder zur Darstellung eines Vollmachtsverhältnisses.
2. Im Stammzahlenregister werden Stammzahlen natürlicher Personen nur im Bedarfsfall erzeugt, aber nicht dauernd gespeichert.
3. Die Verwendung der Stammzahl natürlicher Personen im Errechnungsvorgang für das bPK darf zu keiner Speicherung der Stammzahl außerhalb des Errechnungsvorgangs führen.
4. Für die Errechnung eines wbPK (§ 14) darf der Vorgang der Errechnung aus der Stammzahl nicht beim Auftraggeber des privaten Bereichs durchgeführt werden.

(2) Die Verwendung der Stammzahl zur Ermittlung eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens darf nur erfolgen:

1. unter Mitwirkung des Betroffenen durch Einsatz seiner Bürgerkarte, wobei der Betroffene über das elektronische Auslösen der Bürgerkartenfunktionen jeweils entsprechend unterrichtet sein muss, oder
2. ohne Mitwirkung des Betroffenen durch die Stammzahlenregisterbehörde nach den näheren Bestimmungen der §§ 10 und 13 Abs. 2.

Weitere Garantien zum Schutz von Personenkennzeichen

§ 13. (1) Bereichsspezifische Personenkennzeichen sind durch nicht-umkehrbare Ableitungen aus der Stammzahl zu bilden. Dies gilt im Interesse der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns nicht für bereichsspezifische Personenkennzeichen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Person als Organwalter verwendet werden.

(2) Ist es zum Zweck der eindeutigen Identifikation eines Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 zulässig, von der Stammzahlenregisterbehörde ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen anzufordern, ist dieses, sofern es sich um ein Fremd-bPK handelt - das ist ein bPK aus einem Bereich, in dem der Anfordernde nicht zur Vollziehung berufen ist - von der Stammzahlenregisterbehörde nur verschlüsselt zur Verfügung zu stellen. Die Verschlüsselung ist so zu gestalten, dass

1. nur derjenige entschlüsseln kann, in dessen Datenanwendung das bPK in entschlüsselter Form zulässigerweise verwendet werden darf (Abs. 3), und
2. durch Einbeziehung von zusätzlichen, dem Anfordernden nicht bekannten variablen Angaben in die Verschlüsselungsbasis das bPK auch in verschlüsselter Form keinen personenbezogenen Hinweis liefert.

(3) Bereichsspezifische Personenkennzeichen dürfen unverschlüsselt in einer Datenanwendung nur dann gespeichert werden, wenn zur Bildung des bPK die Kennung jenes Bereichs verwendet wurde, der die Datenanwendung in Übereinstimmung mit der gemäß § 9 Abs. 2 erlassenen Verordnung zuzurechnen ist.

3. Abschnitt

Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich

Wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichen

§ 14. (1) Für die Identifikation von natürlichen Personen im elektronischen Verkehr mit einem Auftraggeber des privaten Bereichs (§ 5 Abs. 3 DSG 2000) kann durch Einsatz der Bürgerkarte eine spezifische Ableitung aus dem Hashwert gebildet werden, der aus der Stammzahl des Betroffenen und der Stammzahl des Auftraggebers als Bereichskennung erzeugt wird (wirtschaftsbereichsspezifisches Personenkennzeichen, wbPK). Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber des privaten Bereichs eine für den Einsatz der Bürgerkarte taugliche technische Umgebung eingerichtet hat, in der seine Stammzahl als Bereichskennung im Errechnungsvorgang für das wbPK zur Verfügung gestellt wird.

(2) Auftraggeber des privaten Bereichs dürfen nur solche wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichen speichern und benützen, die mit Hilfe ihrer eigenen Stammzahl als Bereichskennung gebildet wurden.

Garantien zum Schutz der Stammzahl und der Personenkennzeichen

§ 15. (1) Die Erzeugung eines wirtschaftsbereichsspezifischen Personenkennzeichens darf ausschließlich unter Mitwirkung des Betroffenen mit Hilfe der Bürgerkarte erfolgen, wobei der Betroffene über das elektronische Auslösen dieser Funktion jeweils entsprechend unterrichtet sein muss.

(2) Die Stammzahl des Betroffenen darf einem Auftraggeber des privaten Bereichs von der Bürgerkartenfunktion in keiner Phase des Errechnungsvorgangs für das wbPK zur Verfügung gestellt werden. Die elektronische Überprüfbarkeit der Richtigkeit der vom Betroffenen verwendeten Personenbindung ist durch die Möglichkeit einer Anfrage an das zentrale Melderegister nach § 16 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991 gegeben.

4. Abschnitt

Elektronischer Datennachweis

für Daten über selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten

§ 16. (1) Der elektronische Nachweis über die Art einer selbständigen Erwerbstätigkeit und über das Vorliegen der hierfür notwendigen Berufsberechtigungen kann durch Inanspruchnahme des Dokumentationsregisters nach § 114 Abs. 2 BAO geführt werden.

(2) Soweit der Nachweis der in Abs. 1 bezeichneten Daten in Verfahren vor einem Auftraggeber des öffentlichen Bereichs notwendig ist, kann er vom Betroffenen selbst durch Vorlage der vom Dokumentationsregister elektronisch signierten Auskunft erbracht oder auf Ersuchen des Betroffenen durch den Auftraggeber im Wege der elektronischen Einsicht in das Register beschafft werden. Die amtswegige Beschaffung des Nachweises ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Datenermittlung zulässig.

für Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten

§ 17. (1) Soweit die Richtigkeit der im Zentralen Melderegister gespeicherten Daten zum Personenstand und zur Staatszugehörigkeit von den Meldebehörden durch Einsicht in die entsprechenden Dokumente (Standarddokumente) geprüft wurde, haben sie dies dem Zentralen Melderegister mitzuteilen, worauf die erfolgte Prüfung im Zentralen Melderegister in geeigneter Weise elektronisch lesbar anzumerken ist. Diese Anmerkung kann vom Betroffenen auch außerhalb eines Meldevorgangs verlangt werden, wenn er der Meldebehörde die Richtigkeit eines Meldedatums durch Vorlage der entsprechenden Dokumente nachweist.

(2) Soweit andere Behörden die Richtigkeit eines Personenstands- oder Staatszugehörigkeitsdatums, das auch Meldedatum ist, in einem Verfahren als Vorfrage zu beurteilen haben, dürfen sie, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenbeschaffung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt, an das Zentrale Melderegister eine diesbezügliche elektronische Anfrage richten, die im Wege des § 16a Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 zu behandeln ist.

(3) Die Betroffenen können von der elektronischen Verfügbarkeit geprüfter Meldedaten Gebrauch machen, indem sie

1. in Verfahren, in welchen die Vorlage von Standarddokumenten im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist, der Beschaffung der benötigten Daten aus dem Zentralen Melderegister zustimmen, oder
2. eine mit Amtssignatur (§ 19) elektronisch signierte Meldebestätigung des Zentralen Melderegisters anfordern, in der die Tatsache der geprüften Richtigkeit bei den einzelnen Meldedaten angemerkt ist.

für sonstige Daten

§ 18. Inwieweit Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehene Personen bereit sind, elektronische Nachweise über von ihnen in ihrem Zuständigkeits- bzw. Geschäftsbereich gespeicherte Informationen auszustellen, ist von ihnen im Internet zu veröffentlichen. Nachweise, die personenbezogene Daten enthalten, dürfen nur dem Betroffenen selbst ausgestellt werden bzw. Dritten nur im Auftrag des Betroffenen, es sei denn dass eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt.

5. Abschnitt

Besonderheiten elektronischer Aktenführung

Amtssignatur

§ 19. (1) Die Amtssignatur ist eine elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat ausgewiesen wird.

(2) Die Amtssignatur dient der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einer Behörde. Sie darf daher ausschließlich von Behörden unter den näheren Bedingungen des Abs. 3 bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihnen erzeugten Dokumente verwendet werden.

(3) Die Darstellung der Amtssignatur in Ansichten elektronischer Dokumente geschieht durch eine Bildmarke, die die Behörde im Internet als die ihre gesichert veröffentlicht hat. Neben der Bildmarke sind in der Ansicht zumindest die Seriennummer sowie der Name und das Herkunftsland des Zertifizierungsdiensteanbieters und der eigentliche Signaturwert anzugeben. Die Signaturprüfung muss über die Rückführung der Ansicht des gesamten Dokuments in eine Form, die die Signaturprüfung zulässt, möglich sein. Jene zusätzlichen Informationen, die für die Wiederherstellung des elektronischen Dokuments aus der Ansicht notwendig sind, hat der Aussteller des Dokuments ebenfalls im Internet gesichert zu veröffentlichen.

Beweiskraft von Ausdrucken

§ 20. Auf Papier ausgedruckte elektronische Dokumente von Behörden haben die Vermutung der Echtheit für sich, wenn das Dokument mit einer Amtssignatur signiert ist und die Überprüfbarkeit der Signatur auch in der ausgedruckten Form durch Rückführbarkeit in das elektronische Dokument gegeben ist. Das Dokument muss zu diesem Zweck die Eigenschaft der Rückführbarkeit angeben und einen Hinweis auf die Fundstelle im Internet enthalten, wo das Verfahren der Rückführung des Ausdrucks in das elektronische Dokument und die anwendbaren Prüfmechanismen dargestellt sind.

Vorlage elektronischer Akten

§ 21. (1) Soweit von einer Behörde Akten an eine andere Behörde vorgelegt werden müssen, und diese Akten elektronisch erzeugt und elektronisch genehmigt wurden, bezieht sich die Vorlagepflicht auf dieses elektronische Original. Dies gilt insbesondere für Akten aus einem durchgehend elektronisch geführten Aktenbearbeitungs- und -verwaltungssystem. Die Vorlage muss in einem Standardformat erfolgen.

(2) Als Standardformate gelten jene elektronischen Formate, die die Lesbarkeit eines Dokuments auch für Dritte während der voraussichtlichen Aufbewahrungsdauer nach dem Stand der Technik jeweils bestmöglich gewährleisten.

(3) Hat die Behörde, der der elektronische Akt vorzulegen ist, einen elektronischen Zustelldienst mit der Entgegennahme von Sendungen für die Behörde betraut, kann die Aktenvorlage, insbesondere wenn sie nachweisbar sein soll, auch über diesen Zustelldienst erfolgen. Die Bestimmungen des Abschnitts III des Zustellgesetzes gelten diesfalls sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Vorlage mit dem auf die elektronische Absendung der Verständigung von der Bereitstellung folgenden Tag bewirkt wird.

6. Abschnitt

Strafbestimmungen

Unzulässige Verwendung von Stammzahlen, bereichsspezifischen Personenkennzeichen oder Amtssignaturen

§ 22. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu ahnden ist, wer

1. sich die Stammzahl einer natürlichen Person oder deren bereichsspezifisches Personenkennzeichen entgegen den Bestimmungen des 2. oder 3. Abschnitts verschafft, um sie für die rechtswidrige Ermittlung personenbezogener Daten des Betroffenen einzusetzen, oder
2. ein wirtschaftsbereichsspezifisches Personenkennzeichen eines anderen Auftraggebers des privaten Bereichs unbefugt speichert oder benützt oder
3. anderen Auftraggebern des privaten Bereichs die mit der eigenen Stammzahl gebildeten wirtschaftsbereichsspezifischen Personenkennzeichen in einer nach § 8 DSG 2000 unzulässigen Weise zur Verfügung stellt oder
4. ein wirtschaftsbereichsspezifisches Personenkennzeichen dazu benützt, um Dritten Daten über einen gemeldeten Wohnsitz des Betroffenen zu verschaffen oder
5. eine Amtssignatur entgegen § 19 Abs. 2 verwendet oder ihre Verwendung vortäuscht.

(2) Die Strafe des Verfalls von Gegenständen (§§ 10, 17 und 18 VStG 1991), die mit einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 in Zusammenhang stehen, kann ausgesprochen werden.

(3) Örtlich zuständig für Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 ist jene Behörde, in deren Sprengel die Tat begangen worden ist.

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 23. Soweit in diesem Artikel auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

In-Kraft-Treten

§ 24. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme seines 4. Abschnitts mit 1. März 2004 in Kraft. Der 4. Abschnitt tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Im Rahmen der Bürgerkartenfunktion dürfen bis zum 31. Dezember 2007 gleichgestellt mit sicheren Signaturen auch Verwaltungssignaturen verwendet werden. Verwaltungssignaturen sind Signaturen, die im zulässigen Bereich ihrer Verwendung hinreichende Sicherheit bieten, auch wenn sie nicht notwendigerweise allen Bedingungen der Erzeugung und Speicherung von Signaturerstellungsdaten der sicheren Signatur genügen und nicht notwendigerweise auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen. Die sicherheitstechnischen und organisationsrelevanten Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verwaltungssignatur im Sinne dieses Bundesgesetzes werden durch Verordnung des Bundeskanzlers festgelegt.

(2) In jenen Fällen, in welchen in einfachen Gesetzen die Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur im Verkehr mit Behörden im Rahmen der Hoheitsverwaltung ausdrücklich verlangt wird, gilt diese Voraussetzung bis zum Ende der in Abs. 1 genannten Übergangsfrist auch bei Verwendung einer Verwaltungssignatur als erfüllt.

Erlassung und In-Kraft-Treten von Verordnungen

§ 26. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmungen folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

Verweisungen

§ 27. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 5 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit den allfällig sonst zuständigen Bundesministern,
2. hinsichtlich des § 7 Abs. 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres bzw. dem Bundesminister für Finanzen, je nach dem, ob es sich um Dienstleistungen betreffend Stammzahlen natürlicher Personen oder um Dienstleistungen betreffend Stammzahlen nicht-natürlicher Personen handelt,
3. hinsichtlich des § 9 Abs. 2 der Bundeskanzler,
4. hinsichtlich des § 15 Abs. 2 letzter Satz und des § 17 der Bundesminister für Inneres,
5. hinsichtlich des § 16 der Bundesminister für Finanzen,
6. im übrigen, soweit sie nicht der Bundesregierung oder den Landesregierungen obliegt, jeder Bundesminister im Rahmen seines Wirkungsbereiches.

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden oder sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich oder, soweit es der Natur

der Sache nach tunlich erscheint, mündlich eingebracht werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist. Einem mündlichen Anbringen ist unabhängig von der technischen Einbringungsform jedes Anbringen gleichzuhalten, dessen Inhalt nicht zumindest in Kopie zum Akt genommen werden kann. Als Kopie gilt jede inhaltlich unverfälschte Wiedergabe des Originals. Die Behörde hat die Adressen sowie die allenfalls bestehenden besonderen technischen Voraussetzungen, unter welchen Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet kundzumachen. Langt ein Anbringen an einer nicht kundgemachten Adresse der Behörde ein, so ist es auf Gefahr des Einschreiters an eine kundgemachte Adresse weiterzuleiten.“

2. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Die schriftliche Ausführung eines mündlichen Anbringens kann wegen inhaltlicher Unklarheit oder auch dann, wenn ein mündliches Anbringen der Natur der Sache nach nicht tunlich erscheint, aufgetragen werden. Die Wiederholung eines Anbringens ist aufzutragen, wenn dessen Inhalt aus technischen Gründen nicht vollständig erkennbar ist. Verlangt der Gegenstand eines Anbringens den Nachweis der Nämlichkeit des Einschreiters und der Echtheit des Anbringens, so hat die Behörde, wenn diesbezügliche Zweifel bestehen, die Erbringung des Nachweises aufzutragen. Für die Behebung solcher Mängel ist eine angemessene Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Anbringen als zurückgezogen gilt.“

3. § 13 Abs. 4a wird aufgehoben.

4. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden. Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden binnen offener Frist in einer technischen Form eingebracht werden, die die Feststellung des Zeitpunkts des Einlangens ermöglicht, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten sind von der Behörde durch Anschlag an der Amtstafel sowie im Internet kundzumachen.“

5. § 13 Abs. 9 wird aufgehoben.

6. § 14 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. die Beurkundung (§ 18 Abs. 2) durch den Leiter der Amtshandlung.“

7. Der erste Satz des § 14 Abs. 5 lautet:

„Die Niederschrift ist von den beigezogenen Personen durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen; dies ist nicht erforderlich, wenn der Amtshandlung mehr als 20 Personen beigezogen wurden oder wenn die Niederschrift elektronisch erstellt wurde und an Ort und Stelle nicht ausgedruckt werden kann.“

8. § 14 Abs. 8 wird aufgehoben.

9. § 16 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Amtliche Wahrnehmungen, mündliche Mitteilungen an die Behörde, ferner mündliche Begehren, Aufforderungen und Anordnungen, über die keine schriftliche Erledigung ergeht, schließlich Umstände, die nur für den inneren Dienst der Behörde in Betracht kommen, sind, wenn nicht anderes bestimmt und kein Anlass zur Aufnahme einer Niederschrift gegeben ist, erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten.

(2) Der Inhalt des Aktenvermerks ist vom Amtsorgan unter Beisetzung des Datums zu beurkunden (§ 18 Abs. 2).“

10. § 17 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann Akteneinsicht auch im Wege des Zugriffs über das Internet auf die zur Einsicht bereitgestellten Akten oder Aktenteile gewährt werden, wenn die Identität (§ 2 Z 2 E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) des Einsichtswerbers und die Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) seines Begehrens elektronisch nachgewiesen wurden.“

11. § 18 samt Überschrift lautet:

„Erledigungen

§ 18. (1) Die Behörde hat sich bei der Erledigung von Verfahren so viel als möglich einfacher, rascher und kostensparender Erledigungsformen zu bedienen.

(2) Das für den Verfahrensausgang voraussichtlich wesentliche Geschehen ist im Akt zu dokumentieren (interne Erledigung); dies gilt insbesondere hinsichtlich von Anbringen von Beteiligten und Äußerungen der Behörde gegenüber Beteiligten. Der Verfahrensverlauf ist vom Genehmigungsberechtigten durch eigenhändige Unterzeichnung der zur Dokumentation erstellten Aktenstücke zu beurkunden. Die elektronische Beurkundung interner Erledigungen hat mit elektronischer Signatur zu erfolgen.

(3) Mitteilungen an Beteiligte über den Inhalt interner Erledigungen (externe Erledigungen) sind, soweit keine besonderen Formvorschriften hierfür bestehen, in jener Form vorzunehmen, die der Behörde und den Beteiligten unter Wahrung ihrer Rechtsschutzinteressen den voraussichtlich geringsten Aufwand verursacht und in der sie nach den der Behörde zur Verfügung stehenden Informationen von den Beteiligten empfangen werden können.

(4) Externe Erledigungen haben schriftlich zu ergehen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von einer Partei verlangt wird oder wenn ihre Zustellung erforderlich ist. Die Ausfertigung der Erledigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Sie kann ferner entweder vom Genehmigenden eigenhändig unterzeichnet oder als von der Kanzlei beglaubigte Ausfertigung ergehen. Die Verwendung einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) entfaltet jedenfalls die Wirkung einer Beglaubigung durch die Kanzlei.

(5) Für Bescheide gilt der III. Teil, für Ladungsbescheide überdies § 19.“

12. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet. Wird einem elektronischen Zustelldienst, der eine diesbezügliche vertragliche Verpflichtung übernommen hat, ein Dokument zur nachweisbaren elektronischen Übersendung an eine Behörde übergeben, so ist der Zeitraum zwischen dem Einlangen des Dokuments beim Zustelldienst und dem tatsächlichen Einlangen des Dokuments bei der Behörde nicht in den Fristenlauf einzurechnen. Der Zeitpunkt des Einlangens des Dokuments beim Zustelldienst ist von diesem in einer zum Nachweis geeigneten Art festzuhalten.“

13. § 42 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt; § 13 Abs. 5 zweiter Satz ist nicht anwendbar.“

14. Dem § 82 werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) § 13 Abs. 1, 4 und 5, § 14 Abs. 2 Z 3 und Abs. 5 erster Satz, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 letzter Satz, § 18 samt Überschrift, § 33 Abs. 3 sowie § 42 Abs. 1 erster Satz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 10/2004, treten mit 1. März 2004 in Kraft. Zugleich treten § 13 Abs. 9 sowie § 14 Abs. 8, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft; § 13 Abs. 4a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2004 außer Kraft.“

(14) Die elektronische Beurkundung interner Erledigungen darf bis zum 31. Dezember 2007 auch durch andere geeignete Verfahren als die elektronische Signatur geschehen, wenn diese durch technische und organisatorische Maßnahmen mit hinlänglicher Sicherheit gewährleisten, dass die Nachweisbarkeit der eindeutigen Identität des Genehmigenden und der Authentizität des Genehmigungsvorgangs sowie die Unverfälschbarkeit des genehmigten Inhalts gegeben sind. Bis zum 31. Dezember 2007 bedürfen Ausfertigungen schriftlicher Erledigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt, aber nicht elektronisch signiert worden sind, und Ausfertigungen, die telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung; bei vervielfältigten schriftlichen Erledigungen bedarf nur das Original der Unterschrift oder der Beglaubigung.“

Artikel 3 **Änderung des Zustellgesetzes**

Das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG)“

2. Die §§ 1 bis 7 samt Überschriften werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Zustellung der von Gerichten und Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelnden Dokumente sowie die durch sie vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. „Empfänger“: die von der Behörde in der Zustellverfügung (§ 5) namentlich bezeichnete Person, in deren Verfügungsgewalt das zuzustellende Dokument gelangen soll;
2. „Dokument“ („Sendung“): eine Aufzeichnung, unabhängig von ihrer technischen Form, insbesondere eine behördliche schriftliche Erledigung;
3. „Adresse“: die für die Erreichbarkeit des Empfängers in einer bestimmten Kommunikationsform notwendigen Angaben;
4. „Zustelladresse“: eine Abgabestelle (Z 5) oder elektronische Zustelladresse (Z 6);
5. „Abgabestelle“: die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort;
6. „elektronische Zustelladresse“: eine vom Empfänger einem elektronischen Zustelldienst (Z 9) benannte oder vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebene andere elektronische Adresse;
7. „elektronisches Aktensystem“: ein durchgehend elektronisch geführtes Aktenbearbeitungs- und -verwaltungssystem einer Behörde;
8. „Post“: die Österreichische Post AG (§ 2 Z 2 des Postgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 18/1998);
9. „Zustelldienst“: die Post und andere Universaldienstbetreiber nach § 5 Abs. 1 bis 3 des Postgesetzes 1997 im Bereich des Abschnitts II sowie behördliche Zustelldienste und durch Bescheid des Bundeskanzlers als elektronischer Zustelldienst zugelassene Stellen (§ 29) im Bereich des Abschnitts III.

Zustellorgane

§ 3. (1) Mit der Zustellung dürfen, sofern die Behörde sie nicht durch eigene Bedienstete vornimmt, die Post, ein anderer Zustelldienst oder, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, andere Behörden oder jene Gemeinde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Abgabestelle liegt, betraut werden.

(2) Die mit der Zustellung betrauten Organe und jene Personen, die zur Zustellung tatsächlich herangezogen werden (Zusteller), handeln hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Zustellung für die Behörde, deren Dokument zugestellt werden soll.

Bestimmung der Zustelladresse

§ 4. (1) Soweit gesetzlich nicht die Zustellung an bestimmte Zustelladressen vorgeschrieben ist, darf einem Empfänger an jede Zustelladresse zugestellt werden. Sie ist in der Zustellverfügung zu benennen. Sieht die Zustellverfügung eine elektronische Zustellung mit Zustellnachweis vor, darf nur eine elektronische Zustelladresse verwendet werden, die einem elektronischen Zustelldienst bekannt gegeben wurde.

(2) Bei der Bestimmung der Zustelladresse ist neben den Zwecken des Verfahrens und den konkreten Umständen darauf Bedacht zu nehmen, dass bei der Zustellung von behördlichen Erledigungen aus einem elektronischen Aktensystem der elektronischen Zustellung der Vorzug zu geben ist.

(3) Als Zustelladresse darf eine Abgabestelle nicht verwendet werden, von welcher der Empfänger durch längere Zeit hindurch dauernd abwesend ist, oder eine elektronische Adresse, an welcher der Empfänger durch längere Zeit hindurch nicht erreichbar ist. Dies ist außer in Fällen offensichtlichen Missbrauchs von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn der Empfänger diesen Umstand bei der Behörde oder beim Zustelldienst rechtzeitig bekannt gegeben hat. Hat der Empfänger die Bekanntgabe seiner länger dauernden Abwesenheit von einer Abgabestelle unterlassen, dieses Geschehen aber in der Folge glaubhaft gemacht, wird die Zustellung erst mit dem auf seine Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

(4) Mangels einer Zustelladresse darf – unbeschadet der Möglichkeit einer Zustellung nach § 8 – dem Empfänger an jedem Ort zugestellt werden, an dem er angetroffen wird; die Zustellung kann zudem auch durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 erfolgen.

(5) Trotz Vorhandenseins einer Zustelladresse darf an jedem Ort zugestellt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird, wenn er die Annahme der Sendung nicht verweigert. Für die Zustellung durch unmittelbare Ausfolgung in Amtsräumen gilt § 24. Dieser gilt hinsichtlich der elektronischen Übergabe von Dokumenten durch die Behörde an den Empfänger im online-Dialogverkehr sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Zustellung nur zulässig ist, wenn der Empfänger vor der elektronischen Entgegennahme des Dokuments der Behörde seine Identität und die Authentizität der Kommunikation in geeigneter Form nachgewiesen hat.

Zustellverfügung

§ 5. Die Zustellung wird von der Behörde angeordnet, deren Dokument zuzustellen ist. Sie hat – soweit dies notwendig ist – in geeigneter Form zu bestimmen:

1. den Empfänger, dessen Identität möglichst eindeutig zu bezeichnen ist,
2. die Zustelladresse, wobei die Behörde für die Feststellung der Zustelladresse die Mithilfe eines Zustelldienstes in Anspruch nehmen kann,
3. ob die Zustellung mit oder ohne Zustellnachweis zu erfolgen hat,
4. ob eine Zustellung zu eigenen Händen (§ 21) vorzunehmen ist,
5. die für die Zustellung sonst, insbesondere gemäß §§ 13 bis 16 wesentlichen Vermerke,
6. die Art oder das technische Verfahren, in dem zuzustellen ist, sofern sich dies nicht schon allein aus der Zustelladresse ergibt.

Mehrmalige Zustellung

§ 6. Ist ein Dokument zugestellt, so löst die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen aus.

Heilung von Zustellmängeln

§ 7. (1) Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

(2) Der Versuch der Zustellung an einer gemäß § 4 nicht vorgesehenen Adresse ist ein Zustellmangel im Sinne des Abs. 1.“

3. § 8a wird aufgehoben.

4. § 9 samt Überschrift lautet:

„Zustellungsbevollmächtigter

§ 9. (1) Soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien und Beteiligten andere natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften gegenüber der Behörde ausdrücklich zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht).

(2) Einer natürlichen Person, die keinen Hauptwohnsitz im Inland hat, kann eine Zustellungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden. Gleiches gilt für eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, wenn diese keinen zur Empfangnahme von Dokumenten befugten Vertreter mit Hauptwohnsitz im Inland hat. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellungsbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(3) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen.

(4) Haben mehrere Parteien oder Beteiligte einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung des Dokumentes an ihn die Zustellung an alle Parteien oder Beteiligte als bewirkt. Hat eine Partei oder hat ein Beteiligter mehrere Zustellungsbevollmächtigte, so gilt die Zustellung als bewirkt, sobald sie an einen von ihnen vorgenommen worden ist.

(5) Wird ein Anbringen von mehreren Parteien oder Beteiligten gemeinsam eingebracht und kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter.“

5. Die Überschrift des Abschnitts II lautet:

„Zustellung an eine Abgabestelle“

6. § 13 Abs. 5 und 6, § 17a und § 26a werden aufgehoben.

7. Die §§ 26 und 27 samt Überschrift lauten:

„Zustellung ohne Zustellnachweis

§ 26. (1) Wurde die Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet, wird das Dokument zugestellt, indem es in den für die Abgabestelle bestimmten Briefkasten (Briefeinwurf, Hausbrieffach) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird.

(2) Die Zustellung gilt als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

„Ausstattung der Dokumente, Zustellformulare

§ 27. Die Bundesregierung hat durch Verordnung, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen über

1. die Ausstattung der zuzustellenden Dokumente und
2. die Formulare für Zustellvorgänge

zu erlassen.“

8. Der bisherige Abschnitt III erhält die Bezeichnung „Abschnitt IV“.

9. Die bisherigen §§ 28, 29 und 30 erhalten die Bezeichnungen „§ 38“, „§ 39“ und „§ 40“.

10. Nach § 27 wird folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

„ABSCHNITT III

Elektronische Zustellung

Aufgaben eines elektronischen Zustelldienstes

§ 28. (1) Ein elektronischer Zustelldienst muss jedenfalls die folgenden Dienstleistungen in der in diesem Abschnitt näher geregelten Form erbringen:

1. die Führung eines Verzeichnisses jener Personen, die mit dem Zustelldienst vertraglich vereinbart haben, dass er an sie nach den näheren Bestimmungen dieses Bundesgesetzes behördliche Dokumente zustellt;
2. das Betreiben einer technischen Einrichtung für die sichere elektronische Bereithaltung der zuzustellenden Dokumente;
3. die Ersichtlichmachung von länger dauernden Zeiten der Unerreichbarkeit an einer dem Zustelldienst gemeldeten elektronischen Adresse oder der Abwesenheit von der nach § 32 Abs. 1 angegebenen Abgabestelle über Ersuchen des Betroffenen;
4. die Versendung der Verständigung an den Empfänger, dass für ihn auf der technischen Einrichtung ein Dokument zur Abholung bereit liegt;
5. die verschlüsselte Aufbewahrung und Versendung des zuzustellenden Dokuments, wenn der Empfänger die hierfür notwendigen Angaben gemacht hat;
6. die Bereitstellung eines Verfahrens zur identifizierten und authentifizierten Abholung der bereit gehaltenen Dokumente;
7. die Führung von Aufzeichnungen über den Zeitpunkt der Absendung von Verständigungen und der Abholung;

8. die Vorlage des Zustellnachweises an die Behörde;
9. Beratung des Empfängers, um rasche Abhilfe bei technischen Problemen bei der Abholung von Dokumenten von der technischen Einrichtung zu schaffen;
10. gegen Ersatz der Kosten auf Verlangen des Empfängers Kopien des zuzustellenden Dokuments auf Papier oder gängigen elektronischen Speichermedien herzustellen und in geeigneter Form zu übermitteln.

(2) Weitere Dienstleistungen, wie insbesondere die nachweisbare Zusendung von Dokumenten im Auftrag von Privaten, können in den Geschäftsbedingungen als fakultativer Vertragsinhalt angeboten werden. Für die nachweisbare Zusendung von Dokumenten im Auftrag von Privaten darf die Verteilerleistung (§ 30 Abs. 2 Z 2) zu denselben Bedingungen wie für die Verteilung von behördlichen Dokumenten in Anspruch genommen werden.

Zulassung als elektronischer Zustelldienst

§ 29. (1) Soweit eine Behörde nicht selbst die Aufgaben eines elektronischen Zustelldienstes wahrnimmt (behördlicher Zustelldienst) und dies dem Bundeskanzler bekannt gibt, dürfen Leistungen nach § 28 Abs. 1 nur von Einrichtungen erbracht werden, die durch Bescheid des Bundeskanzlers als elektronischer Zustelldienst zugelassen wurden, nachdem sie die notwendige technische und organisatorische Leistungsfähigkeit und rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Verlässlichkeit im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihnen zu erbringenden Leistungen dargetan haben. Falls erforderlich können zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Zulassungsvoraussetzungen im Bescheid Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Der Bundeskanzler veröffentlicht im Internet die Liste der ihm gemeldeten und der von ihm zugelassenen Zustelldienste einschließlich der bei der Zulassung gemachten Auflagen und Bedingungen.

- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 ist durch Bescheid zu widerrufen, wenn feststeht, dass
1. eine der für die Erteilung der Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erbracht wird; oder
 2. ein ursprünglicher oder noch fortdauernder Mangel nachträglich hervorgekommen ist, der der Zulassung entgegengestanden wäre, und nicht behoben werden kann oder innerhalb gesetzter Frist nicht behoben wurde; oder
 3. sonstige Mängel trotz Aufforderung durch den Bundeskanzler innerhalb angemessener Frist nicht behoben wurden; oder
 4. ein nicht behebbarer Mangel vorliegt; oder
 5. der Betrieb des Zustelldienstes nicht innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Zulassung aufgenommen oder die Ausübung für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten eingestellt wird.

Nähere Umstände der Leistungserbringung

§ 30. (1) Den gemäß § 29 zugelassenen Zustelldiensten gebührt für die Erbringung der in § 28 Abs. 1 Z 1 bis 9 bezeichneten Leistungen ein Entgelt, das von der den Zustellauftrag erteilenden Behörde zu begleichen ist. Dieses Entgelt entspricht dem Entgelt, das jener zugelassene Zustelldienst für die Zustelleistung (Abs. 2 Z 1) erhält, dem nach Durchführung eines Vergabeverfahrens gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, die Erbringung der Verteilerleistung (Abs. 2 Z 2) und der Verrechnungsleistung (Abs. 2 Z 3) zugeschlagen wurde.

- (2) Folgende Leistungen von Zustelldiensten sind zu unterscheiden:
1. Die Zustelleistung ist die Zustellung von Dokumenten gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 bis 9 an die eigenen Kunden eines Zustelldienstes;
 2. die Verteilerleistung hat die Weiterleitung zuzustellender Dokumente an andere zugelassene Zustelldienste zum Zweck der Zustellung an deren Kunden zum Gegenstand;
 3. die Verrechnungsleistung umfasst die Weiterleitung des von der Behörde für eine Zustellung bezahlten Entgelts an andere zugelassene Zustelldienste, sofern diese an einen ihrer Kunden gestellt haben, und die Verrechnung der weitergegebenen Entgelte mit den Auftrag gebenden Behörden.

(3) Die Zustelldienste sind hinsichtlich der von ihnen für die Besorgung der Aufgaben nach § 28 verwendeten Daten Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 DSG 2000. Sie haben alle ihnen über ihre Kunden zur Kenntnis gelangenden Daten ausschließlich für Zwecke der Zustellung zu verwenden, soweit keine besonderen vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Kunden bestehen. Diese Vereinbarungen dürfen keine Weitergabe von Daten über Herkunft und Inhalt zuzustellender Dokumente vorsehen. Der Abschluss eines Vertrages über die Zustelleistung darf nicht von der Zustimmung zur Weitergabe von Daten an Dritte abhängig gemacht oder inhaltlich beeinflusst werden.

(4) Zustelldienste dürfen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Einschränkungen dahingehend vorsehen, dass sie Zustellungen nur an bestimmte Personengruppen anbieten. Angehörige einer solchen Personengruppe dürfen bei Einhaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme an den gemäß § 28 Abs. 1 angebotenen Dienstleistungen nicht ausgeschlossen werden. Die Geschäftsbedingungen dürfen keine Einschränkungen hinsichtlich der Herkunft der zuzustellenden behördlichen Dokumente enthalten. Die Geschäftsbedingungen des Zustelldienstes sind mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen und bei Übereinstimmung mit den gesetzlichen Voraussetzungen und Eignung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen und sicheren Erbringung der Zustelleistung im Zulassungsbescheid zu genehmigen.

(5) Die von einem Zustelldienst gemäß § 28 zu erbringenden Zustelleistungen sind so zu gestalten, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik der barrierefreie Zugang zu diesen Dienstleistungen für behinderte Menschen gewährleistet ist.

Aufsicht

§ 31. (1) Die nach § 29 zugelassenen elektronischen Zustelldienste unterliegen der Aufsicht durch den Bundeskanzler.

(2) Der Bundeskanzler ist als Aufsichtsbehörde berechtigt, im Falle von Beschwerden oder sonst hervorgekommenen Bedenken alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Auskünfte einzuholen und sonstige Ermittlungen zu führen, um zu prüfen, ob Zustelldienste den für ihre Tätigkeit maßgeblichen rechtlichen Vorschriften genügen.

(3) Wurden aufgrund eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens Mängel festgestellt, ist ihre Behebung binnen angemessener Frist aufzutragen. Der Bundeskanzler kann auch zusätzliche Auflagen und Bedingungen mit Bescheid vorschreiben, wenn anders die Einhaltung der von einem Zustelldienst vorzuzureichenden technischen und organisatorischen Leistungsfähigkeit und rechtlichen Verlässlichkeit im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihm angebotenen Leistungen gemäß § 28 Abs. 1 nicht gewährleistet ist. Wird den Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht fristgerecht entsprochen, ist die Zulassung als Zustelldienst mit Bescheid zu widerrufen.

Anmeldung

§ 32. (1) Jeder Zustelldienst hat im Internet ein elektronisches Verfahren bereit zu stellen, nach dem die Anmeldung zur elektronischen Zustellung mit Hilfe der Bürgerkarte möglich ist. Für jeden Angemeldeten sind jedenfalls die folgenden Daten zu ermitteln:

1. Name bzw. Bezeichnung,
2. das zu seiner eindeutigen Identifikation im Bereich „Zustellwesen“ notwendige bereichsspezifische Personenkenneichen (bPK gemäß § 9 E-GovG) bzw. für nicht-natürliche Personen ihre Stammzahl (§ 6 E-GovG),
3. die zur inhaltlichen Verschlüsselung von zuzustellenden Dokumenten notwendigen Angaben, wenn sie vom Anmelder zur Verfügung gestellt werden und
4. die vom Angemeldeten benannten Zustelladressen, wobei neben der elektronischen Adresse auch jene Abgabestelle bezeichnet sein muss, an welche der Angemeldete eine allfällige nicht-elektronische Verständigung gemäß § 34 Abs. 3 zugesandt erhalten will. Mehrere elektronische Zustelladressen oder Abgabestellen sind zu verzeichnen, wenn als Zusatzleistung im Sinne des § 28 Abs. 2 vertraglich vereinbart wurde, die Verständigung gemäß § 34 Abs. 3 an mehrere oder alle diese Adressen zu versenden.

Die Ermittlung weiterer Daten ist zulässig, soweit sie für die technische Abwicklung der Zustelleistung und für die Erbringung und Verrechnung von Zusatzleistungen notwendig sind.

(2) Die Verantwortung dafür, dass die in Abs. 1 Z 1, 3 und 4 bezeichneten Angaben laufend richtig sind, trägt der Anmeldende insofern, als es seine Aufgabe ist, Änderungen dem Zustelldienst bekannt zu geben; der Zustelldienst ist dafür verantwortlich, dass Änderungsmeldungen umgehend in seinen Aufzeichnungen Berücksichtigung finden.

Ermittlung des zuständigen Zustelldienstes

§ 33. (1) Zum Zweck der Abfassung der Zustellverfügung beauftragt die Behörde den gemäß § 30 Abs. 1 für die Verteilerleistung zuständigen Zustelldienst, zu ermitteln, ob und bei welchem elektronischen Zustelldienst der Empfänger angemeldet ist. Liegt eine solche Anmeldung vor, sind diese Information und, soweit vorhanden, die für eine inhaltliche Verschlüsselung notwendigen Angaben an die Behörde rückzumitteln. Verfügt die Behörde daraufhin die elektronische Zustellung, ist das Dokument, wenn möglich in verschlüsselter Form, dem zuständigen Zustelldienst zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

(2) Die Abfrage an die Zustelldienste nach Abs. 1 darf ausschließlich für Zwecke der Verteilerleistung erfolgen und hat sich auf das Aufsuchen von namentlich und allenfalls durch ihr Personenkennzeichen bezeichneten Angemeldeten zu beschränken. Es ist insbesondere unzulässig, Querschnittsabfragen nach allen Angemeldeten, die ein oder mehrere bestimmte Merkmale erfüllen, durchzuführen.

(3) Hat sich ein Empfänger bei mehreren elektronischen Zustelldiensten angemeldet, so kann die Behörde frei wählen, welcher Zustelldienst mit der Zustellung des Dokuments beauftragt wird. Zustelldiensten, bei welchen Angaben zur inhaltlichen Verschlüsselung gemacht wurden, ist der Vorzug zu geben.

Elektronische Zustellung mit Zustellnachweis

§ 34. (1) Der Zustelldienst, bei dem der Empfänger angemeldet ist, hat nach Übergabe des zuzustellenden Dokuments ohne unnötigen Aufschub den Empfänger durch Benachrichtigung an seine elektronische Zustelladresse davon zu verständigen, dass für ihn ein Dokument zur Abholung von der technischen Einrichtung bereit liegt. Hat der Empfänger beim Zustelldienst mehrere elektronische Zustelladressen bekannt gegeben, so ist die Benachrichtigung nach den näheren vertraglichen Vereinbarungen an diese Adressen vorzunehmen; für den Eintritt der Zustellwirkungen maßgeblich ist der Zeitpunkt der erstmaligen Versendung einer Verständigung.

(2) Die elektronische Verständigung hat in deutlich sichtbarer und leicht erkennbarer Weise zu enthalten:

1. das Datum der Absendung der elektronischen Verständigung,
2. die elektronische Adresse, unter der das zuzustellende Schriftstück zur Abholung bereit liegt,
3. das Ende der Abholfrist,
4. das Erfordernis einer Signierung bei der Abholung (§ 35) zum Zweck des Nachweises der Zustellung und
5. einen Hinweis auf den Zeitpunkt des Eintritts der Wirkungen der Zustellung, insbesondere hinsichtlich des Beginns des Laufes von Rechtsmittelfristen.

Die Bundesregierung hat durch Verordnung, soweit erforderlich, die Anforderungen an die elektronischen Verständigungsformulare näher zu regeln.

(3) Verzeichnet die technische Einrichtung des Zustelldienstes keine Abholung des Dokumentes innerhalb der auf die Versendung der Verständigung folgenden beiden Tage, so wird die elektronische Verständigung wiederholt. Wird das Dokument auch innerhalb der nächsten 24 Stunden nicht abgeholt, so wird dem Adressaten an die dem Zustelldienst bekannt gegebene Abgabestelle eine Verständigung mit dem in Abs. 2 bezeichneten Inhalt auf nicht-elektronischem Wege übersandt. Die Verständigung an diese Abgabestelle kann sofort erfolgen, wenn sich schon die Durchführung der ersten elektronischen Verständigung als nicht möglich erweist.

(4) Die Rechtswirkungen der Zustellung treten mit dem Zeitpunkt der Abholung, spätestens jedoch eine Woche nach dem Tag der Versendung der ersten Verständigung ein. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Verständigung an die dem Zustelldienst bezeichnete Abgabestelle wegen länger dauernder Abwesenheit des Empfängers nicht erfolgreich war, so wird die Zustellung erst an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

(5) Falls der Empfänger das zuzustellende Dokument innerhalb offener Frist nicht abgeholt hat, ist die Behörde hievon unverzüglich nach Ablauf der Frist zu verständigen. Das bereitgehaltene Dokument ist im Fall der Abholung oder auch des erfolglosen Ablaufs der Abholfrist durch zwei weitere Wochen hindurch in der technischen Einrichtung zu speichern, worauf es zu löschen ist.

Abholung und Zustellnachweis

§ 35. (1) Die elektronische Abholung des bereitgehaltenen Dokuments ist nur einem Betroffenen zu ermöglichen, der sich als Empfänger bei der Abholung mit Hilfe der Bürgerkarte eindeutig identifiziert und authentifiziert hat.

(2) Hat die Behörde die elektronische Zustellung mit Zustellnachweis angeordnet, so wird dieser Nachweis durch die elektronische Signatur des Empfängers beim Abholvorgang erbracht. An die Stelle der sicheren elektronischen Signatur darf aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Zustelldienst eine an die Verwendung sicherer Technik gebundene automatisiert ausgelöste Signatur treten. Der Zugriff auf das in der technischen Einrichtung hinterlegte Dokument ist dem Betroffenen erst nach Einlangen dieses Nachweises beim Zustelldienst zu ermöglichen.

(3) Der Zustelldienst hat die eingegangenen Zustellnachweise zu protokollieren und die Information über die erfolgreiche Zustellung an die Auftrag gebende Behörde weiterzuleiten.

Elektronische Zustellung ohne Zustellnachweis

§ 36. Hat die Behörde verfügt, dass die Zustellung an eine bei einem Zustelldienst angemeldete elektronische Adresse keines Nachweises bedarf, gilt § 34 mit der Maßgabe, dass

1. die in Abs. 3 vorgesehene nicht-elektronische Verständigung an die Abgabestelle entfällt, es sei denn, dass sich eine elektronischen Verständigung als nicht möglich erwiesen hat,
2. im Falle der Nicht-Abholung von der technischen Einrichtung die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen hat, wenn Zweifel daran bestehen, dass die Verständigung von der Bereithaltung des Dokuments auf der technischen Einrichtung in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt ist.

Anwendungsbereich der elektronischen Zustellung

§ 37. Soweit die für das Verfahren geltenden Vorschriften nicht anderes bestimmen, ist eine elektronische Zustellung nach den Bestimmungen dieses Abschnitts vorzunehmen. Die elektronische Zustellung der Gerichte richtet sich nach den §§ 89a ff GOG.“

11. § 39 lautet:

„§ 39. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 29, 30 und 31 der Bundeskanzler, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesregierung betraut.“

12. Dem nunmehrigen § 40 werden folgende Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Der Titel, §§ 1 bis 7 und 9 samt Überschriften, die Überschrift des Abschnitts II und die §§ 26 und 27 samt Überschriften, Abschnitt III, die Bezeichnungen des nunmehrigen Abschnitt IV und der nunmehrigen §§ 38, 39 und 40 sowie § 40 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 10/2004 treten mit 1. März 2004 in Kraft. Zugleich treten § 8a, § 13 Abs. 5 und 6, § 17a und § 26a, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

(5) Bis zum 31. Dezember 2007 dürfen von den Behörden jene Verfahren der elektronischen Zustellung, die am 29. Februar 2004 auf Grund gesetzlicher Vorschriften angewendet wurden, weitergeführt werden.

(6) Aus Gründen der Entwicklung eines Marktes für Zustelldienste kann der Bundeskanzler durch Verordnung festlegen, dass die in § 30 Abs. 1 vorgesehene Ausschreibung auf einen längstens drei Jahren nach dem in Abs. 4 bezeichneten Zeitpunkt verschoben und die Funktion der Zustelldienste während dieses Zeitraums von einem behördlichen Zustelldienst wahrgenommen wird. In der Verordnung ist jene Stelle zu bezeichnen, die den Zustelldienst wahrnimmt; weiters sind die Bedingungen der Leistungserbringung unter Beachtung des § 30 Abs. 3 bis 5 näher zu regeln.“

Artikel 4

Änderung des Gebührengesetzes 1957

Das Gebührengesetz 1957, BGBI. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 84/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

„§ 10. Unter Schriften im Sinne des § 1 sind die in den Tarifbestimmungen (§ 14) angeführten Eingaben und Beilagen, amtlichen Ausfertigungen, Protokolle, Rechnungen und Zeugnisse zu verstehen, Eingaben und Beilagen jedoch nur dann, wenn sie nicht elektronisch unter Verwendung der Bürgerkartenfunktion eingebracht wurden.“

2. Dem § 37 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 10/2004 tritt mit 1. März 2004 in Kraft und mit 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Artikel 5 **Änderung des Meldegesetzes 1991**

Das Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Anstelle einer Anmeldung gem. Abs. 1 kann anlässlich der Anzeige der Geburt gem. § 18 Personenstandsgesetz - PStG, BGBl. Nr. 60/1983, unter Anschluss eines entsprechend vollständig ausgefüllten Meldezettels das Kind im Wege der Personenstandsbehörde und bereits vor Unterkunftnahme angemeldet werden. Die Personenstandsbehörde hat diesfalls für die für den Wohnsitz zuständige Meldebehörde die Meldedaten dem Bundesminister für Inneres im Wege eines Änderungszugriffes auf das ZMR zu überlassen. Absatz 4 sowie § 4a gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Anmeldevermerks Amtssiegel und Unterschrift des Standesbeamten treten.“

2. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Evidenzstellen gemäß § 51 StbG 1985, BGBl. Nr. 311, haben Änderungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft von Menschen, die im Bundesgebiet gemeldet sind, dem Bundesminister für Inneres im Wege eines Änderungszugriffes auf das ZMR zu übermitteln.“

3. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Personenstandsbehörden im Sinne des PStG haben Änderungen hinsichtlich des Namens oder des Geschlechts von Menschen, die im Bundesgebiet angemeldet sind, dem Bundesminister für Inneres im Wege eines Änderungszugriffes auf das ZMR zu übermitteln.“

4. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Das zentrale Melderegister ist insofern ein öffentliches Register, als der Hauptwohnsitz eines Menschen oder jener Wohnsitz, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, abgefragt werden kann, wenn der Anfragende den Menschen durch Vor- und Familiennamen sowie zumindest ein weiteres Merkmal, wie etwa das wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichen (§ 14 des E-Government-Gesetzes), Geburtsdatum, Geburtsort oder einen bisherigen Wohnsitz, im Hinblick auf alle im ZMR verarbeiteten Gesamtdatensätze eindeutig bestimmen kann. Wird ein wbPK zur Identifizierung des Betroffenen angegeben, so muss der Anfragende auch seine eigene Stammzahl zwecks Überprüfung der Richtigkeit des wbPK zur Verfügung stellen. Über andere gemeldete Wohnsitze dieses Menschen darf einem Abfragenden nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses Auskunft erteilt werden.“

5. § 16a Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden, Gerichtskommissären im Sinne des Gerichtskommissärgesetzes und den Sozialversicherungsträgern auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.“

6. In § 16a Abs. 5 wird der Beistrich nach dem Wort „benötigen“ durch einen Punkt ersetzt und der restliche Satzteil entfällt.

7. Nach § 16a Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Eine gemäß Abs. 5 eingeräumte Abfrageberechtigung darf im konkreten Fall nur für die glaubhaft gemachten eigenen Zwecke in Anspruch genommen werden; die bloße Weitergabe von im Wege dieser Abfrageberechtigung ermittelten Meldedaten an Dritte ist kein eigener Zweck im Sinne dieser Bestimmung. Liegen die für die Erteilung der Berechtigung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vor, hat der Berechtigte dies unverzüglich dem Bundesminister für Inneres zu melden.“

8. In § 16a Abs. 7 lautet Z 2:

„2. die Abfrageberechtigung gemäß § 22 Abs. 1 rechtskräftig entzogen wurde,“

9. In § 18 Abs. 1 wird vor dem Wort „bestimmbarer“ das Wort „eindeutig“ eingefügt und entfällt der letzte Satz.

10. Dem § 18 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann eine Meldeauskunft auch im Datenfernverkehr aus dem Zentralen Melderegister unter Verwendung der Bürgerkarte (E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) verlangt und erteilt werden. Die Höhe der dafür zu entrichtenden Verwaltungsabgabe ist in der Verordnung gem. § 16a Abs. 8 festzulegen.“

11. In § 22 Abs. 1 wird die bisherig Z 7 gestrichen und es werden folgende Bestimmungen an Z 6 angefügt:

„7. als Unterkunftgeber gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 verstößt oder

8. gegen § 16a Abs. 5a verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.“

12. § 22 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die ihn treffende Meldepflicht nach § 17 Abs. 4 nicht erfüllt oder“

13. Dem § 23 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die §§ 16 Abs. 1, 16a Abs. 4, 5, 5a und 7, 18 Abs. 1 und 1a sowie 22 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004 treten mit 1. März 2004 in Kraft. Die §§ 3 Abs. 5, 11 Abs. 1 und 1a sowie 22 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Artikels 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Vereinsgesetzes 2002

Das Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66, wird wie folgt geändert:

1. An § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die ZVR-Zahl ist von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen.“

2. § 19 lautet:

„Verwendung der Daten des Zentralen Vereinsregisters

§ 19. (1) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm für Zwecke des ZVR überlassenen Vereinsdaten so zu verarbeiten, dass deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nur nach dem Vereinsnamen und der ZVR-Zahl der Vereine vorgesehen ist; § 17 Abs. 1 gilt für das ZVR sinngemäß.

(1a) Die Vereinsbehörden dürfen die im Zentralen Vereinsregister verarbeiteten Daten gemeinsam benützen und Auskünfte daraus erteilen. Für die Erteilung von Auskünften gilt § 17 sinngemäß, wobei diese – abweichend von § 9 Abs. 3 – unabhängig vom Sitz eines Vereins von jeder Vereinsbehörde erster Instanz zu erteilen sind.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf Verlangen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts auf deren Antrag eine Abfrage im Zentralen Vereinsregister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die dort verarbeiteten Daten - ausgenommen jene nach § 16 Abs. 1 Z 9 und 15 - bestimmter Vereine im Datenfernverkehr ermitteln können.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, jedermann die gebührenfreie Abfrage der im ZVR verarbeiteten Daten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 eines nach seinem Namen oder seiner ZVR-Zahl bestimmten Vereins, für den keine Auskunftssperre gemäß § 17 Abs. 4 besteht, im Weg des Datenfernverkehrs zu eröffnen (Online-Einzelabfrage).

(4) Der Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebs des Zentralen Vereinsregisters sowie Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Verwenden von Daten im Hinblick auf die für die jeweilige Datenverwendung notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen, sind vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für das Verwenden von Daten gemäß Abs. 1a und 2 insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Empfängers sichergestellt wird, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Vereinsdaten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden und
7. eine Dokumentation über die gemäß Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

(5) Eine auf Antrag eröffnete Abfrageberechtigung im Zentralen Vereinsregister ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,
 - 1a. die damit ermittelten Daten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages verwendet werden,
 2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden,
 3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder
 4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.“

3. Dem § 31 Z 4 wird folgende lit. e angefügt:

„e) die ZVR-Zahl nicht gemäß § 18 Abs. 3 letzter Satz verwendet oder“

4. Dem § 33 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 19 in der Fassung des Artikels 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004 tritt mit 1. März 2004 in Kraft. Die §§ 18 Abs. 3 und 31 Z 4 lit. e in der Fassung des Artikels 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004 treten drei Monate nach dem durch Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 19 Abs. 4 festzulegenden Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebes des Zentralen Vereinsregisters in Kraft.“

Klestitl

Schüssel

Gesamte Rechtsvorschrift für E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, Fassung vom 11.05.2017

Langtitel

Verordnung des Bundeskanzlers, mit der staatliche Tätigkeitsbereiche für Zwecke der Identifikation in E-Government-Kommunikationen abgegrenzt werden (E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung - E-Gov-BerAbgrV)
StF: BGBl. II Nr. 289/2004

Änderung

BGBl. II Nr. 213/2013

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz - E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004 Art. 1, insbesondere dessen §§ 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 2 und 13 Abs. 1, sowie der §§ 16 bis 22 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Text

Zuordnung von Datenanwendungen

§ 1. Jede Datenanwendung (§ 4 Z 7 DSG 2000) eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs (§ 5 Abs. 2 DSG 2000) ist einem staatlichen Tätigkeitsbereich im Sinne des § 9 Abs. 2 E-GovG zuzuordnen, wenn im Rahmen dieser Anwendung bereichsspezifische Personenkennzeichen verwendet werden sollen. Für die Zuordnung ist der Zweck der Datenanwendung maßgebend, den der Auftraggeber mit der Datenanwendung verfolgt.

Festlegung der Zuordnung

§ 2. (1) Die Zuordnung einer Datenanwendung zu einem staatlichen Tätigkeitsbereich im Sinne des § 9 Abs. 2 E-GovG ist bei der Registrierung dieser Datenanwendung im Datenverarbeitungsregister im Verfahren gemäß §§ 16 bis 22 DSG 2000 festzulegen. Für Standard- und Musteranwendungen ist die Zuordnung in der Standard- und Musterverordnung auszuweisen.

(2) Die Zuordnung ist dadurch ersichtlich zu machen, dass bei der Datenart „bereichsspezifisches Personenkennzeichen“ die Bezeichnung jenes Tätigkeitsbereichs samt der Bereichskennung angegeben wird, dem die Datenanwendung zugeordnet wurde.

Tätigkeitsbereiche

§ 3. (1) Zum Zweck einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Zuordnung von Datenanwendungen zu staatlichen Tätigkeitsbereichen werden die aus der Anlage ersichtlichen Tätigkeitsbereiche unterschieden und für die Bildung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen mit den aus der Anlage ersichtlichen Bereichskennungen verbunden.

(2) Die in Teil 2 der Anlage zu Abs. 1 bezeichneten Tätigkeitsbereiche sind zu verwenden, wenn bei einem Auftraggeber des öffentlichen Bereichs bereichsübergreifende Datenanwendungen, insbesondere zur Erbringung zentraler Dienste, eingerichtet sind.

(3) Wenn es das Verbot, miteinander unvereinbare Datenverwendungen im gleichen Tätigkeitsbereich zu führen, verlangt, sind einzelne Datenanwendungen oder Kategorien von Datenanwendungen in weiterer Untergliederung der in der Anlage zu Abs. 1 genannten Bereiche einem eigenen Tätigkeitsbereich zuzuordnen und somit mit einer eigenen bereichsspezifischen Personenkennzeichnung zu versehen. Die Führung einer Datenanwendung mit eigener bereichsspezifischer Personenkennung kann insbesondere infolge der Sensibilität des Inhalts oder des

Zwecks der Datenanwendung erforderlich sein. Die Bezeichnung solcher Tätigkeitsbereiche und ihre Bereichskennung sind gemäß § 2 Abs. 2 ersichtlich zu machen.

Aufgaben der Datenschutzbehörde

§ 4. (1) Die Datenschutzbehörde hat als Registerbehörde des Datenverarbeitungsregisters dafür zu sorgen, dass in jenen Fällen, die nicht unter § 3 Abs. 3 fallen, die bei der Registrierung verwendete Bezeichnung des Tätigkeitsbereichs und die Bereichskennung den inhaltlichen und formalen Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der Anlage hiezu entspricht.

(2) Über die Zulässigkeit und allenfalls Erforderlichkeit der Zuordnung einer Datenanwendung zu einer weiteren Untergliederung der in der Anlage angeführten Tätigkeitsbereiche gemäß § 3 Abs. 3 hat die Datenschutzbehörde im Verfahren nach den §§ 16 bis 22 DSG 2000 zu entscheiden.

Personenkennzeichen für Organwalter

§ 5. Abweichend von den §§ 2 bis 4 ist für Personen, die von einer Datenanwendung in ihrer Rolle als Organwalter betroffen sind, das bereichsspezifische Personenkennzeichen - unabhängig von der Zuordnung der Datenanwendung zu einem Tätigkeitsbereich - einheitlich, in der § 13 Abs. 1 letzter Satz E-GovG entsprechenden Weise zu bilden.

Zugriff der Stammzahlenregisterbehörde

§ 6. Die Stammzahlenregisterbehörde hat zum Zweck der Generierung bereichsspezifischer Personenkennzeichen gemäß § 10 Abs. 2 E-GovG Zugriff auf die im Datenverarbeitungsregister in den Datenanwendungen registrierten Bereichskennungen.

Inkrafttreten

§ 7. Die Überschrift zu § 4 sowie § 4 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 213/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1

TEIL 1

Tätigkeitsbereich	Bereichskennung	Beispiele
Arbeit	AR	<i>Arbeitnehmerschutz, Arbeitsmarktverwaltung</i>
Amtliche Statistik Bildung und Forschung	AS BF	<i>Schulen, Universitäten, Berufsschulen, sonstige Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Stipendien, Nostrifikation, Bibliotheken und Archive</i>
Bauen und Wohnen	BW	<i>Bauverfahren, Wohnraumsanierung, Wohnungsvergabe, Schlichtungsstellen nach MRG, Wohnbauförderung, Energiesparförderung, Kanalanschluss, Raumplanung, Grundverkehr, Wasserversorgung</i>
EU und Auswärtige Angelegenheiten	EA	<i>Konsularwesen, Auslandsösterreicher</i>
Ein- und Ausfuhr	EF	<i>Ein- und Ausfuhrbewilligungen, Zollwesen</i>
Gesundheit	GH	<i>Krankenpflege, Gesundheitswesen, Gesundheitsausbildung, Impfwesen, Überwachung des Giftverkehrs, Überwachung übertragbarer Krankheiten, Überwachung und Bekämpfung von Drogenmissbrauch,</i>

Tätigkeitsbereich	Bereichskennung	Beispiele
Gesellschaft und Soziales	GS	Bestattungswesen Förderung einzelner gesellschaftlicher Gruppen, wie beispielsweise Volksgruppen, Frauen, Familien, Menschen mit Behinderungen, Generationen, Konsumentenschutz, Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeine Fürsorge, soziale Notrufdienste, soziale Hilfe (soweit nicht gesundheitliche Betreuung), Verwaltung gemeinnütziger Stiftungen
Restitution Justiz/Zivilrechtswesen	GS-RE JR	Restitutionsangelegenheiten Zivilgerichtsbarkeit, Exekutionswesen, Angelegenheiten der Notare und Rechtsanwälte einschließlich der Verteidiger in Strafsachen, Grundbuch, Firmenbuch
Kultus	KL	Kirchen, Religionsgemeinschaften
Kunst und Kultur	KU	Kunstförderung, Denkmalpflege
Land- und Forstwirtschaft	LF	Agrarmarktförderungen, Tierzucht und Tierhaltung, Jagd und Fischerei
Landesverteidigung	LV	Wehrdienst, Heeresgebühren, Mobilmachung, Zivildienst
Rundfunk und sonstige Medien sowie Telekommunikation	RT	Rundfunkgebühren, Medienförderung, Telekom-Regulator, Aufsicht nach dem Signaturgesetz
Steuern und Abgaben	SA	Steuern, Gebühren (z. B. für kommunale Versorgungsleistungen)
Sport und Freizeit Sicherheit und Ordnung	SF SO	Sicherheitspolizei, Waffenrecht, Veranstaltungsrecht, Fundwesen, Katastrophenschutz, Krisenmanagement, Versammlungs- und Vereinsrecht
Vereinsregister Strafregister Sozialversicherung	SO-VR SR-RG SV	Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung
Umwelt	UW	Wasserrecht, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Natur- und Landschaftsschutz
Verkehr und Technik	VT	Straßenpolizei, Kraftfahrwesen, Führerscheinwesen, technische Dienste
Vermögensverwaltung	VV	Vermögensverwaltung des Auftraggebers, Beschaffung, Vergabe, Amtswirtschaft,

Tätigkeitsbereich	Bereichskennung	Beispiele
Wirtschaft	WT	Fuhrpark Gewerbe, Lehrlings- und Meisterprüfungsstellen, Tourismus, Industrie, Energiewirtschaft
Personenidentität und Bürgerrechte (zur Person)	ZP	Staatsbürgerschaft, Personenstand, Religionsaustritte, Meldewesen, Fremdenwesen, Passwesen, Wahlen

TEIL 2

Hinweis: Bei den folgenden Tätigkeitsbereichen handelt es sich um zusätzliche Tätigkeitsbereiche im Falle, dass Dienste bereichsübergreifend – im Hinblick auf Teil 1 der Anlage - erbracht werden.

Tätigkeitsbereich	Bereichskennung	Beispiele
Bereichsübergreifender Rechtsschutz	BR	Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, allgemeine Aufsichtstätigkeiten wie Gemeindeaufsicht, Kontrolltätigkeiten wie Rechnungshof, Volksanwaltschaft
Zentrales Rechnungswesen	HR	zentrale Verrechnungsstellen für z. B. Gebühren und Verwaltungsabgaben, aber auch für privatwirtschaftliche Leistungen an den Auftraggeber oder durch den Auftraggeber
Auftraggeberinterne allgemeine Kanzleiindizes	KI	bereichsübergreifende elektronische Aktenverwaltungssysteme
Öffentlichkeitsarbeit	OI	Bürgeranliegen, Präsentation des Auftraggebers in den Medien, Call center
Personalverwaltung	PV	
Zentraler Rechtsdienst	RD	
Zentrale Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren	VS	
Zentrales Verwaltungsstrafregister	VS-RG	
Zustellungen	ZU	

Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsgesetz)

vom 22. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2017)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 65 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2006²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Über die Bevölkerungsstruktur und die gesellschaftliche Entwicklung in der Schweiz werden jährlich oder in kürzeren Abständen Daten erhoben.

² Daten werden erhoben zu:

- a. Stand, Struktur und Entwicklung der Bevölkerung;
- b. Familien, Haushalten und Wohnverhältnissen;
- c. Arbeit und Erwerb;
- d. Gesundheit und Sozialem;
- e.³ Aus- und Weiterbildung;
- f. Migration;
- g. Sprachen, Religionen und Kultur;
- h. Verkehr und Umwelt;
- i. Gebäuden, Wohnungen sowie Arbeits- und Schulorten.

³ Die Datenerhebung stützt sich so weit als möglich auf amtliche Register.

⁴ Für die nicht in den Registern enthaltenen Merkmale werden Stichprobenerhebungen durchgeführt.

AS 2007 6743

¹ SR 101

² BBl 2007 53

³ Die Änd. gemäss BG vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung, in Kraft seit 1. Jan. 2017, betrifft nur den französischen und den italienischen Text (AS 2016 689; BBl 2013 3729).

Art. 2 Gegenstand

Die Volkszählung ist eine Personen-, Haushalts- sowie Gebäude- und Wohnungserhebung, die den Behörden, der Wirtschaft, der Forschung und weiteren interessierten Kreisen statistische Daten zur Verfügung stellt, welche Grundlage bilden für:

- a. Planungen;
- b. politische Entscheide;
- c. die Forschung;
- d. die Information der Öffentlichkeit;
- e. die Erstellung anderer Statistiken.

Art. 3 Grundgesamtheiten und Erhebungsmerkmale

¹ Der Bundesrat legt die Grundgesamtheiten und die Erhebungsmerkmale zur Volkszählung in einer Übersicht fest.

² Er aktualisiert die Übersicht regelmässig.

³ Er konsultiert vorgängig die Kantone und sucht die Zusammenarbeit mit ihnen.

2. Abschnitt: Bestandteile der Volkszählung**Art. 4** Registererhebungen und Stichprobenerhebungen

¹ Die Volkszählung setzt sich zusammen aus Registererhebungen und ergänzenden Stichprobenerhebungen.

² Als Volkszählung gilt die Gesamtheit aller Register- und Stichprobenerhebungen nach diesem Gesetz während zehn Jahren.

³ Der Bundesrat erlässt für die Volkszählung im Allgemeinen nähere Vorschriften insbesondere über:

- a. den Erhebungsgegenstand;
- b. die Erhebungsmodalitäten;
- c. die Identifikatoren;
- d. die qualitätssichernden Massnahmen.

Art. 5 Registererhebung

¹ Bei den Registererhebungen werden zur Erstellung von Personen- und Haushaltsstatistiken sowie von Gebäude- und Wohnungsstatistiken Daten auf elektronischem Weg oder in Form von Datenträgern erhoben aus:

- a. den harmonisierten amtlichen Personenregistern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- b. dem eidgenössischen Wohnungs- und Gebäuderegister.

² Die Datenlieferungen richten sich nach:

- a. dem Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006⁴ (RHG) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen;
- b. den Bestimmungen über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister.

³ Sind amtliche Personenregister des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht innert der Fristen gemäss RHG und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen harmonisiert, so müssen die entsprechenden registerführenden Stellen die Daten in anderweitig geeigneter Form auf den gleichen Stichtag wie die harmonisierten Registerdaten liefern. Der Bundesrat kann das Bundesamt für Statistik mit dem Erlass von Weisungen zur Regelung der Einzelheiten beauftragen.

Art. 6 Stichprobenerhebungen

¹ Die Stichprobenerhebungen sind repräsentative Erhebungen von Daten bei einem nach wissenschaftlichen Grundsätzen zufällig ausgewählten Teil der Bevölkerung oder einer anderen zu untersuchenden Grundgesamtheit.

² Sie umfassen:

- a. eine Strukturhebung: Stichprobenerhebung zu Merkmalen, die nicht im eidgenössischen Wohnungs- und Gebäuderegister sowie den harmonisierten amtlichen Personenregistern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden enthalten sind;
- b. thematische Stichprobenerhebungen: Stichprobenerhebungen zu verschiedenen gesellschaftlichen, demografischen und kulturellen Themenbereichen.

³ Der Bundesrat erlässt zu jeder Stichprobenerhebung nähere Vorschriften insbesondere über:

- a. den Erhebungsgegenstand;
- b. das Erhebungsorgan;
- c. die Periodizität;
- d. den Zeitpunkt;
- e. die Durchführung;
- f. die Methode.

Art. 7 Standardprogramm

¹ Das Standardprogramm besteht aus den Registererhebungen und denjenigen Stichprobenerhebungen, die vom Bund regelmässig und unabhängig von den Bestellungen der Kantone durchgeführt werden.

² Es wird im ganzen Gebiet der Schweiz durchgeführt.

⁴ SR 431.02

³ Der Bundesrat legt das Standardprogramm fest. Er veröffentlicht das Standardprogramm gleichzeitig mit der Übersicht der Grundgesamtheiten und Erhebungsmerkmale.

Art. 8 Zusatzaufträge

¹ Die Kantone können beim Bundesamt für Statistik eine Aufstockung der Strukturerhebung und der thematischen Stichprobenerhebungen bestellen. Die aufgestockten thematischen Stichprobenerhebungen umfassen keine neuen Themenbereiche.

² Der Bundesrat regelt Zuständigkeit, Gebietsabgrenzungen, Umfang, Fristen und Kosten bei Bestellungen sowie Rechte und Pflichten der Besteller.

³ Das Bundesamt für Statistik und der bestellende Kanton schliessen über den Zusatzauftrag eine Vereinbarung ab.

3. Abschnitt: Erhebungsorgan

Art. 9

¹ Erhebungsorgan ist das Bundesamt für Statistik.

² Das Bundesamt für Statistik kann Dritte mit den Erhebungen betrauen.

4. Abschnitt: Auskunftspflicht, Datenverwendung und Datenschutz, Veröffentlichung

Art. 10 Auskunftspflicht

¹ Wer im Rahmen der Strukturerhebung befragt wird, ist zur Auskunft verpflichtet.

² Bei den thematischen Stichprobenerhebungen kann der Bundesrat eine Auskunftspflicht vorsehen.

³ Auskunftspflichtig sind natürliche Personen für sich und für Personen, die sie gesetzlich vertreten.

⁴ Die Befragten müssen den Erhebungsstellen die Auskünfte wahrheitsgemäss, fristgemäss und unentgeltlich erteilen.

⁵ Das Verfahren bei Verletzung der Auskunftspflicht richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 11 Aufwandgebühren

¹ Wer trotz Auskunftspflicht die Fragen unvollständig oder falsch beantwortet oder die Erhebungspapiere oder andere Unterlagen trotz Mahnung nicht fristgerecht

einreicht, muss der zuständigen Behörde für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr bezahlen.

² Der Bundesrat legt den Stundenansatz fest. Die Gebühr darf 1000 Franken nicht übersteigen.

³ Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Personen, die nicht in der Lage sind, die Fragen zu beantworten, die Erhebungspapiere zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

Art. 12 Datenherrschaft, Datenschutz und Amtsgeheimnis

¹ Die Herrschaft über die Daten aus dem Standardprogramm hat das Bundesamt für Statistik.

² Die Herrschaft über die Daten aus den Zusatzaufträgen haben das Bundesamt für Statistik und der jeweilige Bestellerkanton gemeinsam.

³ Sobald die Daten der Volkszählung bereinigt sind, werden sie anonymisiert und die Personenbezeichnungen vernichtet. Artikel 16 Absatz 3 RHG⁵ bleibt vorbehalten.

⁴ Die Daten aus der Volkszählung dürfen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik verwendet werden. Die Resultate der Erhebung dürfen nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

⁵ Der Bundesrat erlässt nähere Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere über die Rechte der Auskunftspflichtigen und die Vernichtung der Erhebungspapiere nach der Datenerfassung.

⁶ Wer mit der Durchführung der Volkszählung beauftragt ist, untersteht dem Amtsgeheimnis nach Artikel 320 des Strafgesetzbuches⁶.

Art. 13 Veröffentlichung der Wohnbevölkerungszahlen

Der Bundesrat stellt die Wohnbevölkerungszahlen alle vier Jahre verbindlich fest und veröffentlicht sie im Bundesblatt. Massgebend sind die Zahlen aus den Registererhebungen, die jeweils im ersten Kalenderjahr nach den Gesamterneuerungswahlen des Nationalrats durchgeführt werden.

5. Abschnitt: Kosten

Art. 14

¹ Der Bund trägt die Kosten für die Volkszählung gemäss Standardprogramm, insbesondere für die Durchführung, für die Erfassung und Auswertung der Daten sowie für die Veröffentlichung der Resultate.

⁵ SR 431.02

⁶ SR 311.0

² Die Bundesversammlung kann für die Volkszählung mit einfachem Bundesbeschluss einen Zahlungsrahmen bewilligen.

³ Die Kosten für die Zusatzaufträge werden vollumfänglich vom bestellenden Kanton getragen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Ergänzendes Recht

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992⁷ und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1998⁸ über die eidgenössische Volkszählung wird aufgehoben.

Art. 17 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...⁹

Art. 18 Übergangsbestimmungen

¹ Die Volkszählung nach neuem Recht wird ab 2010 durchgeführt.

² Der Bundesrat legt der Bundesversammlung zu gegebener Zeit einen Evaluationsbericht über die Volkszählung 2010 vor. Er stellt die Ergebnisse in den einzelnen Erhebungsbereichen dar und bewertet die Auswirkungen des Systemwechsels.

Art. 19 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2008¹⁰

⁷ SR 431.01

⁸ [AS 1999 917]

⁹ Die Änderungen können unter AS 2007 6743 konsultiert werden.

¹⁰ BRB vom 7. Dez. 2007

Verordnung über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsverordnung)

vom 19. Dezember 2008 (Stand am 1. Februar 2009)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Statistiken und Erhebungen der Volkszählung und legt die Grundsätze für deren Durchführung fest.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Hauptwohnsitz*: Niederlassungsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe b des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006² (RHG);
- b. *Nebenwohnsitz*: Aufenthaltsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe c RHG;
- c. *Haushalte*: Gesamtheit der Privathaushalte und Kollektivhaushalte nach Artikel 2 Buchstaben a und a^{bis} der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007³;
- d. *ständige Wohnbevölkerung*: jeweils am Hauptwohnsitz alle:
 1. in der Schweiz gemeldeten Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit,
 2. ausländischen Staatsangehörigen ausserhalb des Asylprozesses mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für mindestens zwölf Monate oder Kurzaufenthaltsbewilligungen für eine kumulierte Aufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten,
 3. Personen im Asylprozess mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten;

AS 2009 241

¹ SR 431.112

² SR 431.02

³ SR 431.021

- e. *nichtständige Wohnbevölkerung*: jeweils am Hauptwohnsitz alle:
 - 1. ausländischen Staatsangehörigen ausserhalb des Asylprozesses mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung für weniger als zwölf Monate,
 - 2. Personen im Asylprozess mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von weniger als zwölf Monaten;
- f. *Wohnbevölkerung am Nebenwohnsitz*: jeweils am Nebenwohnsitz alle Personen:
 - 1. die in der Schweiz als Aufenthalterinnen oder Aufenthalter gemeldet sind,
 - 2. die in der Schweiz wohnen, jedoch über keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz verfügen;
- g. *mittlere ständige Wohnbevölkerung*: arithmetisches Mittel der ständigen Wohnbevölkerung am 1. Januar und am 31. Dezember desselben Jahres;
- h. *mittlere nichtständige Wohnbevölkerung*: arithmetisches Mittel der nichtständigen Wohnbevölkerung am 1. Januar und am 31. Dezember desselben Jahres;
- i. *Aufstockung*: Erweiterung des Erhebungsumfangs ohne Aufnahme von zusätzlichen Fragen.

2. Abschnitt: Statistiken

Art. 3 Die Statistiken der Volkszählung

Die Statistiken der Volkszählung umfassen:

- a. Basisstatistiken;
- b. Strukturstatistiken;
- c. thematische Statistiken;
- d. Statistiken zu aktuellen Fragestellungen (Omnibus-Statistiken).

Art. 4 Basisstatistiken zu Personen und Haushalten

¹ Die Basisstatistiken zu Personen und Haushalten liefern demografische Informationen zu folgenden Bereichen:

- a. Stand und Struktur der Bevölkerung;
- b. Bevölkerungsbilanzen;
- c. natürliche und räumliche Bevölkerungsbewegungen;
- d. Stand und Zusammensetzung der Privat- und Kollektivhaushalte.

² Sie werden auf der Basis der Registererhebungen erstellt.

Art. 5 Basisstatistiken zu Gebäuden und Wohnungen

¹ Die Basisstatistiken zu Gebäuden und Wohnungen liefern Informationen zu folgenden Bereichen:

- a. Bestand, Alter und Struktur der Gebäude und Wohnungen;
- b. Infrastruktur und technische Ausstattung der Gebäude und Wohnungen;
- c. Wohnversorgung und Wohnverhältnisse.

² Sie werden auf der Basis der Registererhebungen erstellt.

Art. 6 Strukturstatistiken

¹ Die Strukturstatistiken liefern zusätzliche Informationen zu den Basisstatistiken zu folgenden Bereichen:

- a. Familien und Haushalte;
- b. Wohnen;
- c. Arbeit und Erwerb;
- d. Aus- und Weiterbildung;
- e. Migration;
- f. Sprachen;
- g. Religionen;
- h. Mobilität und Verkehr.

² Sie werden auf der Basis der Registererhebungen und der Strukturhebung erstellt.

Art. 7 Thematische Statistiken

¹ Thematische Statistiken liefern abwechslungsweise vertiefte Informationen zu den Basisstatistiken und den Strukturstatistiken zu einem der folgenden Bereiche:

- a. Familien und Generationen;
- b. Gesundheit;
- c. Aus- und Weiterbildung;
- d. Sprache, Religion und Kultur;
- e. Mobilität und Verkehr.

² Sie werden auf der Basis der Registererhebungen und der thematischen Stichprobenerhebungen erstellt.

Art. 8 Omnibus-Statistiken

¹ Omnibus-Statistiken liefern zusätzliche Informationen zu aktuellen Fragestellungen in den Bereichen Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

² Sie werden auf der Basis der Registererhebungen und der Omnibus-Erhebungen erstellt.

3. Abschnitt: Erhebungen**Art. 9** Erhebungsprogramm

¹ Die Übersicht über die Grundgesamtheiten und Erhebungsmerkmale (Erhebungsprogramm) enthält für die Gesamtheit der Statistiken der Volkszählung:

- a. die Erhebungen im Rahmen des Standardprogramms des Bundes;
- b. die Aufstockungsmöglichkeiten der Kantone;
- c. die harmonisierten Schlüsselmerkmale.

² Das Bundesamt für Statistik (BFS) erarbeitet das Erhebungsprogramm in Zusammenarbeit mit den Kantonen und konsultiert diese vor Programmänderungen.

³ Es publiziert das Erhebungsprogramm.

Art. 10 Integrationselemente

¹ Die Integrationselemente umfassen die harmonisierten Schlüsselmerkmale und die Identifikatoren. Sie ermöglichen die Zusammenführung von Einzeldaten und Ergebnissen in den Statistiken der Volkszählung.

² Die harmonisierten Schlüsselmerkmale sind diejenigen Merkmale, die in allen Erhebungen erhoben werden. Sie dienen der einheitlichen Abgrenzung und Identifikation von Bevölkerungsgruppen.

³ Als Personenidentifikator wird die AHV-Versichertennummer verwendet. Er ermöglicht die eindeutige Identifikation einer Person in unterschiedlichen Datenbeständen.

⁴ Der eidgenössische Gebäudeidentifikator und der eidgenössische Wohnungsidentifikator nach Artikel 6 Buchstaben c und d RHG⁴ ermöglichen:

- a. die Identifikation der Gebäude, Wohnungen und Haushalte in der Schweiz;
- b. die Zuordnung der Personen und der Haushalte zu den Gebäuden und Wohnungen.

⁴ SR 431.02

Art. 11 Strukturerhebung

¹ Die Strukturerhebung erfolgt durch schriftliche Befragung in Papierform oder elektronischer Form.

² Es werden ein Personenfragebogen und ein Haushaltsfragebogen verwendet.

³ Die Personen werden an ihrem Hauptwohnsitz befragt.

⁴ Gegenstand und Modalitäten der Erhebung werden im Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993⁵ geregelt.

Art. 12 Thematische Erhebungen

¹ Die thematischen Erhebungen werden mittels computergestützter Telefonbefragung durchgeführt. Diese kann ergänzt werden mit einer computergestützten persönlichen Befragung oder einer schriftlichen Befragung in Papierform oder elektronischer Form.

² Gegenstand und Modalitäten jeder Erhebung werden im Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993⁶ geregelt.

Art. 13 Omnibus-Erhebungen

¹ Die Omnibus-Erhebungen werden mittels computergestützter Telefonbefragung durchgeführt. Diese kann ergänzt werden mit einer schriftlichen Befragung in Papierform oder elektronischer Form.

² Die Themen der Omnibus-Erhebungen werden durch das BFS festgelegt. Beantragen Verwaltungseinheiten des Bundes zusätzliche Themen und Fragen, so berücksichtigt das BFS diese, soweit ihm im Rahmen des Voranschlags für die Volkszählung die entsprechenden Mittel bewilligt wurden.

³ Stellen aus Wissenschaft und Forschung können die Bearbeitung von Themen und Fragen in Zusammenarbeit mit dem BFS oder anderen Verwaltungseinheiten des Bundes beantragen, sofern sie die Kosten tragen.

⁴ Gegenstand und Modalitäten jeder Erhebung werden im Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993⁷ geregelt.

Art. 14 Kontrollerhebungen

¹ Das BFS kann Kontrollerhebungen mittels Stichproben durchführen, um die Qualität der Basisstatistiken sicherzustellen.

² Die Kontrollerhebungen können mit Fragebogen oder computergestützten telefonischen oder persönlichen Befragungen durchgeführt werden. Sie können mit anderen Erhebungen des BFS kombiniert werden.

⁵ SR 431.012.1

⁶ SR 431.012.1

⁷ SR 431.012.1

Art. 15 Auskunftspflicht

¹ Die Auskunftspflicht bei den einzelnen Erhebungen wird im Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993⁸ festgelegt.

² Von der Auskunftspflicht ausgenommen sind Personen, die im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007⁹ mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen begünstigt sind und eine Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten besitzen.

³ Bei den Kontrollerhebungen besteht eine Auskunftspflicht. Werden die Kontrollerhebungen mit einer anderen statistischen Erhebung des BFS kombiniert, so gilt für die Auskunftspflicht das Recht dieser anderen Erhebung.

Art. 16 Verletzung der Auskunftspflicht

¹ Wer die Auskunftspflicht verletzt, wird vom BFS schriftlich gemahnt.

² Für die Berechnung des zusätzlichen Arbeitsaufwandes für das Einholen der Auskünfte wird ein Stundenansatz von 120 Franken zugrunde gelegt.

³ Die Aufwandgebühr wird bei der natürlichen Person oder bei deren gesetzlicher Vertretung erhoben.

⁴ Die Bezahlung der Gebühr entbindet nicht von der Auskunftspflicht.

Art. 17 Papierform und elektronische Form

¹ Alle Fragebogen der Stichprobenerhebungen in Papierform sind in verschlossenen Umschlägen zu versenden.

² Die Befragungen in elektronischer Form erfolgen per Internet. Die Fragebogen haben denselben Inhalt wie die entsprechenden Papierfragebogen.

³ Die Befragungen per Internet sind in verschlüsselter und gesicherter Form durchzuführen.

Art. 18 Auswertung der Erhebungen und Veröffentlichung der Ergebnisse

¹ Die Registererhebungen werden jährlich ausgewertet. Erste Ergebnisse werden spätestens am 31. August des Folgejahres veröffentlicht.

² Die Strukturerhebung wird jährlich ausgewertet. Erste Ergebnisse werden innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag veröffentlicht.

³ Die thematischen Erhebungen werden jährlich ausgewertet. Erste Ergebnisse werden innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Erhebung veröffentlicht.

⁴ Erste Ergebnisse der Omnibus-Erhebung werden innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Erhebung veröffentlicht.

⁸ SR 431.012.1

⁹ SR 192.12

Art. 19 Wohnbevölkerungszahlen

Das BFS veröffentlicht folgende Zahlen zur Wohnbevölkerung:

- a. ständige Wohnbevölkerung;
- b. nichtständige Wohnbevölkerung;
- c. Wohnbevölkerung am Nebenwohnsitz;
- d. mittlere ständige Wohnbevölkerung;
- e. mittlere nichtständige Wohnbevölkerung.

4. Abschnitt: Aufstockung von Erhebungen**Art. 20** Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen

¹ Jeder Kanton bestimmt für sein Gebiet eine für die Zusammenarbeit mit dem BFS und die Koordination der Aufstockungen zuständige Stelle und meldet diese dem BFS.

² Das BFS unterstützt die Kantone in fachlicher Hinsicht. Es lädt die zuständigen Stellen der Kantone zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich ein.

Art. 21 Aufstockung der Strukturhebung

¹ Die Kantone können beim BFS eine Aufstockung der Strukturhebung für das eigene Gebiet oder Teile davon bestellen. Die Erhebung darf höchstens auf das Doppelte aufgestockt werden.

² Die Bestellung ist spätestens ein Jahr vor dem Stichtag (31. Dezember) einzureichen.

Art. 22 Aufstockung bei den thematischen Erhebungen

¹ Die Aufstockung wird für jede thematische Erhebung im Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993¹⁰ festgelegt.

² Die thematischen Erhebungen werden grundsätzlich im ganzen Kantonsgebiet gleichmässig aufgestockt. Ausnahmen werden im Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 festgehalten.

³ Die Aufstockung ist beim BFS spätestens neun Monate vor dem Erhebungsbeginn zu bestellen.

Art. 23 Aufstockung der Omnibus-Erhebung

Die Omnibus-Erhebung kann nicht aufgestockt werden.

¹⁰ SR 431.012.1

Art. 24 Kosten der Aufstockung

¹ Die Kosten der Aufstockung werden vom bestellenden Kanton getragen.

² Das BFS vereinbart mit dem bestellenden Kanton die Modalitäten der Aufstockung.

5. Abschnitt: Datenschutz**Art. 25** Amtsgeheimnis und Sorgfaltspflicht

¹ Wer mit Aufgaben der statistischen Erhebungen betraut ist, untersteht dem Amtsgeheimnis und ist verpflichtet, alle während der Erhebung erworbenen Informationen und die in den Erhebungsdokumenten und Datenträgern enthaltenen Angaben über einzelne Personen gegenüber Dritten geheim zu halten.

² Die Geheimhaltungspflicht nach Artikel 14 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992¹¹ gilt auch gegenüber anderen Behörden.

³ Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist auch nach Beendigung des Dienst- oder Auftragsverhältnisses strafbar.

⁴ Die mit Erhebungen betrauten Personen müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für einen sicheren Transport und eine sichere Aufbewahrung der Erhebungsdokumente und Datenträger sorgen.

⁵ Das BFS setzt die mit Aufgaben der Erhebungen beauftragten privaten Befragungsinstitute und Organisationen schriftlich über die Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht in Kenntnis.

Art. 26 Anonymisierung und Pseudonymisierung

¹ Erhebungsmerkmale und Personenbezeichnungen dürfen nicht für personenbezogene Zwecke gespeichert und weiterverarbeitet werden.

² Angaben zu Gebäuden und Wohnungen dürfen zur Verbesserung der Datenqualität in das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister sowie in bundesrechtlich anerkannte Gebäude- und Wohnungsregister übernommen werden, wenn die entsprechenden Merkmale darin geführt werden.

³ Die Merkmale Name und Adresse der Arbeitsstätte oder der Schule dürfen zur Verbesserung der Qualität des Betriebs- und Unternehmensregisters in dieses übernommen werden.

⁴ Die Personenbezeichnungen dienen ausschliesslich der Vollständigkeitskontrolle und der Aufbereitung der Daten. Sie können zu diesem Zweck vorübergehend gespeichert und zwischen den an der Erhebung beteiligten Stellen übermittelt werden. Sie dürfen aber weder an Dritte weitergegeben noch sonst wie verwendet werden. Nach dem Abschluss der Arbeiten sind sie zu löschen.

¹¹ SR 431.01

⁵ Der Personenidentifikator wird pseudonymisiert.

⁶ Artikel 16 Absatz 3 RHG¹² bleibt vorbehalten.

Art. 27 Vernichtung der Erhebungsdokumente und Datenträger

Das Erhebungsorgan vernichtet die Erhebungsdokumente und Datenträger, sobald Erfassung und Kontrolle der Daten abgeschlossen sind.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. Januar 1999¹³ über die eidgenössische Volkszählung 2000 wird aufgehoben.

Art. 29 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 30 Übergangsbestimmungen zur Aufstockung

¹ Anstelle der Aufstockung nach Artikel 21 kann die Strukturhebung im Jahr 2010 auf höchstens das Vierfache des Erhebungsumfangs aufgestockt werden, wenn in den Jahren 2011 und 2012 auf eine Aufstockung verzichtet wird.

² Die Bestellung ist spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.

³ Eine Aufstockung der thematischen Erhebung Mikrozensus Mobilität und Verkehr mit Beginn am 1. Januar 2010 ist bis 31. März 2009 zu bestellen.

Art. 31 Übergangsbestimmungen zur Haushaltsbildung

¹ Sind die Einwohnerregister bis am 31. Dezember 2010 nicht in der Lage, allen Personen ihres Gebiets den eidgenössischen Wohnungsidentifikator zuzuweisen, so nehmen sie die Haushaltsbildung mittels Vergabe einer Haushaltsnummer vor.

² Die Vergabe der Haushaltsnummer richtet sich nach dem amtlichen Katalog der Merkmale nach Artikel 4 Absatz 4 RHG¹⁴.

³ Die Haushaltsnummer ist dem BFS ab dem 31. Dezember 2010 quartalsweise mit den übrigen Daten zu liefern, bis das Einwohnerregister den eidgenössischen Wohnungsidentifikator allen Personen seines Gebiets zugewiesen hat.

¹² SR 431.02

¹³ [AS 1999 921, 2003 3687 Anhang Ziff. II 3, 2006 1945 Anhang 3 Ziff. 9]

¹⁴ SR 431.02. Der amtliche Katalog der Merkmale ist publiziert unter www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/publikationen.html auf der Internetseite des Bundesamtes für Statistik oder kann beim BFS, Espace de l'Europe 10, 2010 Neuenburg bestellt werden.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Anhang
(Art. 29)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...¹⁵

¹⁵ Die Änderungen können unter AS **2009** 241 konsultiert werden.

Bundesgesetz
über die Harmonisierung der Einwohnerregister
und anderer amtlicher Personenregister
(Registerharmonisierungsgesetz, RHG)

vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. November 2015)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 38 Absatz 1, 39 Absatz 1, 40 Absatz 2, 65 Absatz 2,
121 Absatz 1 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2005²,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Vereinfachung:

- a. der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister (Register);
- b. des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern.

² Zu diesem Zweck bestimmt das Gesetz:

- a. die Identifikatoren und Merkmale, die in den Registern zu führen sind;
- b. die Zuständigkeit des Bundesamtes für Statistik (Bundesamt) für die Vereinheitlichung der Definitionen, Merkmale und Merkmalsausprägungen;
- c. das Gebot der Vollständigkeit und Richtigkeit der Register;
- d. die Pflicht zur Aktualisierung der Einwohnerregister.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die folgenden Register:

- a. das von den Kantonen geführte und vom Bundesamt für Justiz betriebene Informatisierte Standesregister (Infostar);

AS 2006 4165

¹ SR 101

² BBl 2006 427

- b das zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des Staatssekretariats für Migration³;
 - c. das Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
 - d.⁴ das Informationssystem Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (E-VERA⁵) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
 - e. das zentrale Versichertenregister, das zentrale Rentenregister und das Sachleistungsregister der Zentralen Ausgleichsstelle;
 - f.⁶ das Ergänzungsleistungsregister der Zentralen Ausgleichsstelle.
- ² Es gilt auch für die kantonalen und kommunalen:
- a. Einwohnerregister;
 - b. Stimmregister, die als Grundlage für eidgenössische Volksabstimmungen und Nationalratswahlen dienen.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Einwohnerregister*: manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten;
- b. *Niederlassungsgemeinde*: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben;
- c. *Aufenthaltsgemeinde*: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde;
- d. *Haushalt*: Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben;

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS **2004** 4937) auf den 1. Jan. 2015 angepasst.

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. III 3 des Auslandschweizergesetzes vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 3857; BBl **2014** 1915 2617).

⁵ Die Bezeichnung wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) auf den 1. Sept. 2016 angepasst.

⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 17. Juni 2011 (Verbesserung der Durchführung), in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 4745; BBl **2011** 543).

- e. *Identifikator*: nicht sprechende und unveränderliche Nummer, die als funktionales Element in einem Datenbestand die eindeutige Identifikation einer Person oder Sache erlaubt;
- f. *Merkmal*: Eigenschaft einer Person oder Sache, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann;
- g. *Merkmalsausprägung*: konkreter Wert, den ein Merkmal annehmen kann;
- h. *Nomenklatur*: Ordnungssystem zur Klassifizierung und Darstellung von Merkmalsausprägungen;
- i. *Kodierschlüssel*: Codesammlung, welche der Übersetzung von in Textform gefassten Merkmalsausprägungen in numerische Werte dient, die in Informatiksystemen verarbeitbar sind.

Art. 4 Aufgabe des Bundesamtes

¹ Das Bundesamt definiert die Identifikatoren und Merkmale nach den Artikeln 6 Buchstaben b–t, 7 und 13 Absatz 2 sowie die entsprechenden Merkmalsausprägungen, Nomenklaturen und Kodierschlüssel. Die Eintragung von Daten des Personenstandes in den Registern richtet sich nach den Artikeln 39–49 des Zivilgesetzbuches⁷.

² Das Bundesamt berücksichtigt bei der Erarbeitung der Definitionen die Anforderungen und Bedürfnisse der Kantone und Gemeinden sowie der Bundesstellen, welche die Register nach Artikel 2 Absatz 1 führen oder sich darauf stützen.

³ Es stellt den Kantonen, den Gemeinden und den Bundesstellen nach Artikel 2 Absatz 1 die notwendigen Definitionen, Nomenklaturen und Kodierschlüssel unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Es veröffentlicht regelmässig einen amtlichen Katalog der Merkmale, der die Merkmalsausprägungen sowie die Nomenklaturen und Kodierschlüssel enthält.

Art. 5 Vollständigkeit der Register

Die Register müssen in Bezug auf den erfassten Personenkreis aktuell, richtig und vollständig sein.

2. Abschnitt: Einwohnerregister

Art. 6 Minimaler Inhalt

Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁸ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);

⁷ SR 210

⁸ SR 831.10

- b. Gemeindefnummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindefname;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

Art. 7 Andere Merkmale

Die Führung eines Merkmals, das nicht in Artikel 6 bezeichnet ist, richtet sich nach den Anforderungen des Katalogs nach Artikel 4 Absatz 4, sofern das Merkmal im Katalog aufgeführt ist.

Art. 8 Bestimmung und Nachführung von Wohnungsidentifikator und Haushaltszugehörigkeit

¹ Zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators und der Haushaltszugehörigkeit einer Person können aus dem GWR diejenigen Merkmale in die Einwohnerregister übernommen werden, die für deren Führung erforderlich sind.

² Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit die industriellen Werke und andere registerführende Stellen die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung

des Wohnungsidentifikators einer Person erforderlich sind, den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

³ Sie können zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators eine physische Wohnungsnummerierung einführen. Die physischen Wohnungsnummern werden als Wohnungsnummer des Kantons oder der Gemeinde im GWR geführt.

⁴ Die Kantone können weitere Vorschriften erlassen, um die Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators sicherzustellen.

Art. 9 Zuständige Stelle

Die Kantone bestimmen eine Amtsstelle, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist.

Art. 10 Datenaustausch bei Umzug

¹ Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit im Fall des Weg- oder Zuzugs von Einwohnerinnen und Einwohnern die Daten nach Artikel 6 zwischen den Einwohnerregistern ausgetauscht werden.

² Der Austausch findet elektronisch und in verschlüsselter Form statt. Die Verschlüsselung richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁹ über die elektronische Signatur. Der Bundesrat legt die Modalitäten des Datenaustauschs und die Schnittstellen fest.

³ Der Bund stellt den zuständigen Amtsstellen und Behörden für den Austausch eine Informatik- und Kommunikations-Plattform zur Verfügung.

Art. 11 Meldepflicht

Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit:

- a. natürliche Personen sich innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug bei der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Amtsstelle melden;
- b. die Meldepflichtigen wahrheitsgetreu Auskunft über die Daten nach Artikel 6 erteilen und, wenn erforderlich, ihre Angaben dokumentieren.

Art. 12 Auskunftspflicht

¹ Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit die nachfolgenden Personen den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtigen Personen erteilen, wenn die Meldepflicht nach Artikel 11 nicht erfüllt wird:

- a. Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b. Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;
- c. Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

⁹ SR 943.03

² Die Post teilt den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen auf Anfrage hin unentgeltlich die Zustelladressen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit, wenn die Meldepflicht nach Artikel 11 nicht erfüllt wird.

3. Abschnitt: Eidgenössische und kantonale Register

Art. 13

¹ Die registerführenden Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–d führen die Versichertennummer nach Artikel 50c AHVG¹⁰.

² Die Führung anderer Merkmale richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen des Bundes und nach den Anforderungen des Katalogs nach Artikel 4 Absatz 4, sofern das Merkmal im Katalog aufgeführt ist.

³ Das Bundesamt wird bei Änderungen am Inhalt eines Registers konsultiert.

4. Abschnitt: Bereitstellung, Verwendung und Weitergabe der Daten

Art. 14 Bereitstellung der Daten für statistische Zwecke durch die Kantone und Gemeinden

¹ Die Kantone und Gemeinden stellen dem Bundesamt unentgeltlich die Daten nach Artikel 6 zur Verfügung. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt und die Periodizität der Datenlieferung.

² Die Kantone und Gemeinden stellen dem Bundesamt zur Entlastung der Befragten bei Erhebungen auf Anfrage hin Daten nach Artikel 7 unentgeltlich zur Verfügung, sofern das kantonale Recht deren Verwendung für statistische Zwecke nicht ausdrücklich ausschliesst. Der Bundesrat legt die notwendigen Daten fest.

³ Die Daten werden mittels elektronischer Datenträger oder in elektronischer Form geliefert. Im letzteren Fall sind die Daten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003¹¹ über die elektronische Signatur zu verschlüsseln.

⁴ Das Bundesamt regelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die technischen Rahmenbedingungen der Datenlieferung sowie den Aufbau der Schnittstellen.

⁵ Es definiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die notwendigen Überprüfungen und Qualitätsstandards.

Art. 15 Bereitstellung der Daten für statistische Zwecke durch Bundesstellen

¹ Die Bundesstellen nach Artikel 2 Absatz 1 stellen dem Bundesamt die Daten unentgeltlich zur Verfügung.

² Der Bundesrat legt die notwendigen Daten fest.

¹⁰ SR 831.10

¹¹ SR 943.03

Art. 16 Verwendung der Daten für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung durch das Bundesamt

- ¹ Die Daten dienen dem Bundesamt für statistische Erhebungen und Auswertungen.
- ² Das Bundesamt kann auf der Grundlage der Daten Stichproben für statistische Erhebungen ziehen.
- ³ Es kann Daten nach Artikel 6 Buchstaben a–h, j, k und m als Adressverzeichnis für die Durchführung statistischer Erhebungen verwenden.
- ⁴ Es kann zur Erfüllung seiner statistischen Aufgaben die Daten ohne Personenbezeichnungen mit denjenigen des GWR und des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR) dauerhaft verknüpfen und aufbewahren.

Art. 17 Weitergabe der Daten durch das Bundesamt für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung

- ¹ Um den Statistik- und Forschungsstellen des Bundes sowie den statistischen Ämtern der Kantone und Gemeinden die Durchführung statistischer Auswertungen zu ermöglichen, gibt das Bundesamt die Daten ohne Personenbezeichnungen und ohne Versichertennummer kostenlos weiter oder erlaubt durch Abrufverfahren einen Zugriff auf diese Daten.
- ² Das Bundesamt stellt den statistischen Ämtern der Kantone und Gemeinden die Daten nach Artikel 6 Buchstaben a–h, j, k und m über ihr eigenes Hoheitsgebiet für die Durchführung statistischer Erhebungen kostenlos zur Verfügung.
- ³ Es kann die Daten ohne Personenbezeichnungen und ohne Versichertennummer anderen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie Privaten für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung weitergeben.
- ⁴ Die Empfängerinnen und Empfänger nach Absatz 3 müssen die erhaltenen Daten nach Abschluss der Arbeiten dem Bundesamt zurückgeben oder diesem die Vernichtung der Daten schriftlich bestätigen. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bundesamtes zulässig.
- ⁵ Das Bundesamt gibt die Daten nur weiter, wenn der Datenschutz sichergestellt ist und die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen getroffen worden sind.

Art. 18 Veröffentlichung der Daten für Statistik, Forschung und Planung

Die Ergebnisse von Auswertungen dürfen nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 19** Fristen für die Harmonisierung

- ¹ Der Bundesrat legt die Fristen für die Harmonisierung unter Berücksichtigung der Anforderungen für die Volkszählung 2010 fest.

² Er kann die Fristen zur Einführung der Merkmale nach Artikel 6 Buchstaben a und d in die Einwohnerregister über die Volkszählung 2010 hinaus erstrecken und das Bundesamt mit dem Erlass von Weisungen zur Regelung der Einzelheiten beauftragen.

Art. 20 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 21 Kantonale Ausführungsbestimmungen

¹ Die Kantone erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug. Sie bringen diese dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis.

² Wenn die Ausführungsbestimmungen in der gesetzlichen Form, die das kantonale Recht vorsieht, bis zum 1. Januar 2009 nicht in Kraft treten können, sind die Kantonsregierungen befugt, die nötigen Übergangsbestimmungen für den Vollzug zu erlassen.

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 23 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:

Art. 1–5, 6 Bst. b–u, 7–12, 13 Abs. 2 und 3, Art. 14–23 sowie Ziff. 4 des Anhangs: 1. Nov. 2006¹²

Art. 6 Bst. a, 13 Abs. 1 und Ziff. 1–3 des Anhangs: 1. Januar 2008¹³

¹² BRB vom 18. Okt. 2006

¹³ V vom 21. Nov. 2007 (AS 2007 6717)

Anhang
(Art. 22)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...¹⁴

¹⁴ Die Änderungen können unter AS **2006** 4165 konsultiert werden.

Registerharmonisierungsverordnung (RHV)

431.021

vom 21. November 2007 (Stand am 1. Januar 2017)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 2, 14 Absätze 1 und 2, 15 Absatz 2, 19 und 20 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006¹ (RHG),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen der Registerharmonisierung:

- a. die Führung der amtlichen Personenregister (Register);
- b. den Datenaustausch zwischen den Registern;
- c. die Datenlieferung der Register an das Bundesamt für Statistik (BFS).

² Sie regelt überdies die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex).

³ Sie enthält ergänzende Bestimmungen über die AHV-Versichertennummer.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

a.² *Privathaushalt*: Gesamtheit der Personen, die in derselben Wohnung in demselben Gebäude wohnen;

a^{bis}.³ *Kollektivhaushalte*:

1. Alters- und Pflegeheime,
2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche,
3. Internate und Studentenwohnheime,
4. Institutionen für Behinderte,
5. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich,
6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs,

AS 2007 6719

¹ SR 431.02

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 241).

³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 241).

7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende,
 8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen;
- b. *Sedex*: zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform, die der Bund den zuständigen Amtsstellen für die sichere Datenübermittlung zur Verfügung stellt (secure data exchange);
- c. *Token*: einmaliges und fälschungssicheres Merkmal zur Identifikation eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin in einem elektronischen Netzwerk (z.B. im Internet).

2. Abschnitt: Registerführung

Art. 3 Änderungen

¹ Soll ein Register nach Artikel 2 RHG grundlegend geändert oder aufgehoben werden, so muss das BFS vorgängig informiert werden.

² Eine grundlegende Änderung liegt vor, wenn die Zwecke der Bundesstatistik betroffen sind, insbesondere wenn die geforderten Identifikatoren oder Merkmale oder der Aktualisierungsrhythmus geändert werden.

Art. 4 Datenschutz

Die für die Register nach Artikel 2 RHG zuständigen Stellen (registerführende Stellen) sind für die Einhaltung des Datenschutzes im Rahmen der Registerführung selber verantwortlich.

3. Abschnitt: Datenübermittlung

Art. 5 Grundsätze

¹ Der Datenaustausch zwischen den Registern nach Artikel 2 RHG und die Datenlieferung an das BFS erfolgen über Sedex oder mittels elektronischen Datenträgers nach den Richtlinien des BFS.

² Der Datenaustausch innerhalb eines Kantons kann über dafür eingerichtete Systeme der Kantone und Gemeinden erfolgen.

³ Der Bund stellt Sedex den registerführenden Stellen unentgeltlich zur Verfügung. Er trägt die Kosten für dessen Aufbau, Betrieb und Unterhalt.

⁴ Das BFS ist die beim Bund verantwortliche Stelle für Sedex. Es kann den Betrieb Dritten übertragen.

Art. 6 Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern

¹ Der Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern bei Weg- und Zuzug erfolgt laufend.

² Der interkantonale Datenaustausch erfolgt verschlüsselt.

³ Das BFS koordiniert die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung des Datenaustauschs über Sedex in Absprache mit den Kantonen und dem Verein eCH.

Art. 7 Datenlieferung der eidgenössischen Register an das BFS

¹ Die Daten aus den Registern nach Artikel 2 Absatz 1 RHG werden dem BFS unentgeltlich geliefert.

² Das BFS kann die Qualität der gelieferten Daten kontrollieren. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Datenlieferung kann es eine erneute Lieferung auf den gleichen Stichtag verlangen; es bestimmt die erneut zu liefernden Daten und den Liefertermin.

³ Inhalt und Periodizität der Datenlieferungen richten sich nach der Verordnung vom 30. Juni 1993⁴ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.

Art. 8 Datenlieferung der kantonalen Register an das BFS

¹ Die registerführenden Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 RHG liefern dem BFS vierteljährlich die Daten nach Artikel 6 RHG. Der Kanton bestimmt die für die Datenlieferung zuständige Stelle.

² Stichtage für die Datenlieferungen sind der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember. Die Daten müssen spätestens am letzten Tag des Folgemonats beim BFS eintreffen. Erster Stichtag ist der 31. März 2010.

³ Zu liefern sind jeweils die vollständigen Daten. Sie müssen mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- a. die am Stichtag in der Gemeinde angemeldeten Personen, unabhängig vom Meldeverhältnis gemäss Merkmalskatalog;
- b. die während den 12 Monaten vor dem Stichtag verstorbenen Personen;
- c. die während den 12 Monaten vor dem Stichtag weggezogenen Personen.

⁴ Eine regelmässige Datenlieferung mittels elektronischen Datenträgers muss mindestens drei Monate vor dem ersten Stichtag dem BFS angekündigt werden.

Art. 9 Kollektivhaushalte

Die Kantone stellen sicher, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten in den Registern nach Artikel 2 Absatz 2 RHG geführt werden.

⁴ SR 431.012.1

Art. 10 Validierung der Daten für die Statistik

¹ Damit die Anforderungen an die Qualität der von den registerführenden Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 RHG gelieferten Daten erfüllt werden, betreibt das BFS einen Validierungsservice.

² Der Validierungsservice kontrolliert:

- a. die Vollständigkeit der Datenlieferung;
- b. das Vorhandensein des Registerinhalts nach Artikel 6 RHG;
- c. die korrekte Anwendung der Identifikatoren und die Einhaltung der Anforderungen des Merkmalskatalogs;
- d. die Korrektheit des eidgenössischen Gebäudeidentifikators (EGID) und die Plausibilität des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) gemäss Abgleich mit dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR);
- e. die Plausibilität der Informationen über eine einzelne Person gemäss den Plausibilisierungsregeln.

³ Das BFS legt die Plausibilisierungsregeln in einer Richtlinie fest und veröffentlicht sie im Internet.

⁴ Es meldet festgestellte Mängel der für die Datenlieferung zuständigen Stelle nach Artikel 8 Absatz 1. Diese stellt sicher, dass die Mängel behoben werden.

⁵ Bei unvollständiger oder fehlerhafter Datenlieferung kann das BFS eine erneute Lieferung auf den gleichen Stichtag verlangen; es bestimmt die erneut zu liefernden Daten und den Liefertermin.

⁶ Der Validierungsservice protokolliert zusätzlich in einer Datei die Anzahl und Art der Fehler, ohne Rückschlüsse auf Personendaten zuzulassen.

4. Abschnitt: Verwendung von Sedex**Art. 11** Anschluss der kantonalen Register

¹ Die Amtsstelle nach Artikel 9 RHG meldet dem BFS, welche im Kanton registerführenden Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 RHG an Sedex angeschlossen werden.

² Die registerführenden Stellen sind für den Anschluss an Sedex selber verantwortlich.

Art. 12 Anschlussadapter

¹ Die Datenübermittlung über Sedex erfolgt ausschliesslich über einen Sedex-Anschlussadapter.

² Der Bund ist für die Entwicklung und Weiterentwicklung des Anschlussadapters zuständig und trägt dafür die Kosten. Er stellt den Adapter den registerführenden Stellen unentgeltlich zur Verfügung.

³ Die registerführenden Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 RHG tragen die Kosten für die Installation und den Betrieb des Anschlussadapters sowie für die Anpassung ihrer Registersoftware und -hardware selber.

Art. 13 Zertifizierung

¹ Die Registersoftware muss für die Verwendung von Sedex zertifiziert werden.

² Die Zertifizierung erfolgt mittels Selbstdeklaration des Lizenzgebers bei der Zertifizierungsstelle. Mit der Selbstdeklaration bestätigt der Lizenzgeber, dass seine Registersoftware nach den Vorschriften des Bundes über den Sedex-Anschlussadapter mit Sedex kommunizieren kann.

³ Zertifizierungsstelle ist das BFS. Es führt eine Liste der durch Selbstdeklaration zugelassenen Registersoftware.

Art. 14 Datenübermittlung

¹ Die Datenübermittlung über Sedex erfolgt verschlüsselt und in einem elektronischen Umschlag.

² Jede Übermittlung wird protokolliert. Die übermittelten Daten können einzig von der berechtigten empfangenden Stelle gelesen werden.

³ Jede erfolgreiche Übermittlung wird von Sedex an den Absender quittiert.

⁴ Wird der Umschlag nicht innert eines Monats von den berechtigten Stellen in Empfang genommen, so wird er samt Inhalt gelöscht.

Art. 15 Nutzung zu weiteren behördlichen Zwecken

¹ Werden Daten zu weiteren behördlichen Zwecken über Sedex übermittelt, so erfolgt die Datenübermittlung nach den Richtlinien des BFS.

² Die Gebührenerhebung durch das BFS richtet sich nach der Verordnung vom 25. Juni 2003⁵ über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes.

Art. 16 Datenschutz

Wird Sedex von weiteren Benutzerinnen und Benutzern verwendet, so müssen diese dieselben Massnahmen des Datenschutzes ergreifen wie die registerführenden Stellen.

Art. 17 Digitale Identität

¹ Die registerführenden Stellen, die an Sedex angeschlossen sind, erhalten unentgeltlich eine digitale Identität.

² Das BFS führt ein Verzeichnis dieser Stellen und ihrer digitalen Identität.

³ Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation erteilt für jede dieser Stellen sowie für jede weitere Benutzerin oder jeden weiteren Benutzer von Sedex ein Zertifikat:

- a. zur Überprüfung ihrer elektronischen Signatur;
- b. zu ihrer Authentifizierung;
- c. zur Verschlüsselung von für sie bestimmten elektronischen Daten.⁶

⁴ ...⁷

5. Abschnitt: AHV-Versichertennummer

Art. 18 Meldung der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer an die ZAS

Die Amtsstelle nach Artikel 9 RHG meldet der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer nach Artikel 134^{ter} der Verordnung vom 31. Oktober 1947⁸ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) für alle im Kanton registerführenden Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 RHG als Sammelmeldung.

Art. 19 Aufdatierung der Register im Kanton

¹ Die Amtsstelle nach Artikel 9 RHG stellt sicher, dass alle im Kanton registerführenden Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 RHG die erstmalige und umfassende Zuweisung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer verlangen.

² Das Verfahren für die Zuweisung und Bekanntgabe der Nummer richtet sich nach den Artikeln 133^{bis} und 134^{quater} AHVV⁹.

³ Das BFS koordiniert die Zuweisung und Bekanntgabe in Absprache mit der ZAS und den Amtsstellen nach Artikel 9 RHG.

⁴ Es legt in Absprache mit den Amtsstellen nach Artikel 9 RHG fest, auf welche Weise, ab welchem Zeitpunkt und auf welchen Stichtag die für die Zuweisung und Bekanntgabe notwendigen kantonalen Datenlieferungen an die ZAS erfolgen können.

⁵ Die ZAS gibt die Nummer den registerführenden Stellen bekannt und liefert ihnen gleichzeitig die für die Zuweisung und Bekanntgabe gelieferten Daten zurück. Sie gibt den registerführenden Stellen zusätzlich die entsprechenden Daten aus den Informationssystemen Infostar und ZEMIS bekannt.

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 7 der V vom 23. Nov. 2016 über die elektronische Signatur, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 4667).

⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 7 der V vom 23. Nov. 2016 über die elektronische Signatur, mit Wirkung seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 4667).

⁸ SR 831.101

⁹ SR 831.101

Art. 20 Bekanntgabe innerhalb eines Kantons

¹ Die registerführenden Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 RHG können die AHV-Versichertennummer denjenigen Stellen und Institutionen bekannt geben, die aufgrund eidgenössischer oder kantonaler Gesetze berechtigt sind, die Nummer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

² Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 21 Aufdatierung der eidgenössischen Register

¹ Die erstmalige und umfassende Zuweisung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer an die Register nach Artikel 2 Absatz 1 RHG richtet sich nach den Artikeln 133^{bis} und 134^{quater} AHVV¹⁰.

² Das BFS koordiniert die Bekanntgabe in Absprache mit der ZAS und den registerführenden Stellen.

³ Es legt fest, auf welche Weise, ab welchem Zeitpunkt und auf welchen Stichtag die für die Zuweisung und Bekanntgabe notwendigen Datenlieferungen an die ZAS erfolgen können.

Art. 22 Nachführung der AHV-Versichertennummer

Die registerführenden Stellen führen die AHV-Versichertennummer laufend nach.

6. Abschnitt: Kantonale Amtsstelle**Art. 23**

¹ Die Amtsstelle nach Artikel 9 RHG koordiniert das Vorgehen und stellt die Einhaltung der Fristen für die Durchführung der Registerharmonisierung in Absprache mit dem BFS fest.

² Sie kann für die Kontrolle von Durchführung und Qualität der Harmonisierung im Kanton die Protokollierungsdatei des Validierungsservice nach Artikel 10 Absatz 6 anfordern.

7. Abschnitt: Adressverzeichnis**Art. 24** Datenbank

¹ Das BFS betreibt das Adressverzeichnis nach Artikel 16 Absatz 3 RHG als Datenbank.

² Es aktualisiert die Datenbank vierteljährlich.

¹⁰ SR 831.101

Art. 25 Verwendungszweck

Das BFS verwendet das Adressverzeichnis ausschliesslich für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung.

Art. 26 Statistische Nutzung durch Kantone und Gemeinden

¹ Die für die Statistik zuständigen Amtsstellen der Kantone und Gemeinden können vom BFS die Lieferung der Daten über ihr Hoheitsgebiet nach Artikel 17 Absatz 2 RHG verlangen. Das Begehren ist schriftlich zu stellen.

² Das BFS liefert die Daten höchstens vierteljährlich und frühestens einen Monat nach Erhalt der letzten Datenlieferung aus dem Kanton. Die Daten werden verschlüsselt geliefert.

³ Die Daten dürfen ausschliesslich als Stichprobenbasis für eigene statistische Erhebungen der Kantone und Gemeinden genutzt werden.

Art. 27 Bearbeitungsreglement

¹ Das BFS erlässt ein Bearbeitungsreglement über die Nutzung des Adressverzeichnisses.

² Das Adressverzeichnis darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 28** Fristen

¹ Die Harmonisierung der Register und die Aufnahme der AHV-Versichertennummer in die Register nach Artikel 2 RHG ist spätestens am 15. Januar 2010 abgeschlossen.

² Der EGID wird spätestens ab 15. Januar 2010, der EWID spätestens ab 31. Dezember 2012 in allen Einwohnerregistern geführt.

³ Der Bund stellt den Registerbetreibern Sedex und den Sedex-Anschlussadapter ab 15. Januar 2008 zur Verfügung.

⁴ Für die Datenübermittlung zwischen den Einwohnerregistern bei Weg- und Zuzug stellt der Bund den zuständigen Amtsstellen Sedex ab 15. Januar 2010 zur Verfügung.

⁵ Das BFS stellt den Validierungsservice ab 15. Januar 2008 zur Verfügung.

Art. 29 Vollzug

Das BFS vollzieht diese Verordnung.

Art. 30 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Anhang
(Art. 30)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...¹¹

¹¹ Die Änd. können unter AS **2007** 6719 konsultiert werden.